Helv.
794
Fiche

Helv.
794
Fiche

Febc. C.

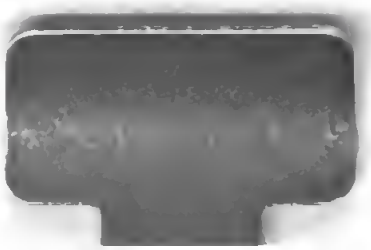

<36609349720010

<36609349720010

Bayer. Staatsbibliothek

Der

Sonderbund

und

seine Auflösung

von dem Standpunkte

einer nationalen Politik

von

Dr. C. Weber.

St. Gallen.
Scheitlin und Zollikofer.
1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Unſere Skizze macht nur den Anſpruch, die großen und folgereichen Ereigniſſe der ſchweizeriſchen Gegenwart in ihrem innern Zuſammenhang und in der Verbindung mit der ganzen Entwickelung unſerer neueſten Geſchichte darzuſtellen. Sie will um ſo weniger als ein documentariſch genaues und nach allen Seiten vollſtändiges Aktenſtück angeſehen werden, als in dieſer Hinſicht manche Aufſchlüſſe erſt noch zu erwarten ſtehen und manche Beziehungen nur angedeutet werden konnten, welche ein Annaliſt zu benutzen und auszuführen haben wird. Indeſſen haben wir uns bemüht, uns an die zuverläßigſten Quellen und eigenen Anſchauungen zu halten und hoffen hierin bei der Relativität und Neuheit der gegebenen Verhältniſſe dem ſich Orientirenden weſentlich zu Hülfe zu kommen.

Indem wir unſern Standpunkt als den einer nationalen Politik bezeichneten, verhehlten wir uns nicht, daß wir uns außerhalb der redenden Partheien ſtellten; waren aber gewiß, aus der Mitte eines, wenn auch nicht geſchloſſenen, doch wirkſamen, kernhaften und kräftigen Theiles der ſchweizeriſchen Bevölkerung zu reden, der ſeinen Einfluß immer entſchiedener geltend machen und den ſelbſtſüchtigen, liebloſen und unedeln Tendenzen aller Partheien gegenübertreten wird. Ohne die bedingungsweiſe Nothwendigkeit und Zuträglichkeit dieſer Letztern zu verkennen, können ſie in ihrem Zwieſpalt und ihrer einſeitigen Leidenſchaftlichkeit doch unmöglich als die rechten und

ausschließlichen Vertreter der Nation angesehen werden, welche ruhige und gesetzmäßige Entwickelung will, ohne irgend eine Diktatur anzuerkennen. Wir hoffen darum, daß die Gesinnung unserer Darstellung nicht ohne Anklang bleiben werde.

Wir wünschen aber auch in hohem Grade, in dem stammverwandten Deutschland mit unserer Schrift Eingang zu finden, indem uns eigene Erfahrung nur zu reichlich belehrt hat, wie zahlreiche irrige Vorstellungen über unsere Angelegenheiten dort im Gange sind. Ein großer Theil der auswärtigen Blätter scheint es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, im Interesse einer hämischen und feindseligen Politik dem Publikum die unsinnigsten und übertriebensten Berichte zu bieten. Die Anstrengungen unseres Volkes haben auch außerhalb unserer Grenzen lebhafte Theilnahme gefunden. Wir konnten nicht bezwecken, Volk und Bundesbehörde vor dem Auslande rechtfertigen zu wollen; ihre Verantwortlichkeit kennt kein anderes Forum als das des eigenen Rechtsbewußtsein's. Wie sie aber rein und ehrenwerth vor diesem stehen, so bedürfen sie auch keiner andern Rechtfertigung als eine unbefangene und treue Darstellung ihrer Verhältnisse und Handlungen. Einer solchen muß es möglich sein, nachzuweisen, daß die Schweiz ihrer providentiellen Aufgabe und Stellung in der europäischen Völkerfamilie würdig und gewachsen ist.

Der Verfasser.

I.

Die Nation und die Nationalität.

Die ſchweizeriſche Nationalität iſt eben ſo alt als neu. Während Frankreich eine Nation hat und iſt, Deutſchland und Italien voller natürlicher nationaler Elemente nach einer faktiſchen Ausbildung und Abſchließung derſelben ſtreben, bietet das Ländchen an der großen Waſſerſcheide des Mittelmeeres und der Nordſee das Bild einer weit mehr durch hiſtoriſche Combinationen als natürliche Bildungen gewordenen Volksthümlichkeit. Um das naturwüchſige Hirtenvölklein am Vierwaldſtätterſee, das vor fünf Jahrhunderten vor fremder Gefährdung die erſte eidliche Vereinigung ſchloß, daß Keiner den Andern verlaſſen wolle in den Tagen der Noth, und in brüderlicher Treue Alle einander helfen, die alten Rechtſame und Freiheiten aufrecht zu erhalten, ſchloſſen ſich in weitern Ringen Städte und Länder an von den rhätiſchen Alpen bis zum Jura, den armen, wenigbedürfenden Hirten der ackerbautreibende Bewohner der Niederungen, der Städter mit ſeinen Handwerken, ſeinem Handel und ſeiner Cultur, den Sprößlingen des gothiſchen Stammes der Burgunder und Alemane, dem oberdeutſchen Idiom das romaniſche, italieniſche und franzöſiſche. Die Convenienz der nachbarlichen Verhältniſſe fügte ein Bundesglied zum andern, bis 1815 die letzten drei Glieder durch die europäiſche Convenienz angefügt wurden. Während jeder neue Stand der Conföderation nicht das geringſte Opfer ſeiner eigenthümlichen Inſtitutionen, ſeiner charakteriſtiſchen Verhältniſſe

brachte, drang doch auf wunderbare Weiſe der Urtypus der waldſtättiſchen Verbrüderung nach und nach von Glied zu Glied fort und vererbte ſich in feſter Ausprägung bis auf den äußerſten von Natur ihr fremden Ring, der nun durch den Geiſt einer nationalen Verbrüderung erfaßt wurde und in der Bethätigung und Entwickelung desſelben ſein Bürgerrecht in der Eidgenoſſenſchaft des ſchweizeriſchen Volkes fand. — Durch Flüſſe und Gebirge, Religion, Sprache, Bildung, Lebensweiſe und Beſchäftigung getrennt und theilweiſe ſogar entſchieden anderen Völkerfamilien zugewieſen, überwand eine alte wohlbewahrte und heilig geachtete Idee von Volksthümlichkeit jene Schranken der Kantone und nährte in den ſelbſtſtändigen Gliedern die Idee Eines Vaterlandes.

Der Kern und Werth desſelben, ſeine feſſelnde Macht über ſeine Kinder war nicht das inſtinktartige Naturgefühl urſprünglicher Blutsverwandtſchaft, ſondern ein geiſtiges Gut — die ererbte und geſchirmte Idee der Freiheit. Sie hatte die erſte Verbündung beſeelt, ſie entzog mit reizender Macht einen Stand nach dem andern den verſchiedenen Verhältniſſen der Unterthänigkeit, ebnete die natürlichen Ungleichheiten und ſchloß den Bund der großen Familie. Jene Freiheit war nicht der Liebling doktrinärer Träume und aprioriſtiſcher Philoſopheme, nicht das Kind des berauſchenden Augenblickes, nichts von Etlichen Allen Aufgedrungenes oder Andemonſtrirtes, — ſie war ſchon da, als das Volk da war, eins mit ſeinem Blute und ſeiner Geburt, geboren aus dem Bewußtſein des Rechtes, geſchützt und anerkannt in alten heiligen Verträgen, feſt auf dem Geſetze ruhend, mit ihm durchdringend von Landſchaft zu Landſchaft ohne Gewaltthat, ohne Treubruch, mit angeſtammter Scheu vor der Verletzung beſchworner Verkommniſſe. Dieſe alteidgenöſſiſche Freiheit, die ſogar nach blutig errungener Unabhängigkeit dem geſchlagenen Feinde die Leiſtung friedlicher Pflichten nicht zu verſagen antrieb, war wie die Tochter ſo auch die Mutter des Rechtes und verlieh dem Volke jene Zierde von kernfeſter Ehrenhaftigkeit und Zuverläßigkeit, welche auch von Fürſten geachtet wurde.

Von den demokratiſchen Urkantonen ging dieſe Strömung nationaler Grundideen aus; der Muth, den die Liebe zur Freiheit und das Bewußtſein des Rechtes verleiht, in harten Schlachten erprobt, umgab jene Ideen mit einem achtunggebietenden Nimbus und half von Geſchlecht zu Geſchlecht die für die Gedanken von Recht und Freiheit begeiſterte Jugend erziehen. Aber wie leiſe und unvermerkt ging jene Strömung!

Sie eroberte nicht, ſie wollte geſucht ſein; ſie gewann größere und kleinere bürgerliche Gemeinſchaften, ohne in dieſen ſelber, die ſie im Ganzen ſouverän machte, jene Elemente ſogleich aufzulöſen, die ihr wirklich oder ſcheinbar widerſprachen, und während der Bürger im eidgenöſſiſchen Verbande ſich im Genuſſe von Ruhm und Freiheit wiſſen konnte, dachte er kaum daran, den oft harten Druck ſeiner örtlichen Inſtitutionen und ariſtokratiſchen Verwaltungen zu mildern. Er war ihrer gewohnt, ehe er Eidgenoſſe geworden, und die Freiheit dieſer neuen Verbindung hatte ihn den Widerſtand gegen alte Gerechtſame nicht gelehrt. Wußte ſich die demokratiſche Urſchweiz frei in jeder Hinſicht, ſo war dieſe Freiheit in den Städten nicht weit über die Rathsſtuben hinausgedrungen, und wenn die Völkerſchaften ſich nicht auf den Schlachtfeldern zuſammenfanden und über den Kantonalſtandarten das eidgenöſſiſche Banner flattern ſahen, ſo war wie ihr Verkehr und ihre gegenſeitige Kenntniß ſo auch ihre Sympathie, ihr Volksbewußtſein wenig lebhaft; es war mehr das Privilegium der Regierenden und verlor ſich in den dunkeln und engen Kanälen des niedern, oft gedrückten Volkslebens. Die Urkantone hatten den ſpätern Kantonen das Geſchenk der Unabhängigkeit gegeben; während dieſe aber in ihren innern Verhältniſſen den Grundſatz der Freiheit nicht durchführten und ſo an einem grundſätzlichen Widerſpruch litten, verführten ſie dagegen auch jene zu den Gelüſten des Herrſchens, und die Vogteien haben keinen Zepter ſchwerer gefühlt und mehr gefürchtet, als den der demokratiſchen Stände, ſo daß auch dieſe in einen gemiſchten Zuſtand widerſtrebender Elemente um ſo mehr hineingeriethen, als ihre Häupter, die draußen die Süßigkeit des Herrſchens gekoſtet hatten, auch in der Heimath nach größerm Einfluſſe ſtrebten.

Das eidgenöſſiſche Leben war ein trauriges, zerworfenes geworden, weil ſeine Träger und belebenden Ideen, das Prinzip des Rechtes und der Freiheit, abgeſchwächt und getrübt waren, bis die franzöſiſche Revolution den durchgreifendſten Umſchwung in die politiſche Stimmung der vaterländiſchen Völkerſchaften brachte. Sie erwachten aus einem langen Traum. Die freiheitsberauſchte große Nation belebte plötzlich die vergrabenen Nationalgefühle wieder durch die taumelnden Proclamationen der Freiheit und Verbrüderung.

Nach dem großen Schreck, in dem die alte Eidgenoſſenſchaft untergegangen war, weil ſie jene heiligen Güter nicht bewahrt, die ſie vor

Zeiten gegründet hatten, verſuchte das Nationalbewußtſein in den verſchiedenen Bundesregierungsformen ſich darzuſtellen; aber ohne den Andeutungen geſchichtlicher Erinnerungen und verbürgter Rechte treu zu bleiben, fielen ſie als unpraktiſche Träume und fremde Gedanken zuſammen, bis der große Mediator die rechten Grundlagen mit ehernem Finger andeutete. Die unendlichen Verwirrungen jener Jahre aber waren die Geburtswehen der heutigen Schweiz; ſie brachen die Vorrechte, ſprengten die verſchlungenen Bande, warfen die Völkerſchaften durcheinander und brachten ſie ſich nahe; ſie förderten die Volksbildung mit Rieſenſchritten, verallgemeinerten die Einſicht in Nationalverhältniſſe und Nationalbedürfniſſe, weckten die Luſt zu mehr als einem Nationalwerke und zogen durch die vielen Stimmen einer bisher ungekannten Oeffentlichkeit tauſend Fäden vaterländiſchen Gemeingefühls in den Kantonen, indem ſich zugleich die edlern Patrioten in nationalen Vereinen verbanden.

Der neugeborne eidgenöſſiſche Geiſt überragte mächtig die Kantonsmarke, und die Stunde war da, wo ſich das ganze Volk als eine Familie gleichberechtigter, freier Brüder zuſammenthat zum Schutze ſeiner nationalen Güter.

Wie ſich bis dahin in mancherlei Abſchwächungen die Nationalität nicht über die Bevorrechteten hinauserſtreckt hatte und darum im Ganzen ſo unfruchtbar geweſen war, ſo ging der Zug des patriotiſchen Bewußtſeins jetzt von den Ebenen, von den freier athmenden Dörfern und Städten wieder zurück nach den Urſtänden; dieſe waren fortan nicht mehr ſeine Träger und Quelle — die äußern Länder hatten das Recht und die Freiheit, befruchtet von den überſchwänglichen Ideen der Nachbaren, viel weiter und conſequenter durchgearbeitet als die demokratiſchen Kantone, wo neben der formellen, maſſenhaften, unorganiſchen Freiheit ſich doch noch ſo viele durch und durch ariſtokratiſche Elemente erhalten hatten, Elemente, die erſt dann zurückzutreten gezwungen ſein werden, wenn durch eine ordentliche Volksbildung die Menge veredelt und aus ihrer Unwiſſenheit und politiſchen Unmündigkeit herausgearbeitet wird. Wie die Mediationsakte die Baſis einer neuen Nationalität geworden, ſo mußte abermals von dem europäiſchen Congreſſe die zerfahrende Schweiz, welche die Gährung nicht überwunden, zuſammengehalten werden und die Bundesakte vom 7. Auguſt 1815, in der mit einem theuern Eide zu Gott beſchworen wurde, an dem freien und un-

gezwungenen Bunde im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich zu halten und alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten zu erfüllen, wurde nun die Grundlage der nationalen Politik.

Die Schweiz aber empfand es fünfzehn Jahre lang, daß sich dieselbe überrasch und unter fremdem Einflusse gebildet hatte. In der Restaurationsperiode ging mancher Keim der Entwickelung verloren. Die Julirevolution aber wurde zu einem neuen Anstoß der Nationalbildung, die, nachdem sie im Ganzen sicheren Fuß gefaßt und auf einem wirklichen Volke ruhte, nun ruhiger und sicherer, wenn auch entschieden, die einzelnen Kantonalexistenzen durchdrang und durch eine individuelle Energie auch neue Gesammterregungen des Volksbewußtseins zur Erscheinung brachte. Die Freiheit als allgemeines Gut und das Recht als organisches Maß hatten das Volksleben durchschmolzen und die Ueberzeugung vaterländischer Zusammengehörigkeit vollendet. Der begeistertste Patriotismus machte sich besonders in den regenerirten Kantonen geltend, wo die letzten Schranken bürgerlicher Ungleichheit fielen und das Volk als solches die Lust und Last der unbeschränkten Selbstherrlichkeit auf die eigenen Schultern nahm. Jetzt hatten diese Kantone offenbar die Urschweiz in den Consequenzen ihrer eigenen Principien überholt. Sie konnten es im allgemeinsten Maße thun, da sie, den großen Strömungen der Zeitbildung offen, in lebhaftem Verkehr mit dem Auslande, von wohleingerichteten und zahlreichen Schulen unterstützt, durch eine Fluth von journalistischen Anregungen in ihrem Gemeinbewußtsein wach erhalten und über innere und äußere Volksinteressen belehrt, durch eine moderne nationale Bildung das historisch ererbte Nationalbewußtsein der Urkantone ersetzten, die ihrerseits, fremden Einflüssen abhold und ohne humane Bildung, eifersüchtig ihre herkömmlichen Institutionen bewachten.

Die neuerwachte und theilweise heftige Pulsation des Volks- und Nationsbewußtseins erzeugte eine Menge neue Gestalten des großen Gemeinlebens. Vaterländische Vereine aller Art sollten es stärken und verallgemeinern. Wie die Jünglinge ihre Zofinger- und Turnfeste haben, von denen so unendlich viele edlere patriotische Bildungskräfte ausgehen, so thaten sich die wissenschaftlichen und die gemeinnützigen Männer der Kantone zusammen und vereinigten ihre Bestrebungen unter dem Typus der Nationalität. Der Brennpunkt des Ganzen aber blie-

ben neben den Sängerfesten immer die Schützenfeste, als große Volksconvente, ächt republikaniſcher Natur, ähnlich den Kampfſpielen der alten griechiſchen Verbündungen. Ein Geſchichtſchreiber unſerer Zeit wird ſie nicht anders darſtellen können, denn als die großen Sympoſien des Nationallebens. Hier finden die Gefühle des Patriotismus ihr Wort, ſicher in tauſend Gemüthern nachzuhallen; hier werden große Wünſche geltend gemacht, vereinzelte Ideen durch Gleichdenkende ausgebildet, neue Verbindungen zu gutem Zwecke geſchloſſen, die Tagesfragen von dem Standpunkte eines gemeinſamen Volkslebens beſprochen und das moraliſche Gewicht eines Volksurtheils geltend gemacht. Hier iſt der Heerd des vaterländiſchen Lebens, von dem aus Millionen leuchtende Funken über alle Berge und Thäler der Schweiz geſäet werden.

Leider aber ſtehen ſie bereits auf dem Punkte, aus Volks- zu Partheifeſten zu werden — ein unausſprechlich großer Verluſt. Von jenem Moment an, wo man eine politiſche Färbung nicht mehr gelten und ſprechen laſſen will und ſich die andere Parthei als die allein nationale mit terroriſtiſcher Gewaltthätigkeit geltend macht, alterirt ſich das Feſt und ſinkt zur Unbedeutendheit einer Factionsdemonſtration herab, nur noch fähig, den verbitterten Geiſt des Partheiweſens zu ſchüren.

Es war natürlich, daß mit dem Erwachen des nationalen Bewußtſeins der allgemeine Wunſch Derer, die beſonders von ihm bewegt waren, auch darauf hinging, die Schweiz in politiſcher Beziehung als Nation darzuſtellen. Man beſchloß und verſuchte Bundesreformen. Die Souveränität der Kantone war das unüberwindliche Hinderniß des politiſchen Fortſchritts in den Bundesangelegenheiten. Die älteſten Stände erinnerten ſich ungerne genug an die Centraliſation der helvetiſchen Zeit, die ihre Rechte verletzt, ihre Gebräuche mißachtet, ihre Einrichtungen umgeworfen; ſie widerſtrebten hartnäckig den billigen Anforderungen, die auch nur auf kräftigere Bundesbehörden und größere Einheit in Sachen der Adminiſtration, Polizei, freien Niederlaſſung u. dgl. hingingen.

Die Tagſatzung, an die Beſtimmungen des Bundes gebunden, bot den kläglichen Anblick egoiſtiſcher Zänkereien und fruchtloſer Räſonnements, und gerade in ihr war am wenigſten von ächtem aufopferungsfähigem, nationalem Patriotismus zu finden. Es war und blieb ein harter Widerſpruch zwiſchen den Wünſchen des Volkes und den Reſultaten der

Tagſatzung. Er iſt noch nicht gelöst, kann aber jetzt vielleicht gelöst werden. Während die regenerirten Kantone mit der Freiheit auch wirkliche gleiche Berechtigung in Bundesſachen verlangen, ſchützt die Bundesakte die großartigſte Ungleichheit; während das Volk ſich ſeiner Gemeinſamkeit freut, ſchließen einzelne Kantone Concordate mit fremden Mächten und es gehen Delegirte von fünf bis ſechs Ständen nach der gleichen Reſidenz, um Separatverträge zu erlangen. Die Nationalität iſt in den öffentlichen Stimmen und in den freien Aſſociationen des Volkes lebendig, während ſie in den Regierungen oft furchtſam oder kleinlich zurückgedrängt wird und in der Bundesbehörde nicht zu ihrem Rechte zu kommen vermag.

II.

Die nationale Politik und die Bundesakte.

Die Bundesakte war der Rettungsbalken in Zeiten hülfloser Verwirrung. Obwohl meist fremden Einflüssen ihr Dasein verdankend, ist sie doch ächt historischer Natur; sie beruht im gleichen Maße auf den Grundlagen der Mediationsakte, wie diese mit Ausschluß der Unterthanenverhältnisse auf die alten Verträge der dreizehn Stände Rücksicht nahm. Wir haben aber angedeutet, daß in erster Linie seit dem Anfang dieses Jahrhunderts und in zweiter seit den dreißiger Jahren das Volk ein anderes geworden, daß der frühere Bund mehr ein Verkommniß der Städte mit den Waldkantonen war, während in jenen Zeiten die mächtigen Gedanken einer faktischen Nationalität und Ueberwindung natürlicher Widersprüche alles Volk erfaßten und zur Nation bildeten. Darum kann nicht verkannt werden, daß bei neuen Grundlagen und Voraussetzungen des schweizerischen Lebens auch andere Formen seiner politischen Existenz noththun. Die Principien derselben bleiben Recht und Freiheit. Aber während diese in siegreicher Expansion alle Zweige durchdringt, tritt jenes im Föderativsystem auffallend zurück. Sind alle Bundesglieder gleich berechtigt, haben sie also einen gemeinsamen Boden rechtlicher Verhältnisse gewonnen, so müssen sie natürlich auch gleich verpflichtet sein, oder bei verschiedenen Leistungen auch ein verhältnißmäßig modificirtes Rechtsgebiet anerkennen; aber während Bern z. B. in der eidgenössischen Debatte Eine Stimme hat wie Ury, hat es doch ein fünfundzwanzigmal größeres Mannschafts- und ein neunundachtzigmal größeres Geldcontingent an die Eidgenossenschaft zu liefern als Ury. Je

geebneter die innern Kantonalzuſtände wurden, je conſequenter die Durchführung des Rechtsgrundſatzes, deſto härter wurden ſolche Differenzen der interkantonalen Zuſtände empfunden.

Sie wären indeſſen noch leichter zu ertragen geweſen, wenn die kleinen Kantone im Ganzen eine gleiche Entwickelung durchgemacht und die gleichen Intereſſen gehabt hätten wie die großen; aber gerade dieſe waren ganz andere. Auf den Tagſatzungsverhandlungen wiederholte ſich oft die Erſcheinung, daß eine faktiſche Minorität von nicht einem Drittheil der Bevölkerung durch Majorität der Standesſtimmen der faktiſchen Majorität von mehr als Zweidrittheil der Einwohner, aber von einer Minorität der Standesſtimmen unterſtützt, hindernd in den Weg trat. In Fragen, die dem Intereſſe der größern Kantone beſonders nahe lagen, wurde ein ſolches durch hiſtoriſchen Vertrag ſanktionirtes Mißverhältniß bitter empfunden. Und dieſe Bitterkeit ſteigerte ſich, da nicht nur die materiellen Intereſſen, ſondern auch die politiſche Theorie und Bildung der älteſten und der neuern Kantone immer weiter auseinander gingen. Denn wer könnte leugnen, daß die ganze conſervative Parthei der Schweiz ſich zunächſt an die Politik des hiſtoriſchen Rechtes anſchloß, wie ſie in den Urſtänden herrſchte, ſpäter den Landſchaften gegenüber auch von den Städten gehandhabt wurde, während der Liberalismus, welcher die äußern Kantone in die Regeneration geſetzt und den Conſervatismus der Städte großentheils überwunden hatte, das Prinzip der Freiheit und Gleichberechtigung auch in den eidgenöſſiſchen Verhältniſſen durchzuſetzen bemüht war.

So entſtanden für das politiſche Leben der Schweiz zwei große divergirende Entwickelungscolonnen, beide von nationalen Principien ausgehend; aber während ſie naturgemäß parallel laufen konnten, wurden ſie durch Aufnahme fremdartiger Elemente zu hartnäckigen Widerſprüchen. Der Conſervatismus hat theilweiſe die unſeligen Beſtandtheile confeſſioneller Intereſſen ſich angeeignet und iſt dadurch in Ultramontanismus umgeſchlagen; der Liberalismus iſt von der Rechtsgleichheit zur Gleichheitspropaganda fortgeſtürmt und Radicalismus geworden.

Die politiſchen Tendenzen wurden Partheien, — ein natürlicher Gang; die Partheien wollten herrſchen, änderten Verfaſſungen, ſtürzten Regierungen und ſo kam es, daß die Regierungen der Kantone ſelber Partheien wurden, Partheien nach außen und innen, und ſich mit der

Animosität solcher in den eidgenössischen Verhandlungen trafen. Das ist der Wurm, der an der Nationalwohlfahrt nagt.

Die Frucht zeigte sich bald und bitter genug. Die aargauer Regierung huldigte dem Radikalismus. Einige aufrührerische Bewegungen des ultramontanen Freiamtes, an denen sich etliche Klöster in nicht klar ausgemitteltem Maaße betheiligt hatten, wurden benutzt, um diese aufzuheben. Die Aufhebung war, wie jetzt selbst von Radikalen zugegeben wird, eine entschiedene Verletzung der Bundesakte, Art. XII, in dem „der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, gewährleistet" war. Aargau vertheidigte seine Maßnahme in erster Linie damit, daß es in seiner ganzen Existenz durch die Klöster bedroht sei und auf die Entgegnung, daß in solchem Falle die schuldigen Individuen dem Gerichte zu unterstellen seien, garantirte confessionelle Institute aber als solche keine politische Gefährdung bringen können, bestand seine weitere Vertheidigung in der Erklärung, daß es sich gar nicht zu vertheidigen brauche, weil der Akt in die Competenz seiner Kantonalsouveränität falle. Die armen Frauenklöster wurden wieder restituirt, während die reichen Männerklöster aufgehoben blieben. Das ganze Procedere athmete den Geist leidenschaftlicher Willkür. Nicht durch ordentliche Gerichte, sondern durch rasche Großrathsdekrete ging die Aufhebung vor sich; an kantonales oder eidgenössisches Recht wurde nicht gedacht.

Von jenem Tage her datiren sich die unheilvollsten eidgenössischen Zerwürfnisse. Es war natürlich, daß dem radikalen Stoß ein ultramontaner Widerstand bereitet wurde. Aargau hatte die confessionellen Rechte des katholischen Volkes tief verletzt. Luzern berief zu ihrem Schutze die Jesuiten; die politischen Interessen waren nun mit religiösen zersetzt und das machte sie nun um so einfressender und den Conflikt um so unglücklicher und erbitterter.

Abermals war es Aargau (dem die Schweiz so wenig Rosen verdankt), welches die Expulsion der Jesuiten aus der ganzen Schweiz beantragte. Es war gewissermaßen dazu gedrängt; das frühere Unrecht forderte zu seinem Schutze eine neue Verletzung confessioneller Rechtsame. Mit großer Majorität wurde der verhängnißvolle Antrag, als nicht in die Competenz der Tagsatzung fallend, auf der ersten Tagsatzung zurückgewiesen.

Noch hielt das allgemeine Rechtsgefühl den politiſchen Intereſſen die Waage; aber die radicale Preſſe bot die ganze Gewalt der Oeffentlichkeit auf, um die Frage zu einer Volksfrage zu machen, jenes Gefühl zu verdrängen und den Jeſuitenorden dem Abſcheu der Nation preis zu geben. Die Unbefangenen verkannten das Bedenkliche deſſelben nicht. Regierung und Großer Rath von Luzern ſelber ſchwankten lange und als es zum Entſcheide gekommen war, tadelte man mit Recht die ultramontane Agitation, die das Volk durch die Intereſſen von Religion und Jeſuiten auch in die Intereſſen der Regierung zu verſtricken ſuchte, man tadelte die Provocation, einen der reformirten Kirche entſchieden feindſeligen Orden gerade an einem Directorialorte Fuß faſſen zu laſſen; — aber vom Standpunkte des Bundesrechtes mußte der Antrag Aargau's, das bei der Kloſterfrage ſich hinter den Schild der Kantonalſouveränität zurückgezogen hatte, hier aber inconſequent genug war, ein unbedingtes Recht derſelben anzugreifen, entſchieden als illegal verworfen werden. Iſt der Jeſuitenorden ein kirchlich zu Recht beſtehendes Inſtitut, ſo fällt er auch unbedingt in das Rechtsgebiet der kantonalen Autonomie, wo der Bund ſeine Jurisdiktion nicht mehr hat; dieſe aber auf den Orden auszudehnen, kann er erſt dann berechtigt ſein, wenn den Jeſuiten Attentate oder Ruheſtörungen der Art wirklich nachgewieſen werden können, wie ſie nach Art. I und VIII der Bundesakte der Competenz der Tagſatzung unterliegen.

Da nun der Bund für den Radikalismus nicht eintreten wollte, ergriff dieſer ſelber die Waffen einer anarchiſtiſchen Propaganda in den Freiſchaarenzügen vom 8. December 1844 und 1. April 1845. Der Ausgang verdiente als ein Gottesurtheil angeſehen zu werden. Das ſittliche Urtheil der Nation ſtrafte den Frevel und mißbilligte eben ſo entſchieden die halbzulaſſende Stellung des Vororts. Die extreme Parthei büßte für den Augenblick das öffentliche Vertrauen völlig ein; ſie hatte das Schweizervolk beim Auslande compromittirt und auch das verzieh ſich nicht ſo bald. Die zahlreichen Opfer an Blut und Geld, der völlige Ruin der liberalen Parthei in Luzern, dem der Radicalismus ſelber durch die Invaſion einen Rechtstitel gegeben hatte, und der Stachel der Schuld beugte die Parthei eine Weile; ſchon ſchien die Hoffnung berechtigt, die Nation, die ruhige, Recht und Freiheit liebende, werde ihre Stimme über den elenden Partheizwiſten geltend machen und der Liberalismus der Legalität die Initiative der ſchweizeriſchen Politik ergreifen, als die Verſtärkungen der ſchwer be-

leidigten Luzernerpartei eine ganz andere Lösung der Fragen in Aussicht stellten.

Werfen wir von hier einen Blick zurück auf das nationale Leben seit 1830, so erkennen wir den freudigen Aufschwung, den es mit der Durchführung des liberalen Princips in den meisten Kantonen nahm; wir anerkennen die schönen Schöpfungen desselben auf dem Gebiete der Volksbildung, des öffentlichen Verkehrs und der Rechtspflege. Die Freiheit der Presse, die Trennung der Gewalten, die Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit der Staatsverwaltung, die unmittelbare Betheiligung des Volkes bei der Wahl seiner Repräsentanten waren die schönen und gerechten Früchte jenes Princips. (Ob letztere freilich ohne alle Schranken des Census *gerecht* und die Institution des Veto *weise* war, wollen wir hier dahin gestellt sein lassen.) Das Volk hatte Freiheit im vollsten, weitesten Maße und diese war als Grundsatz so in sein innerstes Leben hineingedrungen, daß es gerade darin die beste Garantie derselben fand. Aber das unglückliche Faktionswesen, das theilweise von wohldenkenden, aber enthusiastischen und einseitigen, anderntheils aber von wohlberechnenden, herrschsüchtigen und gewaltthätigen Köpfen im Feuer erhalten wurde, betrog die öffentliche Wohlfahrt um den besten Theil der Früchte der Freiheit und beherrschte nach und nach in solchem furchtbaren Grade die Massen, daß alle vermittelnden Elemente gewaltthätig bei Seite geschoben und ihres Einflusses beraubt wurden, während in den Regierungen die Extreme zu herrschen begannen.

Das Volk hatte seine Schuld. Hätte es durch die Tagsatzung die aargauischen Bundesverletzungen entschieden zurückgewiesen und keinen Eingriff in die Rechte der Kantonalsouveränetät und der Confession gewähren lassen, hätte der ruhige Liberalismus, der das Recht achtet und nicht die Herrschaft sucht, sondern die stätige Wohlfahrt des Volkes, die Propagandisten mit ihrem Uebermuth und ihrer Scheinheiligkeit bloß gestellt, — so hätten wir heute den Gewinn, um ein noch blutiges Schlachtfeld ärmer zu sein. Die vermittelnden Elemente, die eigentlich wahrhaft das besonnene und intelligente Volk repräsentiren, haben sich durch die gewaltthätigen Extreme zu leicht verdrängen und übertäuben lassen, haben ihnen zu leicht den Einfluß auf die öffentliche Meinung cedirt. Die erste Frucht des allseitigen Sieges der Partheien, dort des exclusiven Ultramontanismus, hier des terroristischen Radicalismus (der jenem an despotischer Ausschließlichkeit nichts nachgibt, vergl. die neueste Geschichte von

Waadt und Genf) iſt der Bürgerkrieg geweſen; jene Parthei iſt gebrochen, — wir werden ſehen, was wir dieſer werden zu verdanken haben; wir werden aber auch ſehen, wann die wahrhaften Freunde und Männer des Volkes endlich ſich aufmachen werden, um der loſen Partheiwirthſchaft ihr kräftiges Veto entgegenzuwerfen.

III.

Der Sonderbund.

Nachdem die allgemeinen Conſtellationen angedeutet worden, unter denen das Volksleben der Schweiz in den letzten Jahren ſich befand, wobei wir von einer natürlichen organiſchen Entwickelung zu abſtrahiren hatten, kommen wir auf die unmittelbare Veranlaſſung der Kriſis. Ohne eine Geſchichte des Sonderbundes, bei dem theilweiſen Dunkel, das noch auf ſeinen innern Verhältniſſen ruht, auch nur verſuchen zu wollen, beſchränken wir uns darauf, mitten im Geſchrei entflammter Partheileidenſchaften, ein ruhig unterſuchendes und beurtheilendes Wort über ihn zu reden. Man hat oft behauptet, die Freiſchaaren hätten den Sonderbund provocirt; das Richtige iſt: die aargauiſche Kloſteraufhebung hat ihn veranlaßt, die Freiſchaaren haben ihn gezeitigt, die Jeſuitenbewegung hat ihn ausgebildet und gerüſtet, die Bundesreviſionsfrage aber gedeckt und bemäntelt. Wir können nicht anders ſagen, als: Er iſt ein Kind der Fehler der radikalen Parthei, er iſt der Gegenſtoß gegen ihre Angriffe, die Frucht ihrer unreifen und ungerechten politiſchen Experimente. Mit der conſervativen Zürcherrevolution von 1839 hatte in Luzern in geſetzlicher Form ein Regimentswechſel ſtattgefunden; die Parthei, der Luzern ſeine Regeneration verdankte, mußte der Oppoſition die Zügel des Staates überlaſſen; die liberale und radikale Stadt ſah ſich überwunden von dem durch die zürcheriſchen Vorgänge religiös aufgeregten Landvolke; ihre Grundſätze hatten in dieſem keinen breiten Boden gewonnen; die geſtürzte Regierung hatte vielleicht zu wenig für das Volk gethan, war zu bald mit der Macht zufrieden geweſen.

Für die ganze Schweiz waren die Septembergeſchichten, traurigen Andenkens, das Signal zum lebhafteſten Partheikampfe und zu religiöſen

Umtrieben geworden, und nur zu bald ſah man, wie die neuen Regenten Luzern's, um ſich des Volkes beſſer zu verſichern, ſich zuerſt der Geiſtlichkeit zu verſichern ſuchten. Der Nuntius beglückte den verlornen und wiedergefundenen Sohn von neuem mit ſeiner Gnade; er hatte die unzweideutigſten Zeichen der Beſſerung erkannt: — Rathsherr J. Leu, ein Mann von beſchränkter Bildung und noch beſchränkterer Intelligenz, aber glühend für die Intereſſen der Religion und des Volkes, hatte ſchon 1839 den Antrag zur Berufung des ehrw. Ordens der Jeſuiten geſtellt. Es iſt für den Uneingeweihten ſchwer zu beurtheilen, unter welchen geiſtlichen Einflüſſen die Anfänge des Sonderbundes in's Leben traten (ſichere Aufſchlüſſe darüber werden wir in der nächſten Zeit erhalten, beſonders von dem wohlunterrichteten Verfaſſer der Schrift: „Ueber die Berufung und das Wirken der Jeſuiten in Luzern"); entſchieden aber iſt, daß die Kloſteraufhebung Aargau's vom 13. Januar 1841 den ſechs katholiſchen Ständen, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, denen nach unrühmlichen Vorgängen ſpäter noch Wallis zugefügt wurde, eine gerechte Beſorgniß vor den Uebergriffen des Radikalismus einflößte und dieſelben unter ſolchen Auſpicien im September 1843 zu einer Conferenz im Rothen, bei Luzern, und nach dieſer Einleitung zu einer katholiſchen Conferenz in Luzern ſelber zuſammentraten, mit der Abſicht, ihre confeſſionellen Rechte, die ſie in denen der aargauiſchen Katholiken gefährdet hielten, zu wahren. Wir werden ſpäter über die Frage nach der Legalität dieſes Schutzvertrages einzutreten haben, reden wir aber von ſeinen Anfängen, ſo müſſen wir ſagen: ſie waren berechtigt; berechtigt gegenüber Aargau und gegenüber einer Tagſatzung, die gegen entſchiedene Bundesverletzung nicht kräftig auftrat, ſondern ſich zweideutig verhielt und endlich mit halben Maßregeln begnügte. Oder was war wohl von den Grundſätzen einer Bundesbehörde zu hoffen, die noch in der außerordentlichen Sitzung vom 2. April 1841 nach ſorgfältiger Erwägung, wie es heißt, ſowohl des Decretes vom 13. Januar als der von Aargau aufgeführten Thatſachen und rechtlichen Beweggründe beſchloß: „Der Beſchluß des Großen Rathes von Aargau vom 13. Januar, durch welchen ſämmtliche, auf deſſen Gebiet befindliche Klöſter aufgehoben ſind, iſt als unvereinbar erklärt mit Art. XII des Bundesvertrages" und Aargau dringend einlud, den „unzweideutigen" Vorſchriften dieſes Artikels gemäß zu handeln, dann aber am 18. und 31. Auguſt 1843 erklärte, durch Herſtellung etlicher Frauenklöſter befriedigt zu ſein und den Gegenſtand

aus Abſchied und Traktanden fallen laſſen zu wollen? Wo waren für die katholiſchen Orte nun die Garantien, daß ſolche Uebergriffe ſich nicht wiederholen, daß der Bund die Macht und den Willen habe, ſie dagegen zu ſchützen? Sie erließen ein Manifeſt gegen den Tagſatzungsbeſchluß von 1843.

Wenn in der luzerniſchen Conferenz auch davon die Rede war, ſich von einer Eidgenoſſenſchaft, welche die rechtlichen Beſtände nicht zu ſchützen geneigt ſei, „zu trennen und dieſe Trennung nicht nur anzudrohen, ſondern auch wirklich zu vollziehen," wenn die hin und wieder auftauchende Intention einer Theilung in eine katholiſche und reformirte Eidgenoſſenſchaft ſich auch ſchon damals regte, ſo war dieß ein ungeheurer Sprung über den Rechtsboden hinaus, auf den man ſich zu ſtellen den Anſchein gegeben, und die Abgeordneten überſchritten damit jedenfalls weit ihre Befugniß, die genau genommen nur ſo weit ging, als die ſehr mäßigen Wünſche der katholiſchen Bevölkerung gingen. Die Folgezeit lehrte indeſſen, daß man von dieſen Ideen, beſonders nach dem entſchiedenen Widerſtande einiger betheiligter Regierungen, abſtrahirte und ſich begnügte neben dem Bunde ein geſchloſſenes Separatverhältniß zu conſtituiren.

Das Manifeſt vom 7. Februar 1844 war das erſte Lebenszeichen der neuen Conferenz, es begnügte ſich noch mit der Erklärung, die Stände ſeien entſchloſſen, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte angerathenen Mittel und Schritte unverſucht zu laſſen, um die in Frage liegenden Bundes- und Confeſſionsangelegenheiten einer bundesmäßigen Erledigung entgegenzuführen. Unbefangene werden kaum verkennen, daß die Conferenzkantone bis dahin eine legale Haltung und wohlberechtigte Stellung einhielten, und wer weiß, ob ſie dieſelbe nicht behalten hätten, wenn nicht die Attentate vom 8. December 1844 und 1. April 1845 neue drängende Impulſe zur weitern Entwickelung gegeben hätten? Das luzerniſche Volk hatte die Jeſuitenberufung durch Nichtanwendung des Veto ſanctionirt. War ſie auch weder weiſe noch billig im Verhältniß zu Luzern's eidgenöſſiſcher Bedeutung, wurde auch die partheiſüchtige Härte der Regierung, mit der ſie die Oppoſition verfolgte, in der Schweiz überall getadelt, ſo verwarf doch das Volk die anarchiſche Selbſthülfe der Vertriebenen und die nothwendige Folge des Verſuches in Luzern ſelber war ein engeres Anſchließen an die andern katholiſchen Kantone von der gleichen politiſchen Richtung, die Anordnung ausgedehnterer militäriſcher Vorſichtsmaßregeln, eine erhöhte Rigoroſität gegen die Oppoſition und

ein entſchiedenes Mißtrauen gegen die Bundesbehörde, von der es im entſcheidenden Momente auf eine ſchwer zu verantwortende Weiſe war im Stiche gelaſſen worden.

Dagegen erhöhte der glückliche Ausgang, der freilich an einem Haare geſchwebt, den Muth der innern Kantone; das Volk in den Waldſtätten, das ſich bisher um den Bund der Herren und Regierungen ſehr wenig bekümmert hatte, war nach jener Erfahrung füe ſie gewonnen, und die neue Ausbildung deſſelben fand weite Theilnahme. Dieſe wurde unendlich vermehrt, als Aargau die Motion der Jeſuitenaustreibung brachte. So wenig ſie auch bei der Tagſatzung im Anfange Anklang fand, — ſo wußte man doch, wie wenig hierauf zu bauen war und der Erfolg hat die Beſorgniß beſtätigt, indem die Tagſatzung vom 3. September 1847 die Jeſuitenſache als Bundesſache erklärte und die Kantone zu der Entlaſſung des Ordens einlud. Eine ſolche Wendung der Dinge mußte erwartet werden, nachdem einmal die Regierung von Waadt und dann die von Genf den demagogiſchen Anſtrengungen des exaltirteſten Radicalismus unterlegen waren und der Große Rath von St. Gallen wieder eine Majorität hatte, die bei Behandlung ſolcher confeſſioneller Fragen faſt zu vergeſſen ſchien, wie wenig gefehlt hatte, daß ſie zur Minorität geworden wäre.

Die Rückwirkung ſchon der letztjährigen Behandlung der Jeſuitenfrage durch die Tagſatzung auf das Volk der verbündeten Stände war um ſo größer, als dadurch die Vorgabe von Religionsgefahr berechtigt erſchien und die confeſſionellen Uebergriffe radicaler Großer Räthe eine willkommne Handhabe zur Erregung des Fanatismus darboten. In dieſen Verwicklungen erſchien nun der Sonderbund als der energiſche Mittelpunkt aller berechtigten und unberechtigten, defenſiven und offenſiven Hülfsmittel zur Rettung der Rechte der betreffenden Kantone und es lohnt ſich wohl, auf ſeine letzten Zwecke, ſeine innern und äußern Verhältniſſe und Kräfte genauer einzugehen.

Der Sonderbund, deſſen anſcheinend ziemlich unſchuldige Statuten zum Vorſchein kamen, als ſie der Sanktion des Großen Rathes von Freiburg unterſtellt werden ſollten, iſt im Leben der Nation nicht als eine politiſche Partei wie die andern aufgetreten, nicht bloß als eine gewiſſe Richtung politiſcher Anſichten und Ueberzeugungen, ſondern als ein geſchloſſenes, wehrfähiges, ſtatutariſches Concordat der 7 bezeichneten Kantonsregierungen, das auf Tagſatzungen ſowohl als in journaliſtiſchen Verhand-

lungen eine durchaus consequente und einflußreiche Politik verfolgte und sich selber die gewichtige Bedeutung einer corporativen Separatverbündung zuschrieb. Wenn er sich anfangs bloß den drohenden Experimenten des Radicalismus in den confessionellen Rechten der katholischen Kirche und auf dem Gebiete der Kantonalautonomie in geschlossener Phalanx gegenüberstellte, so begann er nach und nach, durch die extreme Richtung seiner Leiter aus seiner rechtlichen Stellung herausgedrängt, nicht nur dem Radicalismus, sondern auch jeder legalen liberalen Bewegung entgegenzutreten und ihnen, soweit sein Einfluß reichte, eine confessionell tingirte Opposition zu unterhalten. Der Gesandte von Luzern hat hierüber am 19. Juli in der Tagsatzung naive Aufschlüsse gegeben, indem er zugleich erklärte, die Freischaaren seien jetzt allerdings nicht mehr zu fürchten und ihnen gelte auch der Schutzvertrag nicht. Daraus ließ sich ungefähr abstrahiren, wem er sonst gelten sollte. Die Regierungen der verbündeten Stände hatten systematisch jede politische Richtung unterdrückt, die nicht dem Systeme des Ultramontanismus huldigte; so besonders Wallis, das sich dabei sogar so weit vergessen hat, auch den öffentlichen reformirten Gottesdienst zu verbieten, Freiburg, Schwyz und vor allem mit unermessener Rigorosität Luzern, das auch den ökonomischen Ruin seiner Radicalen theilweise durchgesetzt hat — also voraus die Kantone, die unter den Auspicien und der Autorität der Jesuiten standen. Luzerns Regierung, welche ihrem Sessel die Heimath und die bürgerliche Existenz von nahe tausend seiner Bürger geopfert, vernichtete die freie Presse fast vollständig, suspendirte das Vereinsrecht und führte ein unerträgliches System polizeilicher Spionierei ein. Der Kanton war durch mehrjährige übermäßige Kriegsrüstungen ausgesogen, während die Schöpfungen der Dreißigerregierung bis auf die Straßen herab vernachläßigt wurden. Es war ein Zustand eingetreten, der sich auf die Länge unmöglich halten ließ.

Eine nüchterne, überlegende Bevölkerung war das Gefährlichste für die Regierung. Es ist unleugbar, daß sie den Sonderbund in zweifacher Beziehung für ihre eigene Existenz stiftete und benutzte. Einerseits bot er ansehnliche militärische Unterstützungen gegen die früher oder später ausbrechende Unzufriedenheit des Landes und anderseits half er durch Rüstungen imponiren, durch seine Verkündung von Religionsgefahr, von der seit Jahren die innern Kantone widerhallten, die confessionelle Erhitzung immer weiter auszudehnen und den Kanton in einem Zustande steter Spannung und Erhitzung zu erhalten. Nur unter solchen Bedingungen

Digitized by Google

konnten die Herren, die am Ruder Luzerns ſtanden, auf die Dauer ihres Regimentes rechnen. Je ſorgfältiger man das Volk vor dem Eindringen fremder politiſcher Impulſe hütete, deſto mehr ſuchte man es an die Sympathien der katholiſchen Urſchweiz zu feſſeln und es iſt nicht zu läugnen, daß dem Sonderbund als letzter Zweck die Idee einer „katholiſchen Schweiz“ unter dem unbedingten Regimente extremer Partheimänner nicht fern lag; die Bahn wenigſtens, die betreten worden, konnte nicht leicht zu einem andern Ziele führen. Oder war die Bekehrung eines B. Meyer, eines Conſtantin Siegwart und Verhörrichter Ammann ſo unſchuldiger Art? Etliche Jahre vorher hatte Siegwart noch die ehrwürdigſten Inſtitutionen der katholiſchen Kirche auf rohe Weiſe verhöhnt, — jetzt war er der intimſte Freund und Protektor der Jeſuiten, die durch ihre Intoleranz ſein Regiment ſchützen ſollten, wie er durch ſeinen Einfluß ihre ſtillern Arbeiten zu decken hatte. So ſchloſſen ſich auch in den übrigen der 7 Kantone die Regierungen enge an dieſen Orden und den zelotiſchen Theil des katholiſchen Klerus an.

Urſprünglich hatte die Verbündung der Kirche dienen ſollen und ihre Rechte verbürgt; in den letzten Jahren aber diente die Kirche in viel größerm Maße der Verbündung und ſchützte die Regenten. Daß der Dienſt aber wirklich ein gegenſeitiger geweſen, kann nicht behauptet werden, wenigſtens gilt dieß von der ſpätern Zeit nicht; es wäre denn, daß man die ſtete und erbitterte Erregung der Unduldſamkeit, die Zurückſetzung der ruhigen, gebildeten und erleuchteten Landesgeiſtlichkeit, die Eiferpredigten, Feiern von Siegesfeſten aus den Religionskriegen, die großartigen Wallfahrten, Weihungen von Waffen und Fahnen, die Pflege des gräulichſten Aberglaubens als einen Dienſt erachtete, der der katholiſchen Kirche geleiſtet worden wäre.

Der Jeſuitenorden hatte wohl Raum gewonnen für eine ausgebreitete Wirkſamkeit, er unterwarf ſeinem intriganten Syſtem mehr als einen einflußreichen Mann; aber er wurde ſelber wieder auf eine Weiſe ausgebeutet, die vermuthen läßt, er habe viel, ſehr viel von ſeiner alten und berühmten Klugheit eingebüßt. Gewohnt zu herrſchen und ſichere Poſitionen zu gewinnen, war er hier weſentlich das Mittel der Herrſchenden, für die er Miſſionen hielt und kugelfeſtmachende Amulete austheilte, während doch unſchwer zu berechnen war, daß die Ueberſpannung der luzerniſchen Politik früher oder ſpäter mächtige Reaktion und einen gefährlichen Bruch herbeiführen mußte, in welchem die Jeſuiten

nicht nur Luzern, ſondern auch die alte ſichere Burg von Freiburg, ja die ganze Schweiz verlieren könnten. Ein traurigzer Lohn langjähriger Mühen, eine verhängnißvolle Folge des Einſetzens des ganzen Vermögens auf einen einzigen ſehr unſichern Point! Wir ſetzen hinzu — aber auch die gerechte Nemeſis für das Verdrängen des ehrenwertheſten Theils des luzerniſchen Clerus und das ſchleichende Proſelytenmachen in Freiburg und Wallis. Immerhin, — konnten die Jeſuiten ihre eigenen Schöpfungen ſo ſehr gefährden und dem Wechſel der politiſchen Schickſale ſo blind ausſetzen, ſo waren ſie in der That nicht die Gefährlichen, vor denen der Proteſtantismus erzittern ſollte!

Dieſes mißliche Verhältniß des Sonderbundes zum Katholizismus wurde durch den päpſtlichen Legaten Maccioti — noch aus den Zeiten Gregor XVI Nuntius in der Schweiz — nicht verändert — um nicht mehr zu ſagen. Das Auftreten deſſelben befremdete an einem Repräſentanten Pius IX und wie der Legat durch ſeine Gegenwart den Muth der Truppen anfeuerte, war es eine traurige Reminiszenz an die Bruder- und Religionskriege von 1712. Hat er auch nach dem Sturze Siegwarts deſſen Politik und die Agitation katholiſcher Geiſtlichen, „denen er ſelber nicht katholiſch genug geweſen ſei" mißbilligt und verabſcheut, ſo kennt man ja den Einfluß, den der Glückswechſel auf die Diplomaten auszuüben pflegt. Den Ruhigen war es unerklärlich, daß er im Geiſte ſeines erleuchteten Fürſten handle, von dem man ſich zu denken gewöhnt hatte, er ſchütze weder Deſpotismus noch Jeſuitenpolitik, ſondern verfolge die friedlichen und geſegneten Intereſſen der katholiſchen Kirche. Die Stellung Maccioti's war aber um ſo auffallender, als man wußte, daß er bei Eröffnung der Tagſatzung ein Schreiben des heil. Vaters erhalten habe (die Süddeutſche Zeitung veröffentlichte das italieniſche Original, deſſen Authenticität ſich nachher erwieſen hat), in welchem Pius ſchreibt: „Wir ſehen die innern Zerwürfniſſe, welche die Kantone bedrohn und wir richten in unſerer Niedrigkeit das heißeſte Gebet an den Herrn, er möchte mit ſeinem Geiſte des Rathes und des Friedens die überſprudelnde Heftigkeit (il soverchio ardore) der Gemüther beſchwichtigen, ſie abhalten in offenen Krieg auszubrechen und nie geſtatten, daß mit Bruderblut ſich die eidgenöſſiſche Erde färbe. Wir beten für alle diejenigen, welche mit uns vereint den Namen Gottes im Geiſt und in der Wahrheit anrufen; wir beten nicht minder für diejenigen, welche wir, wann es auch ſei, durch die Bande der vollkommen-

ſten Liebe mit uns vereinigt zu ſehen wünſchen und welche wir unſerſeits ebenfalls aufs innigſte lieben, und ſoweit irgend unſre Stimme mitten im Tumulte der Leidenſchaften erſchallen kann, ſoweit wollen wir, daß Sie, Monſignore, dieſelbe erſchallen laſſen durch alle Winkel der Schweiz."

Nicht genug nun, daß der Nuntius der unverkennbaren Weiſung, zur Beſchwichtigung der Aufregung lebhaft mitzuwirken, nicht nachzukommen für gut fand, — er veröffentlichte nicht einmal das Schreiben in angemeſſener Weiſe — aus welchem Grunde möchte eben ſo ſchwer als leicht zu ſagen ſein. Wenn, wie der Verfaſſer aus zuverläßiger Quelle weiß, ſelbſt der General Rothenhan in Rom ſeinen Orden von Luzern zurückzuziehen geneigt war, die luzerniſche Regierung ſich aber hartnäckig weigerte, auf die brauchbarſte Stütze zu verzichten, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß ſie auch die Nuntiatur tiefer in ihre Intereſſen verwickelte, als deren kirchliche und diplomatiſche Miſſion erlaubte. Gewiß aber iſt, daß Pius ſelber die dringendſten und ſehnlichſten Erwartungen des größten Theils der ſchweizeriſchen Bevölkerung, die einem entſcheidenden Friedensworte im kritiſchen Augenblicke entgegenſah, nicht rechtfertigte.

In dem Großen Rathe von St. Gallen, bei den Inſtruktionsverhandlungen, ſowie in den letzten Vermittlungsconferenzen an der Tagſatzung waren liberale und conſervative Staatsmänner bereit, den Entſcheid der Jeſuitenfrage dem heiligen Stuhle vorzulegen; das corpus catholicum in Graubünden beſchloß ſogar förmlich, ihn darum anzugehen, — aber der Vatican ſchwieg und überließ die Völker ihrer Zwietracht. Ob er mehr diplomatiſch als hohenprieſterlich gehandelt und welche fremde diplomatiſche Influenzen dieſe Haltung beſtimmten, wird vielleicht ſpäter klar werden. Jedenfalls aber konnte der heil. Vater erkennen, daß in der nächſten Zeit in der Schweiz von keinen confeſſionellen Uebergriffen die Rede ſein werde. Hatte doch St. Gallen in dieſem Jahre ſein eigenes Bisthum erhalten, eine feierliche Conceſſion an die katholiſche Kirche, die zwar mit Unrecht lange verweigert, aber endlich dem Rechtsgefühle auch vom Radicalismus gemacht worden war.

Dieſes kirchliche Intereſſe, oder vielmehr der unglaubliche Mißbrauch, den der Sonderbund von den kirchlichen Kräften und Sympathieen machte, ſollte die Brücke ſein, um auch die des Volkes zu gewinnen.

Dieſes aber hat er nur in dem Maße erreicht, als er jene in Bewegung ſetzte. Das Volk der Urkantone iſt im Ganzen harmlos und in der Politik indifferent. Treu den ererbten Gewohnheiten der Väter, eiferſüchtig auf ſeine wohlverbrieften und lange genoſſenen Freiheiten und Rechte, mit unbedingter Hingebung an der Kirche, dem Klerus und ſelbſt den äußerlichſten, formellſten Ceremonien des Katholizismus hangend, hatte es nie nach eidgenöſſiſchem Einfluß geſtrebt und wie es ſelber von den großen Culturſtrömungen der Gegenwart unberührt geblieben, auch nie die Culturbeſtrebungen der vaterländiſchen Politik modifiziren wollen.

Sein politiſcher Geſichtskreis geht kaum über die nächſten Berge; was über die Kantonsgrenze hinaus iſt, bleibt ihm völlig fremd, und erreicht es nur mit den unklarſten Vorſtellungen. Als die Urkantone noch die Vogteien und in fremdem Herrendienſt und einheimiſchen Kriegen ein wehrhaftes Geſchlecht beſaßen, waren ſie lebendigere und angeſehenere Bundesglieder; — jetzt begnügen ſie ſich mit einer untergeordneten Stellung und lieben es noch, mit dem Ruhme ihrer patriotiſchen Helden ſich zu ſchmücken und auf deren Lorbeeren in den Erinnerungen ihrer claſſiſchen Zeit hinzudämmern.

Die edeln und regimentsfähigen Geſchlechter benutzten dieſe Harmloſigkeit des Volkes, um den Einfluß, den ihnen Anſehen, Reichthum und eine verhältnißmäßige Bildung von Natur gegeben, in's Unverhältnißmäßige auszudehnen, ſo daß die demokratiſchen Freiheiten die Formen eines ariſtokratiſchen Regimentes geworden ſind. Man iſt im Auslande gewohnt, die Urkantone als den Sitz der glücklichſten Freiheit und Gleichheit zu betrachten; wer aber den Nepotismus der Regierenden und die reſpektvolle Devotion des unwiſſenden Volkes kennt, den elenden Staatshaushalt, die Verſchleuderung der öffentlichen Einnahmen, über die nicht im Entfernteſten eine genügende Rechenſchaft abgelegt wird, die Verwahrloſung der ausgedehnten Gemeindsgrundſtücke und Verkehrswege, das Danieder liegen von Handel, Gewerben und Induſtrie, die Vernachläßigung der Volksſchulen, die Bigotterie der Maſſen, die Beſchränkungen der Preſſe, die Verdienſtloſigkeit, Armuth und Unreinlichkeit des Volkes, der wird es um ſein Glück ſchwerlich beneiden.

Das kleine Zug und Luzern ſchließen ſich in manchen Hinſichten den Urkantonen an, ſind aber in noch mehrern von ihnen verſchieden. Erſteres in ziemlich offener Lage gegen Aargau und Zürich und in lebhaf-

tem Verkehr mit den übrigen Schweiz, daher auch von den Bewegungen derſelben mehr berührt, ſtellt einen vermittelnden Uebergangszuſtand dar. Letzteres in der nördlichen Hälfte von einer ackerbautreibenden Bevölkerung bewohnt, mit einer wohlhabenden und gebildeten Hauptſtadt, hat die politiſche Wiedergeburt von 1831 durchgemacht. Daß ſie aber in Folge der zürcheriſchen Septembertage ſo leicht wieder verläugnet und der größte Theil des Volkes ſo willig wieder in die alte Zuſtände zurückzuführen war, zeigt, wie oberflächlich ſie geweſen, wie unreif und unfreiwillig das Volk ſie durchgemacht hatte.

In ähnlichem Verhältniß waren Freiburg und Wallis, beide von den Jeſuiten vorſichtig und gründlich bearbeitet, aber wie Zug und Luzern mit einer immer regen und wachſamen, wenn auch tiefgedrückten Oppoſition verſehen und es ließe ſich nur in völliger Unkenntniß der wirklichen Zuſtände behaupten, daß in einem von dieſen letzten Kantonen die Regierungen populär, oder der Bund, den ſie unter ſich zu gegenſeitiger Erhaltung geſchloſſen, ein Volksbund geweſen wäre. Hatten auch bei den ſtürmiſchen Predigten über die Gefahr der Religion und der alten Freiheiten, bei den großartigen Proceſſionen, die nach Saxeln und Einſiedeln veranſtaltet wurden, beim Feſt am Gubel und dem des Rußwylervereines die Einwohner ein dunkles und beunruhigendes Gefühl, das ſich bis zum feindſeligſten Fanatismus ſteigerte, ſo war das doch nicht eine Sympathie des Volkes, welche die Regierung trug und der ruhige Bürger fühlte wenig von Achtung und Liebe gegen ſie, wenn er darüber nachdachte, wie viele Hundert ſeiner Mitbürger landesflüchtig, politiſch und ökonomiſch ruinirt wurden, oder im Kerker ſchmachteten, oder in ſteter polizeilicher Aufſicht eingegränzt waren.

Hätte nicht der Landesfriedensbruch der Freiſchaaren allgemeine Erbitterung gegen die Gewaltthätigkeiten des Radicalismus geweckt, ſo möchte es zweifelhaft ſein, ob namentlich die luzerniſche Regierung mit ihren landausſaugenden Rüſtungen und ſteten Criminalproceſſen ſich ſo lange gehalten hätte, beſonders da der Name Siegwarts (er iſt bekanntlich ein geborner Schwarzwäldler) nie populär, und der des thurgauiſchen Verhörrichters Ammann noch mehr verhaßt als gefürchtet war. Nur „Vater“ Leu's Name war dem Volke lieb; es fand in ihm ſich ſelber wieder mit ſeiner biedern Treue gegen Religion und Freiheit. Die Ermordung dieſes Volksmannes, deren Zuſammenhang mit politiſchen In-

triguen nie ganz klar ausgemittelt worden, durchzuckte mit Schreck und Schmerz tauſend Herzen. Natürlich wurde nun auch dieſes traurige Ereigniß ausgebeutet, um dem Lande das Schreckbild des Radicalismus, der es verſchuldet habe, mit all ſeinen Gräueln vorzuhalten und die loyalen Blätter hatten die Unverſchämtheit, von einer großen durch die ganze liberale Schweiz verzweigten „Leuenmordparthei" zu faſeln, welche durch die entſetzlichſten Mittel die Sonderbundskantone ihrer Religion und Rechte zu berauben trachte. Lange zehrte Siegwarts Autorität von Leu's Blute und da ſolche Donnerſchläge mit der Zeit doch auch wieder verhallen, ſo wurde nun Leu zu einem Volksheiligen geſtempelt und Wallfahrten an ſein Grab proclamirt, die wohlberechnet die alte Empörung von Zeit zu Zeit wieder auffriſchen mußten. Doch auch dieſe um das Volk geworfenen Netze ſchienen noch nicht im Stande zu ſein, es feſt genug an die Regierung zu knüpfen. Man machte den Verſuch, durch Volksvereine weiter zu agitiren. Der Rußwylerverein, noch ein Kind des ſel. Leu, wurde feſtlich alle Jahre begangen, und im Kanton Schwyz entſtand unter der Aegide der Regierung, namentlich des Helden Abyberg, in dieſem Sommer ein Volksverein mit merkwürdigen religiösmoraliſchpolitiſchen Statuten, der die Antiſtrophe des radikalen Berner Volksvereines bilden ſollte, aber trotz lebhafter Unterſtützung von Seite des Clerus ſo wenig als jener einen gedeihlichen Fortgang gewinnen wollte. Das Schwyzervolk iſt zu unreif und zu ſchwer beweglich für ſolche Demonſtrationen.

Bei allen dieſen Bearbeitungen aber war der Sonderbund doch nie eigentlich dem Volke vorgelegt worden, und ſeine Zuſtimmung war alſo nicht da, mit Ausnahme von Freiburg, wo der Große Rath im Allgemeinen mit den Beſtimmungen des Concordates bekannt gemacht worden war. Schon daraus war zu ſchließen, daß es wie Anno 1832 das Siebnerconcordat, das die regenerirten Kantone zum Schutz ihrer Verfaſſungen geſchloſſen, und der Sarnerbund ein Herrenbund, ein Unterſtützungsvertrag der Regierungen unter ſich ſei; oder genauer genommen, ein Schutzvertrag zur Erhaltung der Regierung von Luzern, das iſt: Conſtantin Siegwarts. Die demokratiſchen Häupter bedurften der künſtlichen Stütze nicht, ihre Stühle waren ihnen ſicher genug, Freiburg und Wallis hatten von den übrigen Kantonen wenig eigentliche Unterſtützung zu erwarten; aber Luzern bedurfte der Waldſtätte und dieſe ließen ſich ſo willig ins Schlepptau nehmen, weil ja von des

Schultheißen Glorie auch auf ihre Häupter ein Strahl fiel und — Luzern mit Geld und Waffen immer willig zu Hülfe kam, wenn die Regierungen bei den zugemutheten Ausgaben etwas ſchwierig wurden.

Nach dem Grundgeſetze des Kantons Luzern war aber ein ſolcher Staatsvertrag der Regierung mit fremden Regierungen, ohne Willen des Volks eingegangen, ein Verfaſſungsbruch. Artikel XXXIV des Grundgeſetzes beſtimmte ausdrücklich: „Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geſchloſſen werden," und doch war er weder vor noch nach dem Abſchluſſe dem Rathe vorgelegt worden. Damit aber war er auch dem Veto des Volkes entzogen, das nach Art. XXXXIX der Verfaſſung in den ordentlichen Gemeindeverſammlungen gegen Geſetze, Bündniſſe und Verträge Einſprache zu machen berechtigt war. Darum iſt es unläugbar, daß ſich die Regierung einer Conſtitutionsdefraudation ſchuldig gemacht und damit ihre politiſche Exiſtenz verwirkt hatte. Doch — daß beim Ernſt das Komiſche nicht fehle, darf nicht verſchwiegen werden, wie, trotz dem daß der Sonderbund weder dem luzerniſchen Großen Rathe, noch viel weniger den Landsgemeinden der demokratiſchen Kantone vorgelegt worden, doch beide hohe Gewalten im Herbſte bei den Inſtruktionsberathungen faſt einmüthig beſchloſſen haben, mit Leib und Gut am Sonderbunde feſtzuhalten! Dies mag ein ſicherer Maßſtab ſein, wie herabgewürdigt das Volk und wie unbedingt der Leitung der Magnaten es unterworfen war.

Daß es aber unter dieſem Scepter ſich wohl befunden und im Sonderbunde, wie man vielfach vorgegeben hat, ſeinen Hort und Schutz erkannt habe, iſt eine alberne Behauptung. Wohl weiß Jeder, der mit ihm in Berührung kam, daß der fröhliche Luzerner und der bewegliche Zuger merklich die Stimmung geändert und ernſter, in ſich gekehrter geworden. Weder außerhalb des Kantons noch daheim ſprachen ſie gerne von ihren heimathlichen Zuſtänden, und die noch davon ſprachen, thaten es nur, um leiſe, aber bitter zu klagen. Es ging ein finſterer Geiſt durch das Land. Der Schreck war in jedes Dorf, in Tauſende von Familien eingekehrt. Jede Woche beunruhigte eine ernſte Wallfahrt, ein dunkles Gerücht, ein hetzender und erſchreckender Aufſatz des Regierungsblattes, das von einem Jeſuiten redigirt wurde, die Bevölkerung; dazu der Anblick der fremden Offiziere und neuen Waffen, die eifrigen Rüſtungen, die unabläßigen Inſpektionen. Das Volk kam nicht zur Ruhe. Der peinliche Gang der endloſen Freiſchaarenproceſſe, die immer

neuen Einkerkerungen, die maſſenhaften Verurtheilungen, die harten Strafen an Gut und Freiheit, das inquiſitoriſche Spionirſyſtem laſteten wie ein Alp auf dem Lande. Der Güter- und Häuſerwerth fiel unglaublich, der Verkehr ſtockte und beſchränkte ſich auf das Unentbehrliche, da die Lage der Dinge keine größeren Combinationen zu begünſtigen ſchien, der Credit war völlig untergraben; in den Schenken, wo früher Bürger und Bauer harmlos gezecht, fing man an, leiſe und vorſichtig zu ſprechen; bei den Namen Siegwart und Ammann ſah man ſich bedeutungsvoll an und — lobte die Jeſuiten.

Wir wollen das Bild des Volkes dieſer traurigen Jahre nicht weiter ausführen; den Zeitgenoſſen aber hat es ſich mit unauslöſchlichen Zügen eingeprägt.

So wenig volksthümlich nun die Siebnerverbündung war, ſo wenig national war ſie auch, und wie ſie im Widerſpruch mit den Kantonalverfaſſungen ſtand, ſo widerſtritt ſie auch der Bundesverfaſſnng. Dort war ſie ein Herrenbund gegen liberale und radikale Beſtrebungen in der Heimath, voraus aber gegen Alles, was den Beſtand eines ausſchließlichen und rückſichtsloſen Partheiregiments gefährden konnte, hier war ſie gleicher Weiſe ein Regierungsbund nicht mehr bloß gegen widerrechtliche Verſuche, ſondern gegen jede vaterländiſche Regung, jede Entwickelung nationaler Verhältniſſe. Man fürchtete von ſolchen das Aergſte — die Verkümmerung der abſoluten Herrſchaft. Wie oft mögen die Standeshäupter Luzerns die der Waldſtätte und des Wallis um die natürlichen Grenzen beneidet haben, welche dieſe von der übrigen Schweiz abſchließen und der patriarchaliſchen Leitung der Herren überweiſen. Wir wiſſen, mit welchem Mißtrauen der Beſuch eidgenöſſiſcher Geſellſchaften und Feſte angeſehen wurde; Nichtkantonsbürger unterlagen meiſt einer peinlichen Controle der Nobelgarde; harmloſen Reiſenden wurde durch die Spione der Aufenthalt verleidet; die ſchweizeriſche Preſſe aber, dieſes erſte regelmäßige Bindemittel des Volkes in allen Kantonen, war, mit Ausnahme weniger, nicht nur konſervativer, ſondern ultramontaner Blätter, gänzlich abgeſperrt. Wie wenig das Poſtgeheimniß unter ſolchen Umſtänden geachtet wurde, läßt ſich vermuthen und beweiſen.

Gelang es nun aber nicht recht, die Bevölkerung zu iſoliren, ſo wurde dagegen in der ganzen übrigen Schweiz das Syſtem der ſonderbündiſchen Kantone und ihr Schickſal mit der größten Theilnahme, aber auch mit der ſchärfſten Kritik begleitet. Man fühlte es wohl, es handle ſich

nicht mehr bloß um politiſche Meinungsverſchiedenheiten; es war viel weiter gekommen. Nicht nur der Ultramontanismus hatte die radicale Oppoſition der Schweiz aufgeſtachelt; die Menge der Verbannten und Flüchtigen aus Luzern, Wallis und Freiburg, welche über die ganze Schweiz verbreitet waren, mußten das lebhafteſte Mitleid und die Theilnahme der Nation erwecken. Nie iſt wohl zwiſchen dem Rhein und den lepontiſchen Alpen ein Name mit mehr Haß und Fluch beladen worden, als einſt der Name Jakob Robuſtelli's und in unſern Tagen der Name Ammann's.

Unbedingte Sympathien fand das Treiben jener Regierung wohl in der ganzen Schweiz nicht. Selbſt die ſtarke conſervative Parthei St. Gallens, die ſonſt der einheimiſchen radicalen Preſſe entſchieden genug gegenübertrat, mißbilligte die terroriſtiſche Härte Luzerns, die eine verwandte Politik nur compromittiren mußte, und rieth im Stillen zur Mäßigung. Die Conſervativen von Zürich, Baſel und Neuenburg thaten dies ſchon offener, und, obſchon das Recht der Katholiken willig anerkennend, tadelten ſie doch bitter die zelotiſche Intoleranz und empfahlen Amneſtie. Freilich ruhte ihr Conſervatismus auf ganz andern Grundlagen und war mehr die Frucht politiſcher Bildung als das Mittel zur Herrſchaft wie dort, daneben aber natürlich auch frei von den ultramontanen Elementen des ſonderbündiſchen Syſtems.

So bildeten die Kantone des Separatbundes in den beweglichen Fluthen des vaterländiſchen Lebens eine todte Inſel, auf welcher der grüne Baum eidgenöſſiſcher Freiheit krank und verdorrend ſtand, — ein trauriger Anblick. Die Einflüſſe der Verbündung hatten die Kantone von ihren Brüdern getrennt und ſie mit Mißtrauen erfüllt. Der Gedanke einer „katholiſchen Schweiz" drohte, ſeine Verwirklichung zu erreichen. In den übrigen Kantonen aber war die Ueberzeugung: — ſo kann es unmöglich mehr bleiben — zum Axiom geworden.

Luzerns Herrſcher waren aber nicht zufrieden, ſich innerhalb der Kantonsgrenze möglichſt zu ſichern; ſie fürchteten ſtets die Einflüſſe von Außen und mußten dieſe paralyſiren. Daher ſuchte der Sonderbund in der Stille Propaganda zu machen; der ſicherſte Weg dazu war nicht ſowohl der politiſcher, ſondern, wie im eigenen Kantone, der konfeſſioneller Sympathien. Es wurden nun halboffizielle Verbindungen mit den Partheihäuptern der conſervativen Oppoſitionen in den paritätiſchen Kantonen angeknüpft und häufige Conferenzen gepflogen. Plötzlich hörte

man in Glarus, Graubünden und St. Gallen und im Jura von unterdrückten Katholiken reden, ein Ding, das dort in der Wirklichkeit nicht existirt; mehr Grund hatte es damit im Thurgau, wo die Tagsatzung selber dem Noviziat zu seinen Rechten verhelfen mußte, und besonders im Aargau.

Hier wurde in den katholischen Bezirken die alte Wunde, welche die Eidgenossenschaft nicht geheilt hatte, von Luzern aus immer offen erhalten und die Flüchtlinge, selbst eidbrüchige Demagogen mit offenen Armen aufgenommen, während im Jura und Tessin die durch den Clerus geleiteten kleinen Agitationen wenig Erfolg versprachen. Die Blätter von Schwyz, Zug, Luzern, Freiburg und Wallis überboten im gehässigsten Eifer die Rodomontaden und Fanfaronnaden der radicalen Organe und fanden in den übrigen ultramontanen Journalen ihr treues Echo. War früher Luzerns Hausrecht schwer beleidigt worden, so muß man gestehen, es hat sich durch die Aufstachlung der Katholiken an den andern Kantonen im vollsten Maaße gerächt.

Die allgemeine Beunruhigung vermehrte sich in dem Grade, als der Sonderbund immer ernstere und ausgedehntere Rüstungen vornahm. Die Offiziere wurden aus fremden Diensten heimberufen, Waffen und Munition im größten Maßstab angeschafft, ein siebenörtiger Kriegsrath ernannt, Generale erwählt, der Landsturm organisirt und an den Grenzen großartige Verschanzungen vorgenommen. Dies alles den unbewaffneten Nachbarkantonen und der Bundesbehörde gegenüber, lange ehe die Exekution ausgesprochen war. Luzern verhehlte es nicht, daß diese Demonstrationen zuerst den Tagsatzungsbeschlüssen über die Jesuiten und die Bundesrevision gelten. War Luzern auch berechtigt, jene bewaffnet zu vertheidigen, so war doch ein bewaffneter Zwang von Seite der Tagsatzung nicht vorauszusehen und der Widerstand gegen eine Bundesrevision in allen Formen kann nur revolutionär genannt werden. Uebrigens ist leicht zu ermessen, in welchem Grade aufregend für die nächsten Kantone der streitfertige Nachbar sein und wie viele Reibungen seine provozirende Stellung hervorrufen mußte.

Das Gefühl des Mißbehagens über den immer trauriger werdenden Zustand unserer gespaltenen Verhältnisse suchte nach einer gesetzlichen Handhabe. Es fand sie im Rechtsbewußtsein des Volkes wie in der Bundesakte. Wenn jenes die Ueberzeugung aussprach: es kann keinen Bund im Bunde geben, es kann kein gereizter Nachbar in vollen Waffen geduldet

werden, es muß endlich einmal Friede ſein, und eine Regierung, die ſich nur durch einen Verfaſſungsbruch zu halten vermag, iſt nicht viel werth, — ſo erklärte der Bundesvertrag ausdrücklich Art. VII: „Es ſollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geſchloſſen werden.“ Daß aber die Siebnerverbündung unter die Categorie der dem allgemeinen Bunde nachtheiligen gehöre, 1) weil ſie ſich gerüſtet hatte, mit bewaffneter Hand der Bundesbehörde entgegenzutreten, 2) weil ſie der Heerd einer ſteten Agitation der Schweiz war und mit ihrer militäriſchen Oſtentation den Landesfrieden gefährdete, und endlich 3) weil ſie als Corporation eine neben den ordentlichen Bundesbehörden unverträgliche, militäriſch centraliſirte Organiſation angenommen hatte, — das mußte auf allen Seiten entſchieden anerkannt werden. Die conſervative Inſtruktionsbehörde von Baſelſtadt ſtimmte hierin mit der radicalen von Bern völlig überein. Die Illegalität des Sonderbundes und ſeine bundesrevolutionären Elemente waren auf dem Gebiete des föderativen Rechtes eben ſo einfach und unumſtößlich erwieſen, als ſeine Unverträglichkeit mit der Ruhe der Kantone im Bewußtſein des Volkes feſt ſtand.

Damit aber war das Gericht über ihn ausgeſprochen. Er mußte fallen — er oder der Bund. Der letzte Grund, der ihn in den Augen Vieler bisher noch wenigſtens entſchuldigt hatte, daß er eine Garantie gegen neue Freiſchaarenüberfälle ſei, war nun weggefallen, ſeitdem auf die Veranlaſſung der Tagſatzung faſt alle Kantone Strafgeſetze erlaſſen, und Luzern ſelber geſtanden hatte, von Freiſchaaren ſei nichts mehr zu beſorgen.

In dieſen Verwicklungen war die Stellung der auswärtigen Mächte zum Bunde und Sonderbunde intereſſant und lehrreich. Die liberale Politik, welcher der heil. Stuhl in ſeinen innern Verhältniſſen huldigte, und der friedeathmende Brief des Papſtes entzog dem Sonderbunde einen wichtigen Rückhalt. Der Beſchluß des franzöſiſchen Parlamentes gegen die Jeſuiten, der Sturz der ultramontanen Miniſterien von Baiern, Belgien und Sardinien waren eben ſo viele große Verurtheilungen ſeines Syſtems. Dazu kam die Verbalnote Palmerſton's und die lebhafte Sympathie ſeines Geſandten, welche dem Vorort die Billigung Englands garantirten. Von Preußen und Rußland war vorderhand wenig für den Sonderbund zu erwarten, wenn auch das preußiſche Fürſtenthum Neuenburg (der Liebling des hohen Protectors der evangeliſchen Guſtav-Adolf-

Stiftung), wie es ſich einſt dem Sarnerbund angeſchloſſen, ſo auch jetzt der getreue Schildknappe der Jeſuitenpolitik blieb. Bloß Oeſterreich und Frankreich konnten zu ſeinen Gunſten eintreten, und es iſt nachher zu Tage gekommen, in welchem kaum vermutheten Maße Siegwart die fremde Intervention angerufen hatte, eine Handlungsweiſe, die auf ewig den fremden Abentheurer in der Schweizergeſchichte brandmarken muß. Indeſſen war Oeſterreich in Italien beſchäftigt, letztlich namentlich durch den Verſuch des nationalen Zollvereins, von welchem aus eine gefährliche Bewegung durch die ganze Halbinſel ſich fortſpinnen konnte. Auch verlautete, daß die Geſandten der innern Kantone, die in Wien eine Zollkonferenz zu beſuchen hatten, vom Staatskanzler nur den Rath empfangen hätten, den Umſtänden ſorgfältig Rechnung zu tragen. Die einzigen Subſidien, die erhältlich waren, beſtanden in beträchtlichen Waffen- und Munitionslieferungen aus dem Arſenal von Mailand und im glorreichen Degen des Fürſten Friedrich von Schwarzenberg, des carliſtiſchen „Lanzenknechtes".

Dagegen fand das franzöſiſche Miniſterium für gut, ſich offen an den ſchweizeriſchen Zerwürfniſſen zu betheiligen. Der Geſandte Graf Bois-le-Comte bemüßigte ſich wiederholt, in mühſeliger Irrfahrt die Kantone zu bereiſen, ein diplomatiſcher Odyſſeus, und gab ſich die verlorne Mühe, die franzöſiſchen Staatsmaximen beliebt zu machen, während von Straßburg aus die ausgeſchoſſenen Flinten und Kanonen um billigen Preis in die verbündeten Kantone gingen. Nach der Eröffnung der Tagſatzung trat der Geſandte mit einer Verbalnote Guizot's hervor; der Präſident fand ſich indeß nicht veranlaßt, das indirekte Schreiben zur officiellen Kunde zu bringen, und der Graf vergnügte ſich, dasſelbe einzelnen Geſandten vorzutragen. Die Sprache jenes Schreibens war kein diplomatiſches Meiſterſtück; ſie mußte die meiſten Kantone verletzen und empören. Es erklärt ziemlich unverblümt, daß die Tagſatzung unter dem Einfluß „ſchlimmer Aufreizung" ſtehe und ihr Grundſatz, für die Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zu ſorgen, ein „Vorwand" ſei; daß die Regierung des Königs „gegen eine ungebührliche Auslegung der Bundesakte, die der erſte Schritt zur Zerſtörung der individuellen Exiſtenz der Kantone wäre, proteſtire," und ſtellt endlich in Ausſicht, daß die Schweiz „zu einem Heerde von Aufreizung und revolutionärer Propaganda" zu werden drohe. Die Note konnte nur den Einfluß haben, daß die ganze Schweiz ſich über die Anmaßung empörte, mit der Frankreichs Miniſter die vaterländiſchen Zuſtände beurtheilte und ſich zum Ausleger der Bundesakte aufwarf; der

beleidigte Nationalſtolz rächte ſich mit bittern Worten und der Reflex dieſer Beleidigung konnte nicht geeignet ſein, die Sache Derer zu fördern, denen die Intervention hätte zu gute kommen ſollen. Im Anfang hatte Ton und Zweck der Note eines Miniſteriums frappirt, deſſen Parlament die Jeſuiten nicht dulden wollte; als aber erwogen wurde, daß der Schritt zunächſt auf Neutraliſirung des engliſchen Einfluſſes abgeſehen war, begriff man, daß das Miniſterium durch dieſen Schritt bei der großen Nation nicht allzu ſtark ſich compromittirt hatte.

Beim Ausbruch des Krieges verließen die meiſten Geſandten fremder Mächte die Schweiz. Hr. Bois-le-Comte aber beeilte ſich, aus dem bereits abgeſchloſſenen Freiburg die Jeſuitenzöglinge zu retten, und als Luzern ebenfalls von den Bayonnetten der eidgenöſſiſchen Armee umſchloſſen war, begehrte er abermals ein Saufconduit vom General Dufour für ſeinen Legationsrath, der in Luzern Geſchäfte hatte. Dufour ſchlug das zweideutige Geſuch ab und der Geſandte ſiedelte nun ſofort nach dem „neutralen" Baſel über, ohne daß indeſſen Bern dadurch in Beſtürzung gerieth. Sein geſchäftiges Treiben war ſchon lange mißtrauiſch beobachtet worden; man wußte, daß die Faden, die von Luzern ſich nach Freiburg zogen, durch das franzöſiſche Geſandtſchaftshotel gingen, und ein aufgegriffener Spion bot unwiderlegliche Beweiſe dieſer perfiden Vermittlung. Frankreich ſetzte inzwiſchen mit dem unabläſſigſten Eifer ſein Bemühen für eine Intervention zu Gunſten der bedrängten Freunde in Luzern fort, kam aber mit ſeinen mühſam zu Tage geförderten Reſultaten genau einen Tag nach der Capitulation des letzten Sonderbundskantons an.

Während ſo die meiſten Mächte ſich hüteten, eine directe Stellung zu den verbündeten Kantonsregierungen einzunehmen, deren exceptionelle Stellung im Organismus der Conföderation ſich immer ſchroffer herausſtellte, ſäumten dagegen die großen Journale des Auslandes nicht, auf's Entſchiedenſte die Beſuguiſſe der Tagſatzung anzugreifen und die Grundſätze und politiſche Richtung derſelben im grellſten Lichte darzuſtellen. Der öſterreichiſche Beobachter und die preußiſche Staatszeitung gingen hier Hand in Hand, wurden aber von der „Times" und vor Allem vom „Journal des Debats" auf's Glänzendſte übertroffen. Dieſe beiden Blätter ſuchten dem Auslande geltend zu machen, es handle ſich hier nicht um eine Frage des Bundesrechts und der Bundesexiſtenz, ſondern der extravaganteſten radicalen Anarchie über die Rechte einer harmloſen Minorität, und ſtellten die Kantone, welche die Unvereinbarkeit des Sonderbundes mit dem Frieden

und den Rechten des Bundes ausgesprochen, ohne weiters auf Eine Linie mit den „Mordbrennerbanden" der Freischaarenzeit. Wer diese Klopffechtereien las, die nicht einmal eine Ahnung der schweizerischen Zustände verriethen, und die Correspondenzen, welche mit dem lächerlichsten Unsinn die Redactionen fütterten, den empörte die Schandsprache nicht mehr *); aber mußte man auch sagen, daß es völliger Wahnsinn war, was jene weltberühmten Blätter brachten, so fand man nicht einmal Methode darin. Vertraten sie die Richtung einer legalen und conservativen Politik, so war es unbegreiflich, wie sie die augenscheinlichste Illegalität des Sonderbundes protegiren und dagegen die gesetzliche Haltung der Tagsatzung ächten konnten; — verfolgten sie früher die Propaganda des 1. April 1845 mit dem herbsten Eifer, so konnten sie dagegen die trotzende und revolutionäre Propaganda der sieben Stände nicht genug erheben und bestärken und sahen in den ehrgeizigsten Partheiführern nur glänzende Märtyrer, deren Haupt sie mit ihren zweideutigen Lorbeeren schmückten, während sie die Bundesbehörde in den Koth zu treten suchten. Preußen hat nachher einen ähnlichen wohlberechneten Versuch, die constituirte Bundesbehörde zu ignoriren und die Schweiz in ein Häuflein absolut souveräner Staaten aufzulösen, gemacht; ist aber von jener energisch zurechtgewiesen worden.

Werfen wir nun noch einen flüchtigen Blick auf die Kräfte des Sonderbundes. Es wird immer klarer werden, was längst vermuthet worden, daß die ganze Verbindung ihren Mittelpunkt nicht sowohl in der Identität gefährdeter Interessen der betheiligten Kantone, sondern in dem unbeschränkten Ehrgeiz Constantin Siegwart's hatte. Als Criminalist mittelmäßig, aber noch unglücklicher als Cameralist, gewandt in Wort und Geschäft, schmiegsam und die Verhältnisse wohl berechnend, in den Dreißigerjahren Freigeist des ordinärsten Schlages und Brutalradicaler, hatte er den Wechsel der luzernischen Politik schlau zu benützen verstanden, und unterstützt von Denen, die er nachher seinem absoluten Regimente opferte, war er an das Staatsruder der Republik gelangt. Wie er einerseits die Sympathien der angesehenern Männer des Volkes mit

*) Während die englische Morning-Post das Bundesheer die „Invasionscanaille" nannte, tröstete sich das Journal des Debats nach der Uebergabe von Zug damit, daß nur die Stadt capitulirt, der Große Rath sich dagegen in's Innere zurückgezogen habe!! Dies ein einztges Müsterchen sowohl von der Flegelhaftigkeit als der bornirten Unwissenheit der großsprecherischen „Stimmen Europa's".

ſeinen Abſichten zu vereinigen wußte, ſo gelang es ihm auf der andern Seite nach und nach auch die gemäßigten Männer des Staates zu gewinnen und ſeiner unbeſchränkten Leitung zu unterwerfen. Als Fremder wenig populär, umgab er ſich mit den populären Namen; als homo novus wenig vornehm, ſuchte er ſorgfältig nach ariſtokratiſchen Verbindungen und wählte für ſeine Experimente und Proceduren am liebſten unſelbſtſtändige Creaturen, deren öconomiſche Exiſtenz er in ſeiner Hand hatte.

So regierte er nach Willkühr und riß nicht nur die übrigen Regierungsräthe und Beamten, die er ſorgfältig nach ſeinen Bedürfniſſen gewählt hatte, ſondern auch die Regierungen der verbündeten Kantone, denen mit der höhern Intelligenz auch die Selbſtſtändigkeit abging, faſt widerſtandslos in ſein unglückliches Syſtem hinein. Die Namen eines Sonnenberg, Rüttimann, B. Meyer, Schorno, Durrer, Abyberg, Koſt, Fournier, Weck, Courten haben wenig Bedeutung vor dem des Dictators, in deſſen Herrſchaft ſie ihre Intereſſen geſchützt glaubten.

Die übrigen gebildeten Männer der Kantone, deren Namen in der Schweiz einen guten Klang haben, waren ſeinem Syſteme abhold und wurden von allen einflußreichen Stellen ferne gehalten. Doch blieben ſie ſtets das Geſpenſt, das Siegwarts ſchlafloſe Nächte beunruhigte und vor dem ihn weder die ſteten Wachen im Hauſe noch der geiſtliche Troſt der Jeſuiten zu ſchützen vermochte. Daß er überhaupt an dieſen eine wirkliche Stütze hatte, möchte in Abrede zu ſtellen ſein; diplomatiſche Talente fehlten und die craßpopuläre Kanzelberedſamkeit der Väter drang kaum weiter als in die unterſten Schichten des Volkes, während edlere Gemüther mit Ekel von den cyniſchen Zeloten ſich abwandten.

Die militäriſchen Kräfte aber ſtanden im Verhältniß zu der Mittelmäßigkeit der politiſchen Kräfte des Sonderbundes. Sie wurden mit unſäglichen Opfern erkauft. Jene kleinen Kantone, ja ſogar Luzern inbegriffen, die regelmäßig um Aufſchub der eidgenöſſiſchen Inſpektionen nachſuchten, weil die Militärausgaben in keinem Verhältniß zu ihrem mäßigen Büdget ſtänden, hatten plötzlich Geld und Credit für monatlange Waffenübungen, ja ſogar für Artillerie, Officiersmarſtall und Beſoldung fremder Militärs als Commandanten und Inſtruktoren. Man berechnet die Anſchaffungen, die im Auslande gemacht wurden, auf 22 — 25000 Flinten und 35 Kanonen. Es iſt noch nicht ermittelt,

woher das Geld dazu gefloſſen, woher die 300,000 Schweizerfranken der ſonderbündiſchen Kriegskaſſe gekommen; nur ſo viel iſt ſicher, daß die Klöſter und die Jeſuiten (St. Urban und Brieg) beträchtliche Zuſchüſſe lieferten.

Die regelmäßigen Truppen konnten, mit Inbegriff der Landwehr, 24 — 25000 Mann nicht überſteigen; ſie waren zudem theils iſolirt, theils über eine weite Linie vertheilt; doch hegte man Vertrauen zu dem viel zahlreichern Landſturm, der mit Flinten, Streitärten und Morgenſternen bewaffnet, im höchſten Grade fanatiſirt war und den Ausſchlag geben, jedenfalls aber jede Bewegung einer feindlichen Macht höchlich erſchweren konnte. Der General en chef der Truppen, J. Ulrich von Salis-Soglio, ein reformirter Graubündner, hatte den Ruf, wenn auch nicht außerordentlicher Intelligenz, doch perſönlicher Tapferkeit, längerer Erfahrung und guter militäriſcher Bildung für ſich, während von den Tugenden des Chefs des Generalſtabs, des Oberſten Elgger, und der Diviſionäre Abyberg, Rüttimann, von Courten, Göldlin ꝛc. wenig verlautete. Freiburg dagegen beſaß in von Maillardoz einen höchſt geachteten Befehlshaber, deſſen lange und ehrenvolle Laufbahn auf ausgezeichnete Leiſtungen zu ſchließen berechtigte. Unter ihm ſtanden als alte und bewährte Führer Money und Albier.

Hier hätten wir nun neben den wirklichen auch noch die imaginären Kriegskräfte anzuführen; wir meinen nicht die dem Volke heilig verſprochene öſterreichiſche Hülfe, ſondern die Amulete, geweihten Hoſtien und Kugeln, die St. Benediktspfenninge, die Marienzeichen, die man dem Volke gab, um es kriegsluſtig und kugelfeſt zu machen. Sollte ja doch, nach der beſtimmten Ausſage des Küſters von Hochdorf, der ermordete Leu leibhaftig erſchienen ſein und den Sieg verheißen haben!

Indeſſen — alle dieſe Anſtrengungen konnten in der Stunde der Noth kaum feſte Zuverſicht gewähren. Die Urſchweizer waren ein kriegeriſches Volk — aber ſie waren es nur in ihrer eigenen Heimath, mit ihren Morgenſternen und Steinblöcken, oder im Schutze eines glücklichen Terrains. Und jetzt — wenn man ſie in ihren unſcheinbaren Uniformen in ſteifen Reihen, von fremden Inſtruktoren eingeſchult, mit ihren langweiligen Geſichtern ſah — ſo fühlte man es im Augenblick — das ſind ganz andere Leute und Zeiten als die Tage von Sempach und die Männer am Morgarten!

So ſtand im Herbſt des Jahres 1847 der Sonderbund gegliedert und ſchlagfertig der Eidgenoſſenſchaft gegenüber. Nicht unberechtigt in ſeinem Entſtehen zum Schutze der Volksintereſſen war er in kurzer Zeit zu einer gefährlichen Herrenligue geworden, die alle wahren Volksintereſſen ihrem Zwecke opferte und die Regierungen der verbündeten Kantone in das unheilvolle Syſtem eines ehrgeizigen Kopfes verwickelte, deſſen Sauvegarde ſie bilden mußten. Die Verwickelungen waren auf einen Punkt gediehen, daß ſie die ganze Schweiz erſchütterten und an den Rand eines Abgrundes zu werfen drohten.

IV.

Die Tagsatzung und der Auflösungsbeschluß.

In dem regen Leben der schweizerischen Journalistik, deren Ton und Manieren zum großen Theil freilich noch in der glücklichen Periode der Flegeljahre stehen, hatte die Verbündung der sieben Stände den bittersten Tadel wach erhalten. Mit dieser Frage wurde auch gewöhnlich die Jesuitenfrage verbunden und von hier aus eben so auf die confessionellen Gefühle der Reformirten gewirkt, wie der Souderbund und seine Organe den Katholizismus bei seinen Debatten betheiligt hatten. Es gehörte zu den heitern Paradoxen der Zeit, daß radikale Zeitungen, die sonst kaum eine Ahnung von dem Geiste des Protestantismus verrathen, zu Zeiten die Herolde seiner Interessen wurden — nota bene, wenn es galt, den Jesuitismus zu ächten. Daß man in diesem aber nicht den Protestantenfeind, sondern das Werkzeug und die Stütze des ultramontanen Conservatismus und der aristokratischen Privilegienherrschaft verfolgte — lag offen am Tage; wußte man ja doch aus der Waadt und von Genf her, wie wohlwollend der Radicalismus die Rechte und Freiheit der protestantischen Kirche besorgte, und wie zart er bis auf die neueste Zeit die religiösen Regungen behandelte. Doch muß man gestehen — von dieser Seite wollte die Aufregung wenig verfangen, sei es, daß die protestantische Bevölkerung für ihre Religion überhaupt nicht so leicht in's Feuer kommt, sei es, daß man gegen ihre Vertheidiger mißtrauisch war, oder vom Jesuitismus keine eigentliche Gefährdung voraussetzte. Wer auch hier voranstand, waren Politiker und politische Kannegießer und diese vermochten bei unseren freien und offenen Verhältnissen allerdings einen umfassenden Einfluß auszuüben.

Dieß namentlich in Bern und in der Waadt, wo der omnipotente Bärenclubb reſidirte und ſich antijeſuitiſche Volksvereine bildeten, die auf die Regierungen einen entſchiedenen Einfluß ausübten. In der öſtlichen Schweiz dagegen, die in der Durchbildung freiſinniger Grundſätze durch den ganzen Staatsorganismus der weſtlichen weit voran iſt, verfingen ähnliche Verſuche wenig und die Erbitterung gegen Sonderbund und Jeſuiten wogte in freierer Weiſe durch alle Stufen der Geſellſchaft.

Unter ſolchen Auſpicien ertheilten die Großen Räthe ihre Tagſatzungsinſtruktionen. St. Gallen war zum Schickſalskanton für die Schweiz geworden. Im Jahre 1845 hatten die Maiwahlen das merkwürdige Reſultat geliefert, daß die beiden Partheien genau in gleicher Stärke ſich gegenüberſtanden. Obgleich jede verſchiedenartige Elemente zählte und auf der einen der ruhigſte Liberalismus neben dem ausſchweifendſten Radicalismus, auf der andern Conſervatismus und fanatiſcher Ultramontanismus nebeneinander ſtanden, war doch die Partheientwickelung in ſo ſchroffer Weiſe fortgeſchritten, daß alle Männer, die den Muth hatten, Mäßigung zu empfehlen und eine von den Tonangebern unabhängige Stellung einzunehmen, ausgeſchloſſen und die Nüancen der Partheifahne unbedingt unterworfen waren. In den zwei letzten Jahren hatte St. Gallen alſo in den politiſchen Fragen der Tagſatzung gar keine Stimme. Die Maiwahlen von 1847 nahmen eine unerwartete Wendung und führten der radikal-liberalen Parthei eine Majorität von drei Stimmen zu. Dieß entſchied Inſtruktion und — Krieg.

An der Spitze des Vororts und alſo auch des eidgenöſſiſchen Kriegsraths ſtand dieſes Jahr U. Ochſenbein. Dieß war eben ſo ſehr dem Mangel an tüchtigen Talenten in der Berner Regierung als der auffallenden Taktloſigkeit Berns zu verdanken, und man muß geſtehen, es war für die conſervativen Kantone eine ſtarke Zumuthung, ſich dem Präſidium des ehemaligen Freiſchaarenführers zu unterſtellen. Noch greller war Ochſenbein's Mißſtellung im eidgenöſſiſchen Kriegsrath. Nach der verunglückten Aprilexpedition, bei der er den Ruf ſeiner Bravour durch ſchmähliche Flucht weſentlich beeinträchtigt hatte, war er als Stabshauptmann von der Tagſatzung, wegen Landsfriedenbruch, aus der Liſte eidgenöſſiſcher Officiere geſtrichen worden, — und jetzt nöthigte ihn Bern dem eidgenöſſiſchen Kriegsrath als Chef auf! Es war darum auch natürlich, daß einige der vorzüglichſten Glieder dieſer Behörde es vorzogen, aus den Sitzungen wegzubleiben und das Verfahren, das etliche radikale Geſandte deßwegen

zu eröffnen für gut fanden, — ein Verfahren, das denjenigen aus dem eidgenöſſiſchen Kriegsrath zu drängen bezweckte, deſſen Entſchloſſenheit und Muth der Sieg von Gislikon verdankt wird, möchte ein ſchlagender Beweis ſein, daß die politiſche Großſprecherei, die noch nie das Vaterland gerettet oder gefördert hat, etwas behutſam umgehen ſoll mit Männern von Verdienſt!

Die Eröffnung der Tagſatzung fand am 5. Juli ſtatt. Die Geſandten der drei nordiſchen Mächte blieben wegen der Krakauerſtelle in der Eröffnungsrede weg. Schon in der erſten Sitzung ließ die Beſeitigung des eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers, dem, neben ariſtokratiſchen Neigungen, odiöſe Correſpondenzen in auswärtigen Blättern verargt wurden, vermuthen, daß die Tagſatzung innerhalb ihrer Competenz eine entſchiedene Politik verfolgen und das alte convenientiöſe Schaukelſyſtem aufgeben werde.

Die Sitzungen vom 19. und 20. Juli waren der Sonderbundsfrage beſtimmt, nach §. 24 der Traktanden. Wir wollen verſuchen, in gedrängter Kürze die weſentlichen Voten dieſer denkwürdigen Tage zu recapituliren. Sie werfen das beſte Licht in das Herz des eidgenöſſiſch politiſchen Lebens und lehren das Außerordentliche unſerer Tage begreifen.

Zürich (Furrer) eröffnete die Umfrage mit einer ruhigen Erörterung des gegenwärtigen Standes der Frage. Er gab zu, daß die Freiſchaarenzüge die Conſolidirung der Sonderverbündung verſchuldet haben, erinnerte aber nachdrücklich, wie faſt alle Kantone geſetzliche Garantien gegen derartige Extravaganzen gegeben. Werde aber behauptet, die Beſorgniß vor einer völligen Umwälzung der gegenwärtig zu Recht beſtehenden Bundesverhältniſſe und vor der Erhebung eines die Kantonalſouveränetät vernichtenden Centraliſationsſyſtems halte den Sonderbund aufrecht, ſo ſei zwar die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reorganiſation der Akte nicht zu leugnen, aber alle Bundesglieder ſeien darin einig, daß ein Einheitsſyſtem unſern innern Verhältniſſen und unſerer hiſtoriſchen Bildung nicht zuſagen könne. Gegen ſolche Tendenzen bedürfen die innern Kantone keines Schutzvertrages und der Geſandte hoffe, ſie werden freiwillig darauf verzichten.

Luzern's Votum war entſchieden und äußerſt ſchroff. Der Geſandte (B. Meyer) erklärte, die Freiſchaarengeſetze der Kantone ſeien unzuverläßige Dämme gegen jene gewaltthätigen Volksbewegungen; doch gelte nicht ihnen zunächſt das Bündniß, ſondern den bundesrevolutionären Tendenzen jener

Parthei, die durch Tagsatzungsmehrheit ein Einheitssyſtem aufdrängen wolle und ſich an Schützenfeſten und Volksvereinen deutlich genug vernehmen laſſe. Wolle man den Frieden, ſo beruhige man zuerſt die verbündeten Kantone, ſetze die aargauiſchen Klöſter wieder ein, laſſe die Jeſuitenfrage fallen und gebe den betreffenden Kantonen noch überdieß Garantieen für ungeſtörte Beibehaltung des Ordens. Der Geſandte betheuerte bei dem allmächtigen Gott, daß nur dieſe ſchützenden Abſichten die Zwecke des Sonderbundes ſeien und gab zu verſtehen, er ſei ſtark genug, ſie durchzuſetzen. Sein Antrag lautete auf Entfernung der Frage aus Abſchied und Traktanden.

Ury (Schmied) befand ſich wie gewöhnlich im Falle dem umfaſſendern Votum des vorhergehenden Standes ſich anzuſchließen; es hob den defenſiven Charakter des Bündniſſes hervor, und erklärte feierlich, daß Regierung und Volk von Ury an demſelben bis zum Aeußerſten feſthalten werden.

Schwyz (v. Schorno) begann mit einem höhniſchen Seitenblick auf die Juliusrevolution, die einer Parthei die Loſung gab, einem chimäriſchen Glücke nachzujagen und es Allen aufzudrängen. Schwyz habe in dieſer Hinſicht reichlich eigene Erfahrungen gemacht. Jener Geiſt der Dreißigerjahre ſchone weder die Rechte der Kantone noch der Religion. Schutzlos gegen die Eingriffe der Gewalt hätten ſich die Kantone zu gegenſeitiger Deckung verbunden. Dieſes wolle man wehren, die revolutionären Volksvereine aber laſſe man ruhig fortbeſtehen. Ob das die Anerkennung und der Dank gegen die älteſten Bundesglieder ſei? Sein Kanton ſei bereit, den Fehdehandſchuh aufzunehmen; aber nur über die Leichen der Enkel Tell's und Winkelried's werde man in die Thäler der uralten Freiheit eindringen. Der Geſandte erklärte mit feierlichem Pathos, ſein Stand werde vom Sonderbund nicht laſſen und unterſtützte Luzerns Antrag. Unterwalden (Durrer) folgte in ähnlichem Sinn.

Glarus (Blumer) erklärte, daß es den Beſorgniſſen der verbündeten Kantone Rechnung trage, doch ein eigentlicher Grund dafür nicht mehr vorhanden ſei. Glarus habe von einer ungeſetzlichen Umſchmelzung der Bundesverhältniſſe ſo viel zu riskiren als die Urkantone; es ſei ihnen an Größe, Alter und Ruhm gleich; aber auch als Geſandter eines kleinen Kantons werde er zu einer Verſtändigung über zeitgemäße Bundesreform freudig Hand bieten.

Zug (Boſſart) konnte zugeben, daß ein ſolches Bundesverhältniß wie das der ſieben Stände in die Länge nachtheilig wirken könnte; es werde aber aufhören, wenn die Uebergriffe, denen es begegnen ſolle, aufhören. So lange indeß die Regierungen der Schweiz ſelber nicht im Stande ſeien, anarchiſchen Gelüſten zu widerſtehen, ſondern eher ihnen als Opfer fallen, könne die Stunde der Auflöſung noch nicht da ſein. Zug werde treu zu den verbündeten Ständen ſtehen und eine fünfhundertjährige rühmliche Laufbahn, ohne einem Zwange zu weichen, mit Ehren beſchließen. Der Geſandte ſchloß ſich Luzern an.

Freiburg (Fournier) kam mit heftigen Worten auf die leidigen Freiſchaarengeſchichten zurück, die ſonſt ſchon in der Tagſatzung bis zum Ekel ausgebeutet worden, machte einige Anläufe, die Legalität des Sonderbundes nachzuweiſen, auch in ſeiner militäriſchen Organiſation, und ſtellte ihn ebenfalls als einen unſchuldigen Defenſiv-Vertrag hin.

Solothurn (Munzinger) erinnerte, wie jetzt wieder ganz andere Zwecke angegeben werden als früher, erſt habe man geſagt, man concordire gegen die aargauiſchen Tendenzen, dann gegen die Freiſchaaren, jetzt gegen die Bundesreviſion. Woran man ſich nun zu halten habe?

Baſelſtadt (Saraſin) wünſchte dringend als Vermittler von beiden Seiten angehört zu werden. Es gab zwar zu (ein ehrenwerthes Wort des conſervativen Standes), daß das Separatbündniß mit dem Bundesvertrag unverträglich ſei, wollte aber, in Rückſicht darauf, daß die Beſchwerdepunkte der ſieben Stände noch nicht völlig gehoben ſeien, zu einer Auflöſung bloß einladen und forderte eine gleiche Auflöſung von dem (faktiſch ſchon aufgehobenen) Siebnerconcordat.

Baſelland (Spittler) gab Erläuterungen, warum in ſeinem Halbkanton noch kein Freiſchaarengeſetz zu Stande gekommen und verſprach ein ſolches; behauptete aber gleicherweiſe, der Sonderbund ſei eine Reaktion der ariſtokratiſchen und klerikaliſchen Parthei für reaktionäre Zwecke.

Schaffhauſen (Böſchenſtein) ſchloß ſich Glarus an.

Appenzell J. R. (Fäßler) wies auf die beruhigenden Erklärungen der Conferenzſtände über den Zweck ihres Concordates hin und ſtimmte gegen Auflöſung deſſelben. Appenzell A. R. (Oertli) rechtfertigte die Verwerfung des Freiſchaarengeſetzes durch ſeine Landsgemeinde und ſtimmte für Auflöſung mit Hinweiſung auf die gefallenen Erklärungen, daß der Sonderbund nicht beliebten Tagſatzungsbeſchlüſſen entgegentreten werde.

St. Gallen (Näff) erinnerte, wie widerſprechend die Ausſagen der 7 Stände ſeien, indem ſie behaupten, der Bund gebe ihnen keine gehörigen Garantien ihrer Rechte, während ſie gleichzeitig eine Verbeſſerung deſſelben von vorneherein abweiſen. Was die confeſſionelle Gefährdung betreffe, ſo bedaure St. Gallen die aargauiſche Kloſteraufhebung; im Uebrigen könne von einer Verletzung nicht die Rede ſein, wie denn auch die übrigen katholiſchen und paritätiſchen Kantone keine derartigen Befürchtungen hegen. Eben ſo wenig gegründet ſei diejenige vor einer Bundesrevolution und Centraliſation, an die im Ernſt Niemand denke. Garantien für den Willen der Minderheit fordern, ſei die Erklärung der Anarchie. Der Geſandte ging genau auf die Illegalität des Siebnerbundes ein und bewies dieſelbe beſonders aus ſeiner militäriſchen Organiſation, die einen Kriegsrath mit weiten Vollmachten aufſtelle. Dieſem waren ſchon 1844 die Truppen der Sonderbundskantone unterſtellt und weigerten ſich, ein eidgenöſſiſches Commando anzunehmen. Er ſchloß auf Auflöſung.

Graubünden (Abys) eröffnete eine gleichlautende Inſtruktion.

Aargau (Frei-Herose) erinnerte an die Gefährlichkeit eines neuen borromäiſchen Bundes unter den Auſpicien der Jeſuiten, und erklärte die Unzuläßigkeit deſſelben nach Form, Weſen und Zweck, indem es auch für ſich Antheil an dem Ruhme der alten Schlachten und neuen Erhebungen beanſpruchte.

Thurgau (Kern) verbreitete ſich in ſeinem gründlichen Votum über die ſtaatsrechtliche Seite der Frage. Es dürfen, erläuterte der Geſandte, einzelne Bundesglieder in einen Separatvertrag nicht treten, der Verpflichtungen in ſich ſchließt, die unter Umſtänden mit jenen des allgemeinen Bundes collidiren, und ſo die Kräfte, über welche die allgemeine Behörde zu diſponiren hat, für beſondere Intereſſen vorwegnimmt. Jener Vertrag qualifizirt ſich als bundeswidrig organiſirte Selbſthilfe, die ſich eventuell auch gegen den allgemeinen Bund kehren und deſſen Autorität gefährden kann. Man hebe den bloß defenſiven Charakter deſſelben hervor; aber es komme zunächſt nicht darauf an, in welchen einzelnen Fällen er ſeine praktiſche Anwendung finde; einen effectiven Conflict mit der Eidgenoſſenſchaft oder einzelnen Kantonen, wozu in ihm die Keime liegen, dürfe die Tagſatzung nicht erſt abwarten, und ſo den Frieden gefährden laſſen, ſondern ſchon ſeine bloße Exiſtenz ſei der Bundesautorität nachtheilig, nach Art. VI der Akte illegal und den ungeſchwächten

Beſtand des Bundes nach innen und außen gefährdend. Sichere derſelbe nicht hinlänglichen Schutz für die einzelnen Kantone, ſo ſei es Sache aller Bundesglieder, ihn zu ergänzen. Der Geſandte wies nach, wie die Verbindung die Kantonalſouveränetät ſchützen ſolle auch gegenüber von bundesmäßigen Tagſatzungsbeſchlüſſen, und wie die Gelüſte zum Abſondern und Trennen ſchon 1843 vorhanden geweſen, als die Verbündung permanente Conferenzen und militäriſche Maßnahmen angeordnet habe. Letztes Jahr ſei es noch deutlich ausgeſprochen worden, die 7 Stände rüſten ſich bloß gegen Freiſchaarenzüge, jetzt aber, nach dem Wahlſieg in St. Gallen, gebe man offen zu, ſie thun es auch gegen die Tagſatzung und ihre bundesgemäßen Beſchlüſſe. Dieſe könne eine ſolche Oppoſition nicht dulden, — das liege auf der Hand. Der Sonderbund uehme den Fehdehandſchuh nicht auf, ſondern werfe ihn hin, indem er trotzig erkläre, die Tagſatzung ſolle nur beſchließen — er rüſte.

Was die Frage über Verbindlichkeit von Majoritätsbeſchlüſſen für die Minorität betreffe, ſo behaupte Niemand, daß die Tagſatzung in allen Punkten verbindliche Beſchlüſſe faſſen könne; aber in Fragen, die ihrer Natur nach Bundesfragen ſeien, ſei ihr Entſcheid ein verbindlicher. Hier aber handle es ſich ausdrücklich um eine Bundesfrage, nach der deutlichen Erklärung von Art. VI. Dieſer verbiete dem gemeinſamen Bunde nachtheilige Bündniſſe. Wer ſollte über die Nachtheiligkeit richten, wenn nicht die Tagſatzung? Die ſchwebende Frage falle alſo mit Nothwendigkeit in ihre Competenz. Gebrauche ſie aber dieſe, ſo wiſſe man zugleich, daß ſie es nicht willkürlich thue; in ihr geben nicht Individuen, ſondern Kantone die Voten ab, die in wiederholter Berathung die Geſammtintereſſen erwogen haben, und bei einem Majoritätsbeſchluſſe müſſen alſo gewichtige und wohlerwogene Motive vorhanden ſein. Zudem erkläre Art. VIII der Akte ausdrücklich: „in allen übrigen Verfügungen (außer bei Krieg und Bündniſſen mit dem Auslande), die durch die Tagſatzung dem Bunde übertragen ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit," was doch wohl heiße, der Entſcheid ſei ein für Alle verbindlicher. Das ſei aber auch das Reſultat einer hiſtoriſchen Interpretation dieſes Artikels (was aus dem Abſchiede vom 6. Auguſt 1814 nachgewieſen wurde), und darum müſſe das entſcheidende Mehr der Grundpfeiler unſerer eidgenöſſiſchen Verhältniſſe bleiben, während eine entgegengeſetzte Theorie alle Bundesautorität vernichte. Die Geſandtſchaft habe eine früher aus-

gesprochene Hoffnung in Erfüllung gehen sehen, daß Bund und Recht in der Eidgenossenschaft noch so viel innere Kraft in sich tragen, daß das Begehren um Auflösung des Sonderbundes unmöglich auf die Länge in der Minderheit bleiben könne, indem nun nicht nur ein Majoritätsbeschluß zu Stande komme, sondern in den einzelnen Kantonen, auch bei sonst getheilten, politischen Ansichten doch nicht Eine Stimme die Legalität des Sonderbundes vertheidigt habe.

Gegen das Ansinnen, daß sich hinter dem Auflösungsbegehren noch Tendenzen verbergen, die auf Schmälerung der Kantonalrechte ausgehen, wies der Gesandte auf den Gang hin, den die Bundesrevision bisher genommen hat. Diese, schon vor 15 Jahren beschlossen, sei noch nicht zur Abänderung auch nur Eines Artikels gekommen; mit dem Ueberstürzen gehe es nicht so schnell und es sei genugsam bekannt, daß überhaupt nicht Ein Kanton geneigt sei, seine Autonomie, seine eigenthümlichen historischen Verhältnisse zu opfern; auch Thurgau's Großer Rath sei bei der Instruktionsertheilung nur durch Motive bestimmt worden, die im Bundesrecht und wohlverstandenen Interesse gemeiner Eidgenossenschaft liegen. Haben Schwyz und Zug darauf hingewiesen, daß gerade die Urschweiz dem Bunde angehöre, so erlaube er sich, auf jene alte, ehrwürdige Urschweiz hinzuweisen, die im Bundesvertrag vom 7. November 1332 schon im Art. VII als Grundsatz aufgenommen hat: „Kein Theil darf sich mit besondern Eiden oder Gelübden gegen Niemand, weder in noch außer dem Lande verbünden, ohne der Eidgenossen gemeinsamen Wissen und Willen." Die neuern Kantone aber müssen wünschen, daß auch heutzutage noch an jenen Grundsätzen festgehalten werde, welche schon die ältesten eidgenössischen Bünde als Bedingung ihrer Existenz aufgenommen haben. Der Gesandte schloß auf Auflösung des Sonderbundes.

Dieses Votum bildete den Schwerpunkt der Debatte und erscheint als die entschiedenste Rechtfertigung sowohl der Rechtsgrundsätze als der politischen Motive, denen die Majorität huldigte. In letzterer Beziehung wurde es durch das folgende Votum Tessins ergänzt. Luvini eröffnete eine gleiche Instruktion. Der beredte Gesandte deutete darauf hin, wie sonderbar es aussehe, daß jene Kantone am heftigsten sich einer Revision des Bundes widersetzen, die ihn durch ihr Separatverhältniß geradezu mit Füßen treten. Denn nach der Akte gebe es keine Aufstellung von Contingentstruppen mit Umgehung der eidgenössischen

Oberbehörde, keine Verwendung von ſolchen, die nicht von ihr abhinge, keine Ernennung von Oberoffizieren, Generalen ohne ſie. Dazu haben die 7 Kantone einen Kriegsrath mit weiteſter Befugniß aufgeſtellt, was nothwendig Colliſionen mit den legalen eidgenöſſiſchen Behörden herbeiführen müſſe. Sie ſchreiben ſich das Privilegium zu, den Bundesvertrag auszulegen und ſprechen den andern Kantonen das Recht ab, einer ungebührlichen Interpretation ſich zu widerſetzen. Nicht ein Defenſivbund ſei es, was man bezwecke, ſondern eine geſchloſſene Phalanx reaktionärer Tendenzen, welche die Entwicklung, die ſeit den Dreißigerjahren die Schweiz durchgemacht, als anarchiſch und vom Uebel bezeichnet, welche ſchon mit der gleichen Intention den Sarnerbund geſchloſſen und ſeither den Mittelpunkt finſterer Umtriebe bildete. „Heilige und ewige Religion! rief der Geſandte aus, — du biſt der Vorwand, deſſen ſich die Reaktion immer bediente. Die Heuchelei wirft dich auf den Kampfplatz politiſcher Leidenſchaften, ſelbſt wenn alles in Dir Friede, Liebe, Verbrüderung iſt! Und — wunderbar genug — wir ſehen jetzt Männer als Apoſtel der Religion auftreten, die ſie bekämpft, geläſtert und hundertmal erklärt haben, daß ein Staat nicht fortſchreiten könne, ſo lange Klöſter beſtehen und Prieſter influiren. Und dieſe Männer ſtellt man jetzt als eifrigſte Vertheidiger deſſen dar, was ſie in den Koth getreten, während ſie doch durchblicken laſſen, wie ſehr dieß alles von einem ſelbſtſüchtigen Syſtem ausgehe. Heißt das Treue gegen die Religion der Liebe und Barmherzigkeit, wenn man mit Unwillen ſieht, daß die politiſchen Flüchtlinge Aſyl und Brod gefunden haben? Seltſame Religion, welche politiſche Gegner zum Hungertode verdammen möchte!“ Auch Teſſin's frühere Regierung habe die Fahne der Religion aufgepflanzt; aber das Volk habe begriffen, was ſie ſagen wollte: Wir hängen den Mantel der Religion um, damit wir unſere Stellen behalten, und die Folge dieſer Auslegung war der Sturz der Regierung. In der Sonderbundsſache ſehe das katholiſche Teſſin aufs Entſchiedenſte eine politiſche, eidgenöſſiſche Frage, die mit der Religion nichts gemein habe. Darum rufe es jenen Männern zu: Hört auf, die erhabene Religion zur Triebfeder gehäſſiger Leidenſchaften zu machen; höret auf, eure Brüder der andern Confeſſion zu verläumden und die Ideen des Liberalismus zu läſtern, indem ihr behauptet, die Religion ſei gefährdet! Verlangen ſie Garantien — welche würden genügen? Nicht der Bund, nicht die Kantonalgeſetze, nicht die Tagſatzung bezwinge jene vorgeſchobene ſyſtematiſche Furcht. Der

Geſandte forderte die 7 Stände dringend auf, dem Vaterland ihren Eigenwillen zu opfern, und ſchloß auf Auflöſung.

Waadt (Druey) äußerte, es ſtehe ſchlimm mit einer Regierung, die ſich ſtatt auf das Zutrauen ihres Volkes auf die Bayonnette der Nachbarkantone verlaſſe. Das Weſen des Sonderbundes ſei die Fortſetzung der Reaktion von 1803, 1813, 1823 und 1832, die verſuchte Intervention aber die Fortſetzung des Syſtems, das ſich bei Krakau geltend gemacht.

Wallis (v. Courten) erging ſich heftig gegen den Radicalismus und die Freiſchaaren. Was Mehrheit oder Minderheit zu bedeuten habe in Sachen kantonaler Souveränetät? Er ſchloß wie Luzern und hoffte auf die Hülfe Gottes.

Neuenburg (Calame) unternahm es mit Hinweis auf ſeine neutrale (?) Stellung die vollkommene Legalität des Sonderbunds mit den bekannten Gründen nachzuweiſen, ſtellte ſich vor, deſſen Unterdrückung führe zu Anarchie und drohte mit fremder Intervention. Der Geſandte ſchloß auf Nichteinmiſchung.

Genf (Rilliet) meinte, es wäre beſſer, ſtatt ſich auf die alten Bünde zu berufen, die neuen zu halten und ſchloß auf Auflöſung.

Bern (Ochſenbein) eröffnete ſeine Inſtruktion mit einer Redaction des Auflöſungsbeſchluſſes. Die Kantone ſeien befugt, bloß über polizeiliche und öconomiſche Gegenſtände Concordate zu ſchließen. Die fortſchreitenden, immer drohendern Rüſtungen der 7 Stände aber beweiſen die Gefährlichkeit ihres Bundes bis zur Evidenz. Das Siebnerconcordat ſei ſ. Z. nur darum entſtanden, weil 12 Stände ſich geweigert haben, die bundesgeſetzliche Garantie der revidirten Verfaſſungen auszuſprechen. Jetzt ſtehen alle Kantone auf demokratiſchem Boden — ob es denn nicht möglich ſei, auf dieſem ſich wieder zu einen? Darauf hin ſollte man blicken und nicht auf die Einflüſterungen des Auslandes.

Nach verſchiedenen ſcharfen Repliken hatte die Abſtimmung folgendes Reſultat:

Baſelſtadt blieb mit ſeiner dreifachen Motion — den Sonderbund als nicht im Einklang mit dem Bundesvertrag zu erklären, — denſelben freundeidgenöſſiſch zur Auflöſung einzuladen und — ein gleiches auch gegen das Siebnerconcordat zu thun, ganz allein.

Der Antrag von Bern:

1. den Sonderbund als unverträglich mit dem Bundesvertrag und daher als aufgelöst zu erklären,

2. die betreffenden Kantone für Beachtung dieſes Beſchluſſes verantwortlich zu machen, indem die Tagſatzung ſich vorbehalte, wenn es die Umſtände erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen und dieſem Nachachtung zu verſchaffen,

erhielt die Majorität der zwölf ganzen und zwei halben Stimmen der Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Teſſin, Thurgau, Genf, Waadt, Graubünden, Appenzell A. Rh. und Baſelland. Luzern, Zug und Wallis erklärten, dagegen Proteſtation zu Protokoll geben zu wollen.

Damit war nun die Tagesfrage in ein neues Stadium getreten. Die Majorität der Tagſatzung hatte das Siebnerbündniß für widerrechtlich erklärt und aufgelöst; ſie hatte es als die rechtmäßige Bundesbehörde in ordentlicher und geſetzlicher Weiſe gethan und die Competenz hiezu, ſowie die Rechtsverbindlichkeit des Beſchluſſes war bis zur Evidenz erwieſen. Die Motive, welche die Majorität leiteten, waren theils politiſche, theils bundesrechtliche geweſen und für die Erwägung beider war ſie vollgültige Inſtanz nach den Beſtimmungen des eidgenöſſiſchen Grundgeſetzes. Die Majorität urtheilte als Tagſatzung und ihre fernere Stellung zu der Frage kann von einem geſunden Verſtande nicht anders angeſehen werden, als daß ſie die Autorität und Rechte der Tagſatzung vertrat und übte.

Der Beſchluß vom 20. Juli hat als Rechtserkenntniß eine conſervative als politiſche Maßregel aber eine liberale Natur. In jener Beziehung ſchied er aus dem Bundesorganismus einen fremden Körper aus, der die frei circulirenden Kräfte zu einem krankhaften Abſceß abgelagert hatte, und ſo konnte auch das durch und durch conſervative Baſel ſein Veto mit den 12½ Ständen vereinigen; hätte Neuenburg ein etwas geſunderes Rechtsgefühl, ein minder verſauertes und verbittertes Mißtrauen gegen die liberalen Miſtände und eine auch nur ſchwache Ahnung von eidgenöſſiſchem Nationalleben beſeſſen, ſo hätte es ſeine Stimme wenigſtens mit Baſel vereinigt; aber engherzig gemacht durch jene ſtürmiſchen Regenerationsverſuche, die es in den Dreißigerjahren überwunden hatte, und von einer Ariſtokratie geleitet, die der preußiſchen Gunſt bereitwillig den letzten Reſt republikaniſchen Stolzes opferte, war es ſeit den Zeiten des Sarnerbündniſſes der unnatürliche Genoſſe jener ſtarren Politik der Urkantone geblieben. Appenzell J. Rh. aber, das als katholiſcher und Hirtenkanton der

Majorität ſeine Stimme verſagt hatte, handelte aus einer inſtinktartigen Sympathie gegen die Waldkantone.

Wie der Beſchluß mit Jubel von den gedrängten Volksmaſſen, die vor dem Tagſatzungsgebäude wogten, vernommen wurde, ſo begrüßte ihn auch faſt die ganze Schweiz mit Freude. Etwas Uneidgenöſſiſches war von der Bundesbehörde gerichtet und verworfen worden; man glaubte ſich einem nationalen Leben wieder näher; — nicht Zeitungspropheten, der Bund ſelber hatte dasſelbe wieder angebahnt. Nur Eine Beſorgniß mäßigte die Freude, die Furcht, der Bund möchte nicht ſo viel Stärke und Einigkeit beſitzen, ſeine Rechte auch einem heftigen Widerſtand gegenüber geltend zu machen. Man wußte ja, wie oft er es nicht über die Berathung hinausgebracht und ſeinen Credit bei der Nation geſchmälert hatte; lange Erfahrungen hatten nur zu ſehr daran gewöhnt, ihn nicht als ihren Repräſentanten anzuſehen, ſondern als eine Rathsherrnſtube mit fünfundzwanzig verſchiedenen Convenienzen. Darum begannen nun die Volksverſammlungen lauter zu rauſchen; ja der patriotiſche Verein der Waadt nahm einen ſolchen unverſchämten und revolutionären Ton an, daß die Regierung, obwohl ſie der Revolution ihren Urſprung verdankt hatte, es wagen mußte, ihn aufzulöſen, wenn ſie ihr Regiment nicht mit dem exaltirteſten Pöbel theilen wollte.

Indeſſen ſchritt die Tagſatzung conſequent auf der betretenen Bahn fort, ohne ſich durch die in- und ausländiſchen Stimmen irre machen zu laſſen, welche über ihre Thatloſigkeit klagten und den Sturz des Sonderbundes für ein fröhliches Morgenbrod hielten.

Da die beträchtlichen Munitionslieferungen, welche von der Lombardei aus nach den Sonderbundskantonen beſtimmt waren, von der erbitterten teſſiniſchen Bevölkerung angehalten worden, fand ſich die Tagſatzung veranlaßt, am 11. Auguſt gegenüber den kriegeriſchen Demonſtrationen der ſieben Stände zu beſchließen, daß dieſelben ermahnt ſeien, alles zu unterlaſſen, was den Landfrieden ſtören könne und ſich außerordentlicher Rüſtungen zu enthalten, daß Teſſin die Kriegslieferung bis auf weiteres zu verwahren habe und die übrigen eidgenöſſiſchen Stände angehalten ſeien, ſolche Sendungen für den Sonderbund anzuhalten und dem Vororte zu berichten. Es war dieß eine eben ſo natürliche als nothwendige Folge des Auflöſungsbeſchluſſes.

Auf die Motion von Genf, zu unterſuchen, welche eidgenöſſiſchen Offiziere ſich in Dienſtverhältniſſen zum Sonderbund befänden und ſolche

Beziehung als unverträglich mit ihren Dienſtpflichten gegen die Eidgenoſſenſchaft zu erklären, beſchloß die Tagſatzung, dieſe Unterſuchung walten zu laſſen und ſtrich in Folge derſelben diejenigen Militärs, die ſich bereit erklärten, dem Sonderbund effektive Dienſte zu leiſten, aus dem eidgenöſſiſchen Stabe. Sie befanden ſich nämlich in einer offenbaren Colliſion der Pflichten. Als Glieder des eidgenöſſiſchen Stabes hatten ſie zunächſt keine militäriſchen Verpflichtungen gegen ihre Kantone, ſondern ſtanden als ſolche in einem bleibenden Verhältniß zur Eidgenoſſenſchaft, die ſie berufen und beeidigt hatte und jeden Augenblick ihrer Dispoſition unterwerfen konnte, während bloße Kantonaloffiziere von ſelber nur ihren Kantonalbehörden gehorchen und bloß mit ihren Contingenten im Dienſtverhältniß zu ihrer Regierung ſtehen und erſt mit ihnen in den eidgenöſſiſchen Dienſt eintreten. Es war daher nothwendig, diejenigen Offiziere des eidgenöſſiſchen Stabes zu entlaſſen, welche ein Dienſtverhältniß zu den Regierungen der Sonderbundskantone eingegangen hatten, auch abgeſehen davon, daß ſie durch ihre aktive Beziehung zu einer von der Tagſatzung aufgelösten Verbindung dieſer ſelber feindlich gegenübertraten.

Trotz dieſer Maßregeln, die den Charakter der Entſchiedenheit hatten, wurde die Tagſatzung doch nicht zur Parthei. Mit 17½ Stimmen forderte ſie von den rückſtändigen Kantonen Erlaſſung von Strafgeſetzen gegen Freiſchaarenbewegungen, und widerſtand glücklich der Nierenprüfung ihres Vicepräſidenten, Regierungsrath Schneider. Dieſer hatte nämlich die auffallende Taktloſigkeit, devoteſt den Bundespräſident Ochſenbein als Oberſt in den eidgenöſſiſchen Stab vorzuſchlagen, eine Zumuthung, die ſelbſt die liberalen Stände überraſchte. Sie wurde daher an den Kriegsrath zur Begutachtung gewieſen und ſo mit Manier vertagt.

In der Jeſuitenfrage überwog bei der Tagſatzung die politiſche Rückſicht. Der Beſchluß vom 3. September erklärte ſie als Bundesſache, lud die Jeſuitenkantone ein, den Orden zu entlaſſen und verbot eine künftige Aufnahme desſelben. Ein bedeutender, kaum zu rechtfertigender Fortſchritt in dieſer Sache. 1844 von Aargau angeregt und von 17½ Stimmen verworfen, gewann ſie nun eine Zwölfermajorität. Die Stellung des Ordens in den ſchwebenden Zerwürfniſſen, ſeine Betheiligung an dem politiſchen Syſtem der betreffenden Regierungen, verbunden mit dem lauten Haß der Bevölkerung gegen den Jeſuitismus,

waren die Motive des Beſchluſſes und Art. I und VIII der Akte ſollte ſeine Competenz erweiſen. Es iſt vorauszuſehen, daß ſich dieſe Frage jetzt von ſelber löſen wird; wir treten darum nicht näher auf ſie ein, können aber die ausdrückliche Erklärung nicht unterdrücken, daß jene Competenz erſt dann faktiſch eintritt, wenn die Gefährdung der Ruhe durch den Orden authentiſch nachgewieſen werden kann. Bisher iſt dieß nicht geſchehen, ob es aus den Papieren der geſtürzten Regierungen möglich ſein wird, muß die Zeit lehren und wir wünſchen aufrichtig, daß der Nimbus der Legalität, der der Bundesbehörde ſo wohl anſteht, ihr durch keine demagogiſchen Kraftentwicklungen entriſſen werden möge!

Der Entſcheid der Tagſatzung vom 20. Juli hatte keine wünſchbare Wirkung auf die verbündeten Stände. Schon am 22. brachten dieſe eine Proteſtation zum Vorſchein. Sie war ruhiger und mäßiger gehalten, als die trotzigen Reden mehrerer Geſandten halten vermuthen laſſen und erklärte wiederholt, daß die Conferenzbeſchlüſſe jener Stände nichts anderes ſeien, als eine Verſtändigung über die Art und Weiſe der in Art. IV der Akte den Ständen zur Pflicht gemachten Hülfleiſtung, durch unerhörte Ereigniſſe hervorgerufen. Der Sonderbund wäre alſo nur eine durch die Pflicht der Selbſterhaltung gebotene und nach Art. VI erlaubte Defenſivverbindung. Die Geſandten der ſieben Stände beſtreiten einer Tagſatzungsmehrheit alles und jedes Recht zu einer Schlußnahme darüber, erblicken in derſelben einen neuen Eingriff in ihre Souveränetätsrechte und legen dagegen eine feierliche Verwahrung ein. Damit verbanden ſie die Erklärung, daß ſie wie bisher ſo auch in Zukunft den Beweis leiſten werden, daß ſie nichts anderes wollen und thun werden, als treu zu halten den Bund in allen ſeinen Beſtimmungen und den Eid, den ſie auf ihn geſchworen.

Dieſer Proteſtation ſchloſſen ſich die der Kantone gegen Verhinderung der Zufuhr von Kriegsmaterial an; — doch fielen ſie einflußlos in die Akten. Ihre fortgeſetzten Rüſtungen dagegen bewogen die Tagſatzung nach Vollendung der reglementariſchen Geſchäfte ſich nicht aufzulöſen, ſondern am 9. September ſich bis zum 18. Oktober zu vertagen. Das Bewußtſein, daß dieſer Zuſtand der Gereiztheit nicht auf die Dauer bleiben könne, die äußerſte Spannung der Volksſtimmung ſo wie die weiter gehenden Inſtruktionen einzelner Geſandtſchaften forderten die Conſequenzen des Beſchluſſes vom 20. Juli und die Geſandten

gingen auseinander in der Aussicht, zum ernstesten Rathe sich wieder zu versammeln.

Nun kamen in allen Kantonen die Instruktionsbehörden wieder zusammen, um jene Consequenzen zu ziehen oder abzuschneiden. Seit den Apriltagen 1844 hatte man keine solche Bewegung unter allem Volke gesehen. Petitionen drängten einander, Versammlungen, Wallfahrten, Predigten, Zeitungen schürten das Feuer. Schon am 4. September war die Frage dem Großen Rathe von Luzern vorgelegt. Die Partheien maßen sich zum letzten Male: mit 74 gegen 7 Stimmen wurde der Rücktritt vom Sonderbunde verworfen. Die kleine Opposition hatte sich freimüthig und entschieden ausgesprochen, während die Redner der mächtigen Majorität bald vorgaben, die Tagsatzung werde gar nicht Ernst machen, sie stelle bloß Schreckenmännchen auf, bald anfeuerten, alles einzusetzen, wenn sie angreifen sollte. Am Schlusse erklärte die Minorität zu Protokoll, daß sie in Erwägung, daß der Sonderbund von der Tagsatzung als illegal aufgelöst worden, daß er ferner dem Großen Rathe zur Sanction nie vorgelegt wurde und dieser seine verfassungsmäßigen Rechte dagegen nicht ausüben, noch dem Volke die seinigen verwahren konnte, — daß also ein solches Bündniß für den Kanton keine verbindliche Kraft haben könne — mit Rücksicht auf §§. 35 und 49 des Grundgesetzes erklären, sie verwahren sich vor den Folgen und der Verantwortlichkeit, die deßwegen auf die Mitglieder des Großen Rathes fallen könnte, und verwahren dem souveränen Volke des Kantons seine verfassungsmäßigen Rechte. Diese Erklärung war unterzeichnet von Kopp, Dr. Kasimir Pfyffer, M. Arnold, F. Balthasar, Schumacher-Uttenberg, Jg. Pfyffer und J. M. Ronka. Die Verhandlung war neuerdings ein schlagender Beweis von der unbedingten Unterwürfigkeit der compacten Großrathsmehrheit unter die Politik der Regierung und macht die Devotion um so unwürdiger, als jene Politik eine wesentliche Verletzung der Volksrechte involvirte.

Der Große Rath von Luzern verwirkte also sowohl der Tagsatzung gegenüber, der er aufrührerisch entgegentrat, als dem eigenen Volke gegenüber das Recht seiner politischen Existenz. Er halte seine Rechtsbasis verloren und war zum Spielball jesuitischer Intriguen herabgesunken.

Die demokratischen Stände der Verbündung zogen es vor, ihre Verantwortlichkeit mit dem Volke zu theilen. Doch blieb sich im Grunde

die Sache gleich. Das Volk, das nur die Stimme der Regierungspar-thei vernahm, war ſo durch und durch bearbeitet und ließ ſich von den Großſprechereien der Magnaten ſo völlig einnehmen, daß die Herren nichts zu riskiren hatten. Außerordentliche Landsgemeinden traten zuſammen; die Religionsgefahr wurde von allen Seiten proclamirt; unglaubliche Dinge gab man vor und reizte dadurch, namentlich in Schwyz, zu den heftigſten Beſchlüſſen, die ſoweit gingen, denjenigen, der mit der Oppoſition ſympathiſire oder die Beſchlüſſe der Gemeinde „bekrittle, auf's Schärfſte an Leib und Gut zu ſtrafen.“ Damit fiel wohl die letzte Illuſion von dem republicaniſchen Glücke, deſſen ſich die Bewohner jener Kantone zu erfreuen hatten. Unverzüglich wurde nun wie gegen einen alten Erbfeind der Landſturm organiſirt, die Hauptleute gewählt und unter prahleriſcher Berufung auf die Tapferkeit der Väter und den eigenen Heldenmuth zum nahen Kriege gerüſtet.

Dieſer Entſchiedenheit und der wahrhaft teutoniſchen Kampfluſt, die ſich in der Urſchweiz breit machte, verdankte die Sache vielleicht am meiſten die compakte Haltung der Majorität und die conſequenten Inſtruktionen der 14 Kantonalbehörden. Es handelte ſich nicht mehr um einen exceptionellen Rechtsbegriff, auf dem der Sonderbund fußte, ſondern um die Exiſtenz und Autorität des ganzen eidgenöſſiſchen Bundes; es fragte ſich, ob die Kraft und Luſt vorhanden ſei, der offenen Anarchie zu ſteuern. Freilich eine Aufgabe voll Verantwortlichkeit nach allen Seiten hin und doch drängte ſie ſo nothwendig zur Löſung, daß im Verſchub und Vermitteln die größte Gefahr lag. Zürich's Großer Rath ging den übrigen mit Entſchloſſenheit voran, aber es war mehr als zweifelhaft, ob Graubünden und St. Gallen folgen und nicht die Majorität ſprengen werden. Sollten und durften dieſe Kantone, die eine ſo überaus ſtarke Oppoſition und ſelber eine aufgeregte katholiſche Bevölkerung hatten, den Ausſchlag geben und damit die Loſung des Krieges und vielleicht des Aufruhrs im eignen Lande? In Chur wurde im Großen Rathe lange gekämpft, heißer und länger aber in St. Gallen. Man fühlte auf allen Seiten den ſchweren Ernſt der Sache. Die Abſtimmung zeigte, daß die Majorität ihrer Politik treu geblieben war — die Intereſſen der eidgenöſſiſchen Nationalſache waren geſchützt.

Ueberblickt man überhaupt die Verhandlungen der legislativen Behörden in der nicht ſonderbündiſchen Schweiz, ſo waren im Allgemeinen alle verſchiedenen politiſchen Richtungen darüber einig, daß der

Sonderbund nicht zu dulden, daß er ein fremdartiger, verhängnißvoller und feindseliger Körper im schweizerischen Leben sei. Die Oppositionen gingen nur darauf hin, den kranken Stoff nicht gewaltsam zu entfernen, sondern unter Anwendnng beschwichtigender Mittel den Heilkräften der Zeit zu überlassen, wobei aber vergessen wurde, daß das revolutionäre Verhältniß zu einem krebsartigen Geschwüre auszuarten im Begriff stehe, das seine auflösenden Einflüsse über das ganze Vaterland verbreiten würde. Die Demonstrationen der Landsgemeinden, die den Widerstand als einen populären darstellen sollten, während das eigentliche Volk nicht das geringste Interesse an der Herrenligue hatte, und die Landesbewaffnungen der innern Kantone verfehlten, einen imponirenden Eindruck auf die übrige Schweiz zu machen und so war es möglich, daß die Behörden, welche etwa fünf Sechstheile der schweizerischen Bevölkerung repräsentiren, für bewaffnete Auflösung stimmten.

Am 18. Oktober trat die Tagsatzung wieder zusammen. Die Schweiz, vielleicht die halbe gebildete Welt blickte mit Spannung auf sie. Unter den Vorlagen des Präsidenten war eine Zuschrift des freiburgischen Bezirkes Murten bemerkenswerth, die unter Protestation gegen den Sonderbund, welchem seine Regierung anhing, eröffnete, sie werde ihre Mannschaft nie zu offener Widersetzlichkeit gegen die Tagsatzung hingeben, in allem Uebrigen aber der Kantonsregierung willig Folge leisten.

Als es sich nun um die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse handelte, versuchten die Stände der Majorität noch einmal, auf dem Wege des Friedens die Auflösung zu bewirken. Nicht nur ihren eigenen Minoritäten Rechnung tragend, sondern auch das alte eidgenössische Bruderverhältniß so lange festhaltend, als es möglich wäre, beschloß auf Zürich's Antrag die Tagsatzung am 28. Oktober, nach jedem der sieben Stände zwei eidgenössische Repräsentanten abzuordnen und eine Proklamation an dieselben zu erlassen. Sie wollte zu den Regierungen sowohl als zum Volke der alarmirten Kantone noch ein letztes ernstes und brüderliches Wort sprechen. Die Proklamation war der Behörde und der Stunde würdig; sie charakterisirt den Zustand der verhängnißvollen Differenz. Wir begnügen uns, wenige Stellen herauszuheben, die vom höchsten Gewichte sind, jenen leichtfertigen Anschuldigungen gegenüber, welche der Tagsatzung so vielfach gemacht wurden. „Ihr fürchtet Gefahr," heißt es unter Anderm, nachdem die Unzuläßigkeit des Sonderbündnisses nachgewiesen worden, „für Eure von den Vätern ererbten

Rechte und Freiheiten, für Euere künftige Stellung im eidgenöſſiſchen Bunde, für Euern Glauben, Euere Religion.

Wir geben Euch nun aber die feierliche Verſicherung, daß jede Abſicht, dieſe Euere theuerſten Güter zu gefährden, ferne von uns iſt. Sie ſollen als Euer Heiligthum unangetaſtet bleiben. Wie ſollte es auch in den Geſinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gegen Bundesgenoſſen, Unrecht gerade gegen diejenigen eidgenöſſiſchen Mitſtände, die in ihrer Mehrzahl zu den älteſten Gliedern unſers Bundes gehören!

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung will keine Bedrückung von Bundesgenoſſen, keine Vernichtung von Kantonalſouveränetäten, keinen gewaltſamen Umſturz beſtehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den ſie von eidgenöſſiſchen Mitſtänden anzuſprechen berechtigt ſind, den Beſtimmung und Zweck des gemeinſamen Bundes fordern.

Darum, Eidgenoſſen! Bundesbrüder! tretet zurück aus einer Verbindung, die, ſo weit ſie nur ſolches enthält, was mit dem gemeinſamen Bund in Einklang ſteht, für Euch nicht nothwendig, ſo weit ſie aber Anderes in ſich ſchließt, bundesrechtlich nicht zuläſſig iſt.

Vergeſſet nicht, daß ſolche Sonderbündniſſe ſchon dem Sinn und Geiſt der älteſten eidgenöſſiſchen Bünde entgegen ſind. Der beſtehende Bund gewährt Euch hinreichenden Schutz für Euere Rechte. Verharret darum nicht länger in einer Stellung, welche die Grundlagen eines eidgenöſſiſchen Rechtszuſtandes verletzt, die Eidgenoſſen in zwei feindſelige Lager trennt und darum auch unſere Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen gefährdet.

Ihr habt nun die Beweggründe, welche uns zu unſerm Beſchluſſe beſtimmt haben, vernommen.

Eidgenöſſiſche Repräſentanten, die wir, althergebrachter Sitte folgend, an Euch abordnen, werden Euch dieſelben im Sinn gegenwärtiger Kundmachung noch näher zu Gemüthe führen. Gewähret ihnen freundeidgenöſſiſche Aufnahme. Kommt mit Vertrauen ihren Eröffnungen entgegen. Erwäget wohl die ſchwere Verantwortlichkeit, die Ihr

auf Euch ladet, wenn auf unzweideutige Bundesvorſchriften gegründete Schlußnahmen und freundeidgenöſſiſche Mahnungen der oberſten Bundesbehörde fort und fort unbeachtet bleiben ſollten. Die Folgen, die ein Verharren in ſolcher Stellung für Euch und für das geſammte Vaterland nach ſich ziehen müßte, ſind nicht zu berechnen. Von Euch hängt es nun noch ab, dieſelben abzuwenden. Faſſet ſolche Entſchließungen, wie ſie Bundespflicht, wie ſie der Friede und das Glück der Eidgenoſſenſchaft und Euerer eigenen Kantone fordern. Laſſet uns als Brüder und Eidgenoſſen nur Einem und dem gleichen Bunde angehören! Was wir wollen, iſt Geſetzlichkeit, iſt pflichtmäßige Handhabung der innern Sicherheit und Wahrung bundesrechtlicher Ordnung. Bietet uns, getreue, liebe Eidgenoſſen, zu Erreichung dieſes durch beſchworne Bundespflichten uns gemeinſam vorgeſteckten Zieles bundesbrüderlich die Hand!

Gott erhalte und ſchütze unſer theures Vaterland!"

Es iſt nicht zu verkennen, das dieſes letzte Wort der Bundesbehörde gegen widerſetzliche Stände den Geiſt der Treue und des Friedens athmet, und wenn feindſelige einheimiſche und fremde Journale nur von einer radicalen und bundesrevolutionären Tagſatzungsmajorität zu reden beliebten, ſo verdient ein Radicalismus, der die Grenzen ſeiner Befugniſſe ſo gewiſſenhaft einhält und das Ehrgefühl der irregeleiteten Miteidgenoſſen ſo ſchonend behandelt, alle Achtung und alles Vertrauen! Auf der andern Seite aber wird die Schweiz dieſe Proclamation in ihrem Herzen treu bewahren. Wer noch Mißtrauen gegen den Geiſt hegte, der es zu einer Majorität gebracht hatte, wer noch an Tendenzen glaubte, die unter dem Mantel der Legalität heilige Gerechtigkeiten verachten werden, der nahm das Wort vom 30. Oktober mit Vertrauen und Freude auf. Es wird das unumſtößliche Programm des nationalen Aufſchwunges und der Entwickelung der Bundesverhältniſſe ſein; auf jenes Wort vertrauend, hat ſich der größte Theil des Volkes erhoben, um mit Gut und Blut für die Sache des Bundes und den Entſcheid der Tagſatzung einzuſtehen; wann ſie abweichen ſollte zur Rechten oder zur Linken, wann ſie ſich einſchüchtern ließe durch Demagogie oder beugen durch Convenienzen, ſo wird die Nation ſich um die Frucht ihrer aufopferungsvollen Erhebung nicht betrügen laſſen und mit jener Proclamation vom 30. October in der Hand ihre Verantwortung fordern.

Die von der Tagſatzung abgeordneten Repräſentanten nahmen neben der Proclamation die Inſtruktion mit, ſowohl jene zu verbreiten und an der Wiedereinberufung der Inſtruktionsbehörden der ſieben Kantone zu arbeiten, als auch bei dieſen und den Regierungen im Geiſte der Proclamation zu wirken und nichts unverſucht zu laſſen, einem nachgiebigen und verſöhnlichen Geiſte Eingang zu verſchaffen. Die Repräſentanten eilten ſogleich nach ihren Beſtimmungsorten. Aber es beſtätigte ſich nur zu bald, was die Geſandten der Sonderbundsſtände auf der Tagſatzung mit kaum verhehltem Spott „über die unnütze Mühe" vorausgeſagt hatten. Sie mußten wohl ſehr ſicher ſein, ein wohl abgekartetes Spiel in der Hand zu haben. In keinem Kantone konnten die Repräſentanten den Zutritt zu den Inſtructions-, in den meiſten nicht einmal zu den Regierungsbehörden erlangen; mit Ausnahme von Zug wurde die Annahme der Proclamation in allen Ständen hartnäckig verweigert. Luzerns Behörde beſchloß ſogar, den Repräſentanten könne weder mit Regierung noch Großem Rath directer Verkehr geſtattet werden, die Verbreitung der Proclamation ſei unterſagt, und die „Kantonseinwohner, die dazu behülflich wären, ſeien gefänglich einzuziehen und dem Strafrichter zu überweiſen." Die katholiſche Zeitung von Luzern (das Organ der Regierung) machte ſich nebenbei luſtig über die „langen Geſichter der mit Schmach abziehenden" Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft.

Das war die Antwort auf das freundliche Entgegenkommen der Tagſatzung, auf die willig gebotene Garantie der Rechte der verbündeten Stände, auf die dringende Einladung, den traurigen Zerwürfniſſen ein Ende zu machen. Gewiß kann es kein ſchlagenderes Argument dafür geben, daß der Sonderbund ein Herrenbund war, als dieſe ſorgfältige Abſperrung des Volkes. Es durfte keine ruhige Darſtellung der Sachlage erhalten, nichts von der verſöhnlichen Geſinnung ſeiner Brüder, von dem billig angebotenen Vergleich der Eidgenoſſenſchaft erfahren. Dagegen verbreitete man, die anderen Schweizer werden mit Mord und Brand den Kanton überfallen, die Kirchen ſchänden, die Klöſter verbrennen, die Geiſtlichkeit ermorden und das Kind im Mutterleibe nicht ſchonen.

Die Bearbeitung des Volkes, die Verbitterung der natürlichen Verhältniſſe, die Vergiftung aller Beziehungen zu den äußern Kantonen war bis auf einen Punkt fortgeſchritten, wo eine friedliche Ausglei-

chung zur Unmöglichkeit wurde. Die Regierungen der ſieben Stände und ihre Werkzeuge unter der Geiſtlichkeit hatten eine Schuld auf ſich geladen, die ſie vor dem Volke nicht mehr verantworten konnten. Mit kleinen Demagogenkünſten anfangend, hatte ſie das Verhängniß ihres Syſtems immer weiter fortgeriſſen in ein Labyrinth von Leidenſchaft, Selbſtſucht und Lüge, aus dem das Haupt des Bundes ſelber keinen Ausweg mehr vor ſich ſah. Siegwart fühlte es wohl, daß ſeine Stellung und Schuld ſo außerordentlich geworden, daß ſeine Sache entweder unbedingt ſiegen oder fallen müſſe, daß ſein Glück oder Sturz den ehernen Würfeln des Krieges verfallen müſſe, um ihn einer vernichtenden Rechenſchaft über ſein Regiment zu entheben. Täuſche man ſich doch nicht! Siegwart und vielleicht auch die Häupter der Jeſuiten konnten keine Vermittlung mehr ertragen; es war ſchon lange zu ſpät geworden. Darum antwortete er auch dem graubündiſchen Kommiſſär, der noch unter dem Klirren der Waffen einen Verſöhnungsverſuch machen wollte und ſowohl in Zug als bei einigen luzerniſchen Regierungsräthen williges Gehör fand, ſo kurz und kalt, — „es ſei beſſer, daß das Schwert entſcheide!“ Darum auch die neue Beleidigung der Kommiſſäre des Kriegsrathes. Sie ſollten die der Eidgenoſſenſchaft eigenthümlichen Kriegs- und Spitaleffecten, die in Luzern deponirt waren, reclamiren und zurückbringen; Siegwart ließ, wider alles Völkerrecht, den Einen verhaften, den Andern des Kantons verweiſen.

Unter dieſen Umſtänden konnte die Tagſatzung nicht mehr länger ſäumen, von ihren Kantonalinſtructionen Gebrauch zu machen und die entſcheidenden Schritte zu thun. Der eidgenöſſiſche Stab war ſchon früher ergänzt und theilweiſe in Activität geſetzt worden. Sie wählte zum General en chef der Truppen den eidgenöſſiſchen Oberſt W. H. Dufour von Genf, den älteſten auf der Rangliſte des Stabes, und zum Chef des Generalſtabes den eidgenöſſiſchen Oberſt Frei-Heroſe von Aarau. Unter dem 24. October ordnete ſie, da durch die Truppenbewegungen der Sonderbundskantone der Landfrieden gefährdet war, die vorläufige Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Armeecorps von 50,000 Mann an und übergab daſſelbe dem Generalcommando „zur Herſtellung der Ordnung und Geſetzlichkeit, wo ſolche geſtört worden, ſowie zur Handhabung des Anſehens des Bundes und ſeiner Selbſtſtändigkeit.“

Inzwiſchen erfüllte der immer näher rückende Entſcheid das ſchwächſte Glied der Siebnerkette mit Beſorgniß. Während die übrigen Kantone

durch natürliche Befeſtigungen oder angemeſſene Truppenmacht einigermaßen beruhigt waren, entbehrte das kleine Zug dieſer Hülfsmittel. In ſeiner vorgeſchobenen Lage mit geringen militäriſchen Kräften, aber einer ſtarken Oppoſition verſehen, die ſich immer dringender vernehmen ließ, hatte Zug bei ſeinen zahlreichen Verkehrsverbindungen mit der übrigen Schweiz zunächſt wenig Intereſſe am Kriege und verdankte ſeine Stellung im Sonderbunde nur den nachdrücklichſten Impulſen von Schwyz und Luzern. Es wäre übrigens nicht nur für Zug, ſondern auch für die Mitverbündeten beſſer geweſen, auf dieſen Stand zu verzichten, der ohne den geringſten Nutzen zu bringen durch ſeinen Fall nur der Sache ſchaden mußte. Zug brachte bei den ernſter werdenden Ausſichten den Vermittlungsvorſchlag: „die hohe Tagſatzung gibt den ſieben Ständen, welche unter ſich eine beſondere Schutzverbindung abgeſchloſſen haben, die feierliche Zuſicherung, daß für die Zukunft deren politiſche und confeſſionelle Rechte unangetaſtet bleiben ſollen; es wird daher die Jeſuitenangelegenheit aus Abſchied und Traktanden verwieſen, die Sicherung der durch Art. XII der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Inſtitute in ihren bundesmäßigen Rechten und eine unverkümmerte Beachtung und Anerkennung der Souveränetäts- und gleichmäßigen Repräſentationsrechte der ſieben Stände nach Sinn und Laut des Bundesvertrags von 1815 ausgeſprochen und zu handhaben gelobt. Sollte ſich eine Mehrheit von zweiundzwanzig Standesſtimmen für dieſe Gewährleiſtung im obgedachten Sinne ausſprechen, ſo wird der Stand Zug für eine befriedigende Auflöſung der Schutzverbindung zur Herſtellung einer gegenſeitig wünſchbaren friedlichen Verſtändigung und Beruhigung der Eidgenoſſenſchaft eine geneigte Hand bieten.“ Zug kam mit dieſem ſchwerfälligen Vorſchlag zu ſpät. Es vergaß, daß ſich's Angeſichts der eidgenöſſiſchen Waffen nicht mehr gut ließ, die Bedingungen vorſchreiben zu wollen, und daß dieſe auf einer Grundlage aufgeſtellt waren, die mit den beſtimmteſten Inſtructionen der meiſten Geſandten und bereits gefaßten Tagſatzungsbeſchlüſſen auf's grellſte contraſtirten. Es wollte die Jeſuitenfrage aus den Tractanden entfernen, während ſie bereits als Bundesſache erklärt worden war; es forderte die Klöſter zurück, deren Angelegenheiten die Tagſatzung abgethan hatte, und verlangte endlich eine Mehrheit von 22 Stimmen, die abſolut unerreichbar war, und verſprach dagegen ſeine ſchwache und einflußloſe Hand zur Auflöſung des Sonderbundes. Wäre Zug ein Jahr früher ſo aufgetreten,

und zwar in Begleitung der übrigen Sonderbundsſtände, ſo wäre ein Vergleich doch noch möglich geweſen, — ſo aber kam es mit einem unfruchtbaren Anachronismus zum Vorſchein. Es erhielt bei der Abſtimmung nicht einmal die Unterſtützung der andern Mitverbündeten und blieb mit ſeiner Stimme ganz allein.

In der Sitzung vom 29. October, der letzten gemeinſamen, nahm Luzern die Motion Zugs wieder auf im Namen der ſieben Stände und forderte die Entwaffnung der eidgenöſſiſchen Truppen, worauf die des Sonderbundes folgen werde; aber der Antrag entbehrte ſo ſehr jeden entgegenkommenden und verſöhnlichen Elementes, daß er abermals fruchtlos hinfiel, um ſo fruchtloſer, als man die Erfahrungen der Conferenz hinter ſich hatte.

Den Abend vorher (28. October) hatte nämlich auf Veranlaßung von Baſelſtadt und unter ſeinem Vorſitz eine Conferenz zur möglichen Vermittlung ſtattgefunden. Es liegt uns hierüber das merkwürdige officielle Referat vor.

Die Minorität war durch die Geſandten der ſieben Stände repräſentirt, die Majorität durch Thurgau, Zürich, Solothurn und St. Gallen. Neuenburg und Baſelſtadt ſollten die Träger der Vermittlung bilden. Luzern ſtellte nun vor Allem das Verlangen auf Entwaffnung der Truppen, wogegen geltend gemacht wurde, daß eine ſolche nur dann ſtattfinden könnte, wenn der Grund der Bewaffnung wegfalle oder wenigſtens die Ausſicht auf einen friedlichen Vergleich nahe liege.

Ohne dieſes ſtete Poſtulat der Sieben erledigt zu haben, trat Baſel mit ſeinem Vermittlungsvorſchlage hervor: einerſeits ſolle ſich der Sonderbund auflöſen, anderſeits aber die Tagſatzung die Jeſuitenfrage fallen laſſen, indem ſie dieſelbe dem ſchiedsrichterlichen Entſcheide des Papſtes anheimſtelle. St. Gallen erklärte ſich ſogleich bereit, dieſem Vorſchlag beizutreten, obgleich eine ſolche Löſung der Sache durch ſeine Inſtruction ſchwerlich involvirt war. Solothurn wollte gleichfalls unter der Modification beitreten, — in der Vorausſetzung der Aufhebung des Sonderbundes die Jeſuitenfrage fallen zu laſſen, wenn Zug, Baſelſtadt und Graubünden ſich bereit erklärten, beim Papſte die Entfernung der Jeſuiten wenigſtens aus Luzern nachzuſuchen.

Hiegegen aber erklärten ſich die Geſandten von Thurgau und Zürich, da es nicht zuläßig ſei, eine Bundesfrage vorherrſchend politiſcher Natur einer fremden Macht vorzulegen, was ja der Papſt den reformirten

Kantonen gegenüber sei. Die Grundlage eines Vergleiches liege nach ihrer Ansicht in einer freiwilligen Entfernung der Jesuiten von Seite Luzerns in Berücksichtigung seiner vorörtlichen Stellung, wogegen diese Frage in Bezug auf die andern Kantone, welche Jesuiten aufgenommen, auf sich beruhen solle. Darauf hin wären sie geneigt, an einer friedlichen Lösung zu arbeiten. Dieser Vorschlag war äußerst billig und trat den konfessionellen Rechten der katholischen Kantone nicht nahe; er bot Luzern den Anlaß, selbstständig auszuführen, was die Schweiz erwartete und was es seiner Direktorialstellung schuldig war, und schloß somit auch die Möglichkeit einer wirklichen Pacification auf rechtlicher Basis in sich.

Luzern aber, unterstützt von Freiburg, forderte gleicherweise auf das Bestimmteste, daß mit der Jesuitenfrage auch die aargauische Klosterfrage dem Entscheide des Papstes, wenn auch nur für päpstliche Dispositionen über die Klostergüter, vorgelegt werden müsse. Allein die Repräsentanten der Majorität wiesen mit Recht darauf hin, wie die Klosterfrage rechtsgültig abgethan sei und eine Wiederaufnahme derselben nicht ohne Aargaus Einwilligung geschehen könne; diese sei begreiflicherweise nicht vorauszusehen, und wenn sie erzwungen werden müßte, entständen nur neue Wirren. Und in der That — das Begehren Luzerns hatte einen Rechtsschein formeller Art für sich — die Tagsatzung hatte diese Angelegenheit nicht „rechtsgültig" abgethan. Aber ein Wiederhervorziehen dieses alten Zwistes, der doch wenigstens zur ziemlichen Befriedigung der aargauischen Katholiken beigelegt worden, war nicht rathsam und bot um so weniger Aussicht, die Grundlage einer Versöhnung zu bilden, als sich Aargau, nachdem es der Tagsatzung wenigstens genug gethan, unter keiner Bedingung zu neuen Schritten entschließen konnte. Die Tagsatzung war es eigentlich, welche die Schuld des unbefriedigenden Ausganges trug, der Kanton hätte sich unmöglich in den alten Hader hineinstürzen können.

Das fühlte auch Baselstadt und unterstützte nachdrücklich die Aufforderung, diesen Punkt fallen zu lassen, aber vergebens.

Auch Solothurns Vorschlag gegenüber erklärte Luzern, es werde nie zugeben, daß von andern Kantonen eine Sache seiner Kantonsbehörde vor den heiligen Vater gebracht werde. Da erwiederte Thurgau dem Gesandten von Luzern (B. Meier), es sei bekannt, wie entschieden derselbe sich s. Z. im Großen Rathe von Luzern gegen die Berufung

der Jeſuiten ausgeſprochen und auf die Bedenklichkeit ihrer Stellung an einem Vororte hingewieſen habe; ob es nicht edel und möglich wäre, daß der Geſandte, ſeine ſchöne Stellung benutzend, bei ſeinem Großen Rathe ſich für Zurücknahme des Decretes verwenden und zeigen würde, die vorausgeſagten verhängnißvollen Folgen ſeien eingetreten. Ohne über die Competenz des Bundes und das Wirken der Jeſuiten zu entſcheiden, ſei für Luzern die Beibehaltung des Ordens mit ſeiner eidgenöſſiſchen Stellung unvereinbar und ihre Entfernung würde den drohenden Krieg abwenden.

Allein B. Meier erwiederte, es könne keine Rede davon ſein, daß er einen ſolchen Antrag ſtellen oder ein ſolcher beim Großen Rathe von Luzern Eingang finden werde, und beharrte auf ſeinen früheren Poſtulaten. Da auch die nachdrücklichen Vorſtellungen, die Baſelſtadt dagegen machte, erfolglos blieben, mußten ſich die Abgeordneten der Mehrheit überzeugen, daß eine friedliche Ausgleichung zur Unmöglichkeit geworden, und die Conferenz löste ſich auf.

Es war hier von Neuem klar geworden, wie ausſchließlich Luzern die Fäden der ſonderbündiſchen Politik in den Händen hatte und wie man ſeinem ſchrankenloſen Einfluß die Verwerfung jeden billigen Vergleiches und damit die Nothwendigkeit des Krieges verdankte. Dem, der den tiefern Sachverhältniſſen ferne ſteht, wird es unbegreiflich erſcheinen, wie die ſieben Stände noch am Vorabende des Krieges jede Vermittlung ſo ſchroff zurückweiſen konnten, während ſie doch wußten, welch ein ungleiches und gefährliches Spiel ſie zu ſpielen im Begriffe waren,'—wußten, wie viel ſie noch retten konnten und wie viel ſie zu verlieren hatten; doppelt unbegreiflich aber namentlich von Zug und von Freiburg. Beide konnten ſich ihre Regierungen, ihren ganzen alten Zuſtand, Freiburg beſonders ſich noch ſeine reichen Jeſuiten erhalten, — ſie ſetzten Alles auf's Spiel, ſetzten ſich einem Kriege aus, in dem ſie nicht das Geringſte gewinnen konnten und bei dem ſo leicht zu berechnen war, daß beide dem erſten Stoße mit Nothwendigkeit erliegen müßten. Das Unbegreifliche dieſer Hartnäckigkeit und dieſes großartigen Riſicos wird aber etwas gemindert, wenn man ſich einerſeits erinnert, daß Siegwart, die Seele des Bundes, den Krieg beſchloſſen und mit Hülfe jeſuitiſcher Einflüſſe alle Regierungen dafür gewonnen, und anderſeits, daß die Stände mit vollſter Zuverſicht auf eine kräftige Unterſtützung von Oeſterreich und Frankreich, auf den Fanatismus ihrer

Truppen und eine ſchlechte, zwieſpältige Organiſation des eidgenöſſiſchen Heeres rechneten. Daß die Demonſtration der Nachbarmächte nicht ſtattfand oder zu ſpät kam, der Fanatismus nicht Standhaftigkeit und die eidgenöſſiſche Armee eine muſterhafte Haltung bewies, waren nicht berechnete Enttäuſchungen, die zugleich von der völligen Niederlage begleitet waren.

Nachdem nun am Tage nach der Konferenz die Wiederaufnahme der ſchon abgelehnten Motion Zugs von Seite der Majorität der Stände mit der Erklärung zurückgewieſen worden, daß dieſelbe unmöglich als billige Vergleichsgrundlage angeſehen werden könne, die 13½ Kantone aber deſſenungeachtet bereit ſeien, auf fernere Vermittlungsvorſchläge einzutreten, — da erhob ſich Luzern und erklärte im Namen ſeiner Mitverbündeten, der Augenblick ſei für ſie gekommen, die Tagſatzung zu verlaſſen, da ſie in den von der Tagſatzung aufgebotenen Truppen eine feindliche Armee gegen die ſieben Stände erblicken; ſie entſchlagen ſich aller Verantwortlichkeit und werden ſich in einem Manifeſte vor der Welt rechtfertigen. Hierauf erhoben ſich die Geſandten der ſieben Stände und verließen den Saal. Eine kurze feierliche Pauſe folgte, während man am Thore den abziehenden Geſandten die militäriſchen Ehren erweiſen hörte.

Damit waren die Würfel gefallen; der Sonderbund hatte jede vermittelnde Combination abgebrochen und ſich gegen die Eidgenoſſenſchaft in Kriegszuſtand geſetzt. Der Eindruck dieſes letzten Vorfalls bewegte die Schweiz. Sie erkannte die Unheilbarkeit der Zerwürfniſſe und bereitete ſich zum Kampfe. Zwar ungewohnt einer ſolchen tragiſchen Löſung innerer Verwickelungen, ſprach doch die Bevölkerung entſchieden die Ueberzeugung aus, daß es keine andere Entſcheidung mehr geben könne, und ſo ſehr ſie auch die Schrecken eines blutigen Krieges fühlte, zog ſie ihn doch dem verderblichen Siechthume eines faulen Friedens vor, der in den letzten Jahren das nationale Leben ſo tief danieder gedrückt und ſo unleidlich gemacht hatte.

Das Manifeſt der ſonderbündiſchen Kantone folgte bald. Es enthielt die alten Beſchwerden, Beſchuldigungen und Betheurungen, verbunden mit einer höchſt widerwärtig zur Schau getragenen, aber officiell wohl berechneten Frömmigkeit. Ueberſpannt in allen Behauptungen erklärte es, die ſieben Stände kämpfen für ihre Exiſtenz, für ihre Rechte gegenüber der Bundesrevolution; die Regierungen (!) der zwölf Stände

hätten das Schwert gezückt zum ungerechten Kriege, während die Regierungen und Völkerschaften der sieben Stände es zum gerechten Widerstand ergreifen, und forderte unverholen die Bevölkerung der Majoritätskantone zum Aufstand gegen ihre Regierungen auf.

Nach solchen Vorgängen konnte natürlich auch die Tagsatzung nicht mehr länger säumen, das letzte, wenn auch schwere Wort auszusprechen. Am 4. November folgte die denkwürdige Entscheidung, die mit ihren Erwägungsgründen eine Stelle in dieser Skizze fordert. Sie lautet:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündniß der sieben Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weiteren Maßregeln zu treffen;

in Betrachtung, daß die Gesandschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, so wie nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben;

in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proclamation bei-

nahe überall verboten und im Kanton Luzern ſogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden iſt;

in Betrachtung, daß ſeither gemachte Vermittlungsvorſchläge von den nämlichen ſieben Ständen zurückgewieſen wurden, und alle Bemühungen, dieſelben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beſchworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben ſind;

in Betrachtung, daß die Geſandtſchaften dieſer Stände unterm 29. Weinmonat die Tagſatzung und die Bundesſtadt verlaſſen, und daß die mehrerwähnten Kantone durch ſolchen Act in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und ſeither getroffenen militäriſchen Anordnungen ſich gegenüber der Eidgenoſſenſchaft in offenen Kriegszuſtand verſetzt haben;

in Betrachtung, daß nach Allem dieſem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagſatzung iſt, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorſchriften gefaßten Beſchlüſſen Nachachtung zu verſchaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem ſolchen die innere und äußere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft bedrohenden Zuſtand entgegenzutreten;

in Anwendung der Artikel I, VI und VIII des Bundesvertrages,

beſchließt, was folgt:

1) Der Beſchluß der Tagſatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflöſung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeſchloſſenen Sonderbundes iſt durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu ſetzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenöſſiſchen Truppen iſt mit der Ausführung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

3) Die Tagſatzung behält ſich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenöſſiſche Vorort iſt angewieſen, gegenwärtigen Beſchluß dem Oberbefehlshaber der eidgenöſſiſchen Truppen, dem eidgenöſſiſchen Kriegsrathe und ſämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen."

Gleichzeitig mit dem Executionsbeſchluſſe fand die Tagſatzung ſich veranlaßt, ein ernſtes Wort ſowohl an die ſchweizeriſche Armee als an das Schweizervolk zu richten. Die erſtere Proclamation athmete einen

ganz andern Geiſt als die frühere an die Bevölkerung der ſieben Stände, und trug zu unverkennbar den Stempel ihres ſanguiniſchen Verfaſſers, der die Sprache einer Bundesbehörde noch nicht gelernt hat. Wir übergehen die Stellen, die dem waadtländiſchen Journalſtyl abgelauſcht ſind, und erinnern an die ſchönere, wo ſie ſich an die Militärs „aller Waffen und jeden Grades" wendet, und ſie auffordert: „Dem Fanatismus Euerer Gegner werdet Ihr entgegenſetzen jene Kaltblütigkeit, jene ruhige Kraft, jene ſich ſelbſt beherrſchende Tapferkeit, jene frohe Begeiſterung, welche das Gefühl einer guten Sache und das klare Bewußtſein der Pflicht verleihen. Der Mit- und Nachwelt werdet Ihr beweiſen, daß Ihr nicht aus der Art Euerer muthigen Vorväter geſchlagen habt, welche eben ſo tapfer waren als die Euerer Gegner. Aber nie ſollt Ihr vergeſſen, daß die, welche Ihr bekämpft, ihrer Mehrzahl nach Verirrte, Eidgenoſſen, Brüder ſind, die Ihr zur Pflicht zurückführen ſollt. Euere Fahne iſt die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbeſtandes eines gemeinſamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souveränetät ſchützt; ſie iſt die Fahne der ſchweizeriſchen Nationalität, mit der Freiheit, Ordnung und Sicherheit gepaart. Um den 22 Kantonen einen dauerhaften Frieden zu ſichern, habt Ihr die Waffen ergriffen; das dankbare Vaterland wird Eure Dienſte lohnen, es wird Sorge tragen für die Wittwen, Waiſen und Eltern der Tapfern, welche ihr Blut für dasſelbe vergießen werden."

Ruhiger iſt die „Erklärung an das Schweizervolk" gehalten. „Die Tagſatzung (heißt es darin) will vor Euch hintreten mit der Offenheit und Wahrheit, die ihrer Stellung gebührt, mit dem Ernſt, den die verhängnißvolle Zeit gebietet, und will Euch mit kurzen Zügen des Vaterlandes Lage darſtellen und die Maßregel rechtfertigen, zu der ſie zu greifen gezwungen wurde, um die geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen." Sie durchgeht die Vorgänge ſeit 1843, führt den Beſchluß vom 20. Juli an und weist ſchlagend die Competenz der Tagſatzung zu demſelben nach, als der Behörde, welcher die Wahrung der Bundesrechte in jeder Hinſicht zur Pflicht gemacht iſt, und rechtfertigt das Decret ſelber damit, daß wohl Jedem einleuchten müſſe, daß ein Separatbündniß nicht geduldet werden kann, welches gegen den Bundesvertrag bewaffneten Zuzug ſelbſt ohne offizielle Mahnung geſtattet, welches einen eigenen Kriegsrath dem eidgenöſſiſchen gegenüber mit unbeſchränkter Gewalt aufſtellt und dadurch die gefährlichſten Colliſionen herbeiführt, welches zum Voraus noch nicht

gefaßten Beſchlüſſen der Bundesbehörde den Krieg erklärt und welches endlich zugibt, bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenoſſenſchaft aufzutreten und dadurch in hohem Grade Beunruhigung und Aufreizung zu erzeugen und den Landfrieden zu gefährden. Sie erinnert an die fortſchreitenden Rüſtungen der Verbündung, an die lügneriſchen Agitationen derſelben; die Geſchichte aber werde jene Magiſtrate richten, welche ſogar durch amtliche Erlaſſe dieſes frevle Spiel getrieben haben; ſie zählt die Vermittlungen auf, die fruchtlos verſucht worden, und appellirt feierlich an die ſchweizeriſche Nation: „Ihr mögt entſcheiden, getreue, liebe Eidgenoſſen, ob die Tagſatzung nicht Alles gethan hat, was Pflicht und Ehre gebot, um den Streit in Frieden zu wenden; Ihr mögt entſcheiden, ob ſie eine dargebotene Verſöhnung leichtfertig verworfen, ob ſie zuerſt den Krieg erklärt hat.“ Sie characteriſirt dann den Kampf als einen Krieg nicht gegen harmloſe Bundesbrüder, ſondern gegen eine Parthei, welche die Unwiſſenheit unter democratiſchen Formen pflegt und unter dem Aushängeſchild der Religion „zu ſelbſtſüchtigen Zwecken ausbeutet“ u. ſ. w., und ſchließt mit der Erklärung: „Es iſt beſchworne Bundespflicht, die Ruhe und Ordnung im Innern herzuſtellen und für die Sicherheit nach außen zu ſorgen. Die Bundesbehörde befindet ſich daher in der gebieteriſchen Nothwendigkeit, zu dem äußerſten Mittel zu ſchreiten und den geſetzlichen Zuſtand wieder herzuſtellen, da die Geſandtſchaften des Sonderbundes durch ihre Entfernung aus dem Schooße der Tagſatzung und durch ihre Erklärung ſich in offenen Kriegszuſtand verſetzt haben. Darum ſeid einig und ſtark, getreue, liebe Eidgenoſſen, und der Allmächtige wird auch diesmal unſer Vaterland vor Trennung und Untergang bewahren.“

Damit ſchloß der politiſche Act der großen Kriſis, während der kriegeriſche in düſterer Perſpective heraufrückte.

V.

Die Exekution und ihre Folgen.

Es liegt nicht in der Aufgabe dieſer Skizze, die genauen kriegsgeſchichtlichen Details der Exekution zu liefern; ſie begnügt ſich, an die Hauptmomente der Operationen zu erinnern und deren Folgen anzudeuten.

Man glaubte im Auslande, die Vollziehung des Tagſatzungsdekretes vom 4. November werde den Bürgerkrieg der Schweiz und die vollſte innere Anarchie mit ſich bringen. Der Erfolg erwies dieſe Vorausſetzung, der ſich namentlich auch die Höfe hingegeben, als irrig. Die Exekution hatte im Großen und Ganzen den ruhigen Charakter einer bundesrechtlichen Handlung, einer energiſchen, aber beſonnenen Handhabung der höchſten eidgenöſſiſchen Autorität zur Beſeitigung widergeſetzlicher Störungen. Die Nation betrachtete den Feldzug nicht als Partheimanöver, ſondern als Bundesſache, und ſchon die Wahl des Generals en chef und der Diviſionär's, die ihrer Mehrzahl nach ſtreng conſervativ waren, ſtärkte die Ueberzeugung, daß die Eidgenoſſenſchaft als ſolche uneidgenöſſiſchen Tendenzen gegenüberſtehe. Auch die confeſſionelle Färbung, die man vielfach der Expedition aufzudringen verſuchte, wurde vom Volke nicht anerkannt. Zwar konnte es nicht fehlen, daß die nun immer heftigern Agitationen, die von den ſonderbündiſchen Ständen nach den katholiſchen und paritätiſchen Kantonen verpflanzt wurden, nicht ganz fruchtlos blieben. So traten namentlich in dem Schickſalskanton St. Gallen bei den Aufgeboten des dortigen Kontingentes aufrühreriſche Verſuche hervor und man wollte dort die Fäden einer ſyſtematiſchen Verbindung gegen die Regierung entdecken; doch gelang es der Entſchieden-

heit der Beamten und der Hülfsbereitwilligkeit der benachbarten Stände, den Ausbruch eines weitverzweigten Aufruhrgelüſtes zu bezwingen*). Auch das Freiamt, die „große Schwierigkeit“ Aargau's, war in tiefer Gährung; ſie machte ſich indeß bloß im Ueberlaufen einzelner Deſerteurs geltend und wurde von hinlänglicher Truppenmacht überwacht.

Von Seite des Sonderbundes dagegen hatte man dem Widerſtande durchaus den Charakter eines Krieges pro aris et focis gegeben. Es war ein Kampf bis auf den letzten Blutstropfen verſprochen; die äußerſten Anſtrengungen wurden gemacht, der Vater von ſeinen Kindern, der Mann von dem kreißenden Weibe weggezwungen und jedes Alter aufgerufen, um den heiligen katholiſchen Glauben und die Freiheit der Väter zu vertheidigen. Das Manifeſt, das die ſieben Regierungen nach ihrem Austritt aus der Tagſatzung an das ſchweizeriſche Volk erließen, ſollte ihre Sache als eine reine und heilige darſtellen, und rief die Sympathieen der Glaubensgenoſſen in allen Kantonen auf. Mit Freuden wurden ausländiſche Militärs in den Reihen des ſonderbündiſchen Heeres aufgenommen, während der eidgenöſſiſche General die dringendſten Dienſtanerbieten fremder Officiere ablehnte, und die Hoffnung auf öſterreichiſche Intervention ſollte den ſinkenden Muth der Minorität beleben. Am beſten aber charakteriſirten die Einfälle in's Aargau und Teſſin die Kriegsführung und Zwecke der Ligue. Zuerſt befremdete ihre Kühnheit, die Offenſive zu ergreifen; aber bald begriff man, daß die Ueberfälle eine Revolutionirung jener katholiſchen Landſtriche bezweckten, und mehrere corpora delicti bewieſen deutlich genug, wie beſtimmt die Führer der ſiebenſtändiſchen Truppen darauf gerechnet hatten, durch bewaffnetes Propagandamachen die Kräfte der eidgenöſſiſchen Armee zu zerſplittern und die eigenen zu verdoppeln.

Man hat die Bemerkung machen wollen, die Truppen der Tagſatzung hätten bei den Aufgeboten wenig Kriegsluſt gezeigt und ſeien durchſchnitt-

---

*) Graubünden, in ähnlicher Stellung wie St. Gallen, kam auf den Gedanken, zunächſt nur reformirte Truppen zu verwenden und machte damit die höchſt gefährliche confeſſionelle Färbung, welche die ſonderbündiſchen Kantone dem Kriege zu geben ſuchten, auch von ſeiner Seite officiell. Es war dieß eine um ſo unangenehmere Ueberraſchung für die Schweiz, da ſonſt die katholiſchen, reformirten und gemiſchten Bataillone keine Idee von confeſſioneller Aufreizung hatten und Graubünden ſelber zunächſt einer ganz katholiſchen Diviſion (Luvini) zugeordnet war.

lich ungern marſchirt, während namentlich die der innern Kantone von einem wahren Feuereifer beſeelt geweſen wären; allein es darf nicht vergeſſen werden, zunächſt, daß die große Mehrzahl der Auszüger einen heimathlichen Heerd, Familie und Beruf zu verlaſſen hatten; ferner, daß ein Exekutionszug nicht ſo geeignet war, perſönliche Begeiſterung zu wecken wie eine Vertheidigung der Heimath und endlich, daß ein Krieg gegen Miteidgenoſſen in der Schweiz noch nie als ein willkommener Anlaß für Bravourentwickelungen gegolten hat. Das Volk nahm den Kampf ernſt aber ruhig auf; an ſchönen Zügen patriotiſcher Hingebung fehlte es nicht; freiwillig traten Viele in die Reihen und man zählte Familien, wo vier bis ſechs Brüder der Fahne des Bataillons freudig folgten, während der ſchönſte Patriotismus der Zurückbleibenden darin beſtand, in den meiſten Kantonen Vereine zu bilden, um die Familien armer Dienſtpflichtiger oder Verwundeter hülfreich zu unterſtützen.

Der Feuereifer aber der Gegner war nur bei den Wenigſten derſelben wirklich vorhanden und beſtand entweder in religiöſem Fanatismus, den der Clerus auf's Höchſte geſteigert und mit Fetzchen von dem Hemde Vater Leu's unterſtützt hatte, oder in obligatem Pochen, — beide aber haben ſich in der Stunde der Gefahr als in ſich nichtig erwieſen. Der Geiſt der Selbſtſucht, wie er den Krieg heraufbeſchworen hatte, ſo ruhte er auch ſchwer auf dem Sonderbunde und ſeinen Truppen und zeichnete noch den letzten Akt der vornehmſten Regierungen, die die Sache und die Leute, die ſie derſelben geopfert, treulos im Stiche ließen, während ſich die Einwohner, namentlich von Freiburg und Luzern, von dem Gefühle nicht losmachen konnten, ſie haben es mit den „Eidsgenoſſen", mit der Tagſatzung, mit dem Banner des Vaterlandes zu thun, dem ſie mit ihren Jeſuiten und Herren troſtlos genug gegenüber ſtanden.

Die Stärke der ſonderbündiſchen Streitkräfte iſt ſchwer zu ermitteln; ſie werden an regulären Truppen 23 — 26,000 Mann kaum überſchritten haben, waren aber unterſtützt von einer weit größern Zahl buntbewaffneten Landſturmvolkes, das ſich auch an mehreren Orten am Kampfe betheiligte, die größten Heldenthaten jedoch an einzelnen Nachzüglern oder Verwundeten auszuüben gewohnt war. Ein Elitenkorps war die ſogenannte „Rächerſchaar", die Ammann aus Freiwilligen gebildet und wenigſtens zum Schutze ſeiner allerdings gefährdeten Perſon durch eine Wallfahrt nach Sareln und Fahnenweihe am Grabe Niclaus' von der Flühe, des edeln Mannes der Vermittelung, begeiſtert hatte.

Mehr Gewicht legten die verhältnißmäßig zahlreichen Batterien (Freiburg hatte 31 Piecen und Luzern allein 36, die man am Tage nach der Capitulation in ſchöner Reihe, theilweiſe mit dem Namenszug Louis Philipp's und der Krone Frankreichs geſchmückt, vor den Thoren ſtehen ſah), die eben ſo zahlreichen und vorzüglichen Scharfſchützen, die Schanzen und Forts und die ungeheuern Terrainvortheile in die Waagſchale, wogegen die Größe der Vertheidigungslinie und die Iſolirung einzelner Bundesglieder allerdings gefährlich war.

Die eidgenöſſiſche Armee belief ſich auf 102 Bataillone Infanterie, 45 Comp. Scharfſchützen, 53 Comp. Artillerie, 27 Comp. Cavallerie, 6 Comp. Sappeurs nebſt circa 260 Geſchützen; in Allem 94,000 Mann; doch kamen im Laufe der Begebenheiten noch einige kleinere Aufgebote der zweiten Reſerven dazu, ſo daß ſich der höchſte, wenn auch nur kurze Beſtand des Bundesheeres auf 101,500 Mann belief. (Dabei ſind die in manchen Kantonen organiſirten Bürgerwachen zur Handhabung der Ordnung im eigenen Lande natürlich nicht gerechnet. Zürich allein ſtellte gegen 10,000 Mann, meiſt ſorgfältig bewaffnet, auf. In gleichem Verhältniſſe die Nachbarkantone.) Ein Theil der Reſerven überſchritt indeſſen die Grenzen des eigenen Kantons nicht. Zu dieſer Macht ſtellte Zürich 21 Bataillone mit den Specialwaffen, im Ganzen über 15,000 Mann, während Bern mehr als das Doppelte lieferte. General Düfour, ein greiſer Krieger aus den Zeiten Napoleon's, als ausgezeichneter Taktiker, kenntnißreicher und umſichtiger Militär ſchon lange im eidgenöſſiſchen Dienſte bekannt, in dem er den Rang eines Oberſtquartiermeiſters bekleidet hatte, genoß das unbedingte Vertrauen des Heeres und der Führer, und ſeine Ernennung imponirte den Gegnern in hohem Grade. Er hatte die Truppen, die er nach und nach vermehrte, in ſechs große Diviſionen getheilt, meiſt je von Brigaden. Die erſte Diviſion commandirte Oberſt Rilliet im Waadtlande, die zweite Oberſt Burkhardt in Bern, die dritte Oberſt v. Donats in Solothurn, die vierte Oberſt Ziegler in Aarau, die fünfte Oberſt Gmür in Zürich und die ſechste Oberſt Luvini in Teſſin, alles Officiere von hervorragender Fähigkeit und größtentheils auch von bewährter Erfahrung. Die ſchnelle Organiſirung einer Armee von ſolcher Stärke, die gute und ſchöne Bewaffnung und Ausrüſtung, die Menge tüchtiger Officiere, die zur Dispoſition ſtanden und der Geiſt und die Mannszucht der Truppen machten einen guten und beruhigenden Eindruck auf die Bevölkerung und überraſchten Manchen, der ſo umfaſſende mili-

täriſche Kräfte im Vaterlande kaum zu vermuthen gewagt hätte. Schien auch nach dem Ausgang des Feldzuges das Aufgebot im Verhältniß zum geleiſteten Widerſtande als faſt zu groß, ſo war doch nicht zu vergeſſen, daß der Feind alle ſeine Kräfte aufgeboten, viele Vortheile vorausgenommen hatte, und die Occupationslinie eine ſehr große war, während auch die Grenzen gegen das Ausland nicht ganz bloß geſtellt werden durften und einige Kantonstheile beſetzt bleiben mußten. Der raſche und energiſche Erfolg hat übrigens die Stärke des Aufgebotes vollſtändig gerechtfertigt.

Zu demſelben hatten Neuenburg und Appenzell J. R. kein und Baſelſtadt nur ein geringes Contingent geliefert. Erſteres hat beharrlich eine nagelneue Neutralität beanſprucht und ſogar auch die Geldbeiträge lange verweigert; Appenzell aber ſeine Truppen nicht über die Grenze gebracht. Baſelſtadt hingegen, in dem der eidgenöſſiſche Takt nie erloſchen iſt und das nur einen Conſervatismus der Geſetzlichkeit kennt, brachte der eidgenöſſiſchen Pflicht die politiſche Stimmung zum Opfer und erfreute ſich dafür der gebührenden Schonung ſeiner Militärkräfte von Seite des Commando's. Wir werden übrigens noch ſpäter auf Neuenburgs Prätenſionen zurückzukommen haben, die, während ſie ſich den Verbindlichkeiten des Bundes trotzig entgegenſtellen, gleichzeitig in kriechender Devotion die allerhöchſte Protektion des Fürſten nachſuchen und ſo ein überaus widerliches Bild gewähren.

An dem Tage als die Tagſatzung in Bern die Exekution ausſprach, wurden auch ſchon von Seiten des Sonderbundes die Feindſeligkeiten eröffnet. Es iſt ein unerklärliches Räthſel, warum der Commandant der ſüdlichen ſechsten Diviſion vor allen Dingen den St. Gotthard nicht beſetzt hat, nicht nur zum Schutze des Kantons Teſſin, ſondern auch um die Furkaverbindung oberhalb des Hoſpitals zu beherrſchen und ſo die Vereinigung der Walliſer mit den Urnertruppen zu verhindern. Der Kriegsrath von Luzern wußte den Fehler des Diviſionär's wohl zu benutzen und beſetzte am 4. November die Paßhöhe mit Artillerie und einem Bataillon Landwehr und damit zugleich das auf teſſiniſchem Boden gelegene Schutzhaus am Eingang des Tremolathales. Dieſe Gebietsverletzung, welche das halbe Teſſin unter die Waffen rief und einige Brigadebewegungen nach dem St. Gotthard zu zur Folge hatte, lockte auch einige teſſiniſche Schützen zum Plänkeln und als eine Patrouille von drei Officieren und ſiebenzehn Mann vordrang, ſchoſſen ſie

derſelben zwei Officiere weg und tödteten dem dritten das Pferd unter dem Leibe. Die kalte Sonne des St. Gotthards ſah das erſte Blut fließen.

Das kleine Ereigniß machte einen um ſo tiefern Eindruck auf die Gemüther als einer der gefallenen Artillerieofficiere der Sohn des Oberſten Balthaſar von Luzern, eines Hauptes der liberalen Oppoſition, war. Von nun an wagten die Airoleſerſchützen noch manchen wohlgezielten Schuß und mehrere Tage dauerten die kleinen Vorpoſtengefechte, mit denen die Höhe aber nicht gewonnen werden konnte.

Auch die Urner, mit denen ſich weitere Verſtärkungen aus dem eigenen Kanton und Wallis vereinigt hatten, vermochten bei ihren Ausfällen ſich im Livinerthale nicht zu halten; ſie verbreiteten indeſſen ſo weit als möglich eine von Siegwart unterzeichnete Proclamation des ſonderbündiſchen Kriegsrathes, welche der Bevölkerung verſichern ſollte, der Sonderbund „liebe und achte ſie als Bundesbrüder und Katholiken" und ſie aufforderte: „vereinigt euch mit uns und wir werden euch immer als Brüder anſehen." Doch verfehlte die Tendenz, das Thal zu revolutioniren, ihren Zweck und die livineſer Bauern griffen die zweideutigen Freunde ſelber an, wo ſie ſich zu weit vorwagten.

Luvini erhielt indeſſen Befehl, mit ſeiner ganzen Diviſion dem St. Gotthard näher zu rücken, ſo wie die Commandanten in Glarus und Graubünden Bewegungen gegen das Schächenthal und den Kreuzpaß zu machen hatten, die, wenn ſie wirklich effektuirt worden wären, die St. Gotthardsbeſatzung vollſtändig abgeſchnitten hätten. Doch ruhte ein eigener Geiſt der Unentſchiedenheit und des Zauderns auf dieſen Operationen und Graubünden namentlich entwickelte ſeine militäriſchen Diſpoſitionen mit einer außerordentlichen Langſamkeit, die ſich nur aus dem phlegmatiſchen Naturell des Volkes erklären ließ; damit aber war die gute Zeit verloren und die eintretende Winterwitterung machte die öſtlichen Päſſe unbrauchbar. So auf ſeine eigenen Kräfte beſchränkt, konnte ein Frontangriff Teſſin's auf die unvergleichliche Hoſpizpoſition für einmal noch nicht rathſam erſcheinen; daß aber ſeine Truppen und namentlich die Geſchütze nicht zweckmäßig dislocirt und der Feind zu gering geſchätzt wurde, möchte kaum in Abrede zu ſtellen ſein.

Denn als am Nachmittage des 17. Novembers die Urner und Walliſer, vom Nebel begünſtigt, ſich mit den Erinnerungen der alten Herr-

ſchaftsrechte auf das ehemalige Unterthanenland herabſtürzten, wurden die Teſſiner von einem paniſchen Schrecken ergriffen. Die Höhen, welche den Eingang des Thales beherrſchen, waren alle vom Feinde beſetzt, ehe er nur bemerkt worden, eine einzige Piece konnte ihm entgegengeſtellt werden, und nachdem die Scharfſchützen eine Weile Stand gehalten, löste ſich die teſſiniſche Brigade in wilder Flucht auf, die ſich ſogar bis Biasca und Bellenz erſtreckte. Die Offiziere waren an dieſer Schmach unſchuldig und hatten lange mit dem Degen in der Hand verſucht, die unaufhaltſam Fliehenden zu ſammeln; aber die jungen Contingente, ohne kriegeriſche Bildung und in den Waffenübungen von der Regierung ſchon lange vernachläßigt, konnten erſt an der Moeſabrücke wieder poſtirt werden. Von hier aus verſuchten ſie es nicht einmal, trotz ihrer Uebermacht, die Scharte auszuwetzen; ſie gaben das obere Thal dem Feinde preis, verſchanzten ſich eifrig an der Moeſa, unmittelbar vor Bellenz, und erwarteten die angerufene Hülfe aus Graubünden, ja ſogar aus Thurgau und St. Gallen, indem ſie ſich begnügten auf der langen Linie gegen Faido hin einzelne Vorpoſten vorzuſchieben. Die Regierung ſuchte durch Proclamationen den geſunkenen Muth der Bevölkerung zu beleben; die nachbarliche Hülfe traf mit Beſchleunigung ein; aber die Urner waren die Sieger der Leventina und hatten ſich die Verbindung mit Wallis und Sardinien geſichert, was den Flüchtlingen von Luzern wenige Tage ſpäter ſo zu Gute kam.

Teſſin, deſſen Aufgabe, zu rechter Zeit ausgeführt, ſo einfach war, — bloß das St. Gotthardthor zu beſetzen, wozu ihm gegen 5000 Mann zu Gebote ſtanden, hat das Vertrauen der Eidgenoſſenſchaft in keiner Weiſe gerechtfertigt und das Thal erſt wieder gewonnen, als der Feind, durch die Erfolge der Bundesarmee in den andern Kantonen veranlaßt, freiwillig und mit Beute beladen, ſich über den St. Gotthard zurückgezogen hatte. Es hätte daher den teſſiner Blättern gut gelaſſen, nach dem Feldzuge mit etwas mehr Beſcheidenheit aufzutreten.

Während am Gotthard die Feindſeligkeiten begonnen und die Rüſtungen der verbündeten Stände, die ſchon lange allſeitig eingeleitet waren, ihre Vollendung erreicht hatten, ſetzte General Dufour ruhig die großartige Organiſation der Bundesarmee fort, leitete die Arbeiten des Generalſtabes und der Kantonalſtäbe, vermehrte die 50,000 Mann Contingentstruppen mit Reſerven und befahl eine Abſperrung von größern Lebensmittelzufuhren nach den verbündeten Kantonen auf der ganzen Linie. Den Standesregierungen kam die Weiſung, dafür zu ſorgen, daß nicht durch

beunruhigende und revolutionäre Zeitungsberichte die innere Ruhe geſtört werde, und ſo entſtand eine für die nicht ſonderbündiſchen Kantone ganz neue Art von Cenſur nach ungleicher Elle, die man ſich zwar für den Augenblick als Zwang der Noth gefallen ließ, auf die Länge aber keineswegs geduldet worden wäre. Wir müſſen indeſſen offen geſtehen, daß wir auch von den conſervativen Zeitungen erwartet hatten, ſie würden, der ernſten Zeit Rechnung tragend, ihre Aufgabe in etwas Höherem ſuchen, als in kleinlichen, hämiſchen Urtheilen den alten, ekeln Partheizwiſt wach zu erhalten. Wann kommt wohl für unſere Journaliſtik endlich die Stunde, wo ſie, ſtatt in den elendeſten Reibungen an Perſönlichkeiten ihre Kräfte zu vergeuden, ruhig und beſonnen an den großen Aufgaben des Vaterlandes lehrend, ſammelnd und ermunternd zu arbeiten beginnt? Hundert Völker beneiden uns um unſre Preßfreiheit, während wir ſelber oft in Zweifel ſind, ob wir derſelben mehr Segen oder Fluch verdanken.

Die Truppen, die immer vollſtändiger ihren Diviſionsſtationen zurückten, wurden an den Felddienſt und durch die Vorpoſten an den kleinen Krieg und an die vielfachen Entbehrungen und Mühen eines Winterfeldzuges gewöhnt. Von dem Plane deſſelben verlautete begreiflich auch nicht das Geringſte, und das ungeduldige Kriegsgeſchrei radicaler Dränger influirte nicht im geringſten auf die Operationen des großen „Cunctators.“ Inzwiſchen machten die eingeſchloſſenen Kantone ihrerſeits die Communicationswege unbrauchbar. Die Straßen, die Freiburg, Luzern und Zug mit den angrenzenden Landſtrichen verbinden, wurden durch ſtarke Verhaue, Minen und Gräben geſperrt, die Grenzbefeſtigungen verſtärkt und die Brücken deſtruirt. So verbrannten ſie die ſchöne Sinſerbrücke, die vor wenigen Jahren mit ſchweren Opfern erbaut worden, die Sihlbrücke, die Hüttenbrücke, deckten die von Grinau und Rapperſchwyl theilweiſe ab und ſetzten ſogar durch Durchgrabung des Linthkanales einen Theil der obern March unter Waſſer. Erwägt man, wie wenig ernſtlich nachher der Widerſtand war, ſo iſt es unbegreiflich, wie die Kantone durch ſolche unnütze Demonſtrationen ſich ſelber einen ſo großen Schaden an Wald und Feld zufügen konnten. Doch — der Kriegsrath in Luzern gebot und Siegwart, Salis, Elgger, Tſchudi waren ja Kantonsfremde. Nicht den Landeskindern war die Vertheidigung des Heerdes anvertraut und die fremden Herren achteten den Schaden der Bevölkerung wenig.

Auch die ſchweizeriſchen Frauen bereiteten ſich zum Kriege, — aber mit friedlichen Waffen. Sie thaten ſich in den größern Städten zuſammen, um

mit Charpie und Verbandmitteln die Lazarethe zu unterſtützen, ſammelten wollene Strümpfe u. dgl. für die im Felde ſtehende Mannſchaft und bildeten in Zürich einen Transportverein, der mit Federwagen und allen Bequemlichkeiten verſehen, den möglichſt ſchonenden Transport der Verwundeten unter ärztlicher Begleitung zu beſorgen hatte. Dieß geſchah in der gleichen Zeit, als ſich das Gerücht verbreitete, in Luzern ſei ein Frauenverein, unter den Auſpicien von Ammann, entſtanden, um alle verdächtigen oder aufrühreriſchen Reden höheren Ortes zu denunciren!

Ein Zwiſchenvorfall in der March regte in jenen Tagen die allgemeine Aufmerkſamkeit an. Obriſt Auſdermauer, der Sohn des Generals, wurde am 8. November in ſeinem Zimmer erſchoſſen gefunden. Die ſeitherige Unterſuchung hat indeſſen noch nicht conſtatirt, ob er von Landſtürmern oder ſeinem Bedienten ermordet wurde oder, was jedenfalls das Wahrſcheinlichſte iſt, an ſeinen Leuten verzweifelnd, ſelber Hand an ſein Leben gelegt hat.

Während die großen Vorbereitungen immer näher der Entſcheidung rückten und in Luzern ſowohl als Bern die Flamme der Kriegsluſt und Erbitterung eifrig geſchürt wurde, boten die verſchiedenen Vorpoſtenereigniſſe einen freundlichen Contraſt. Die Schildwachen reichten ſich über die Grenzen die Feldflaſche und den Tabak, und bei der Sinſerbrücke pokulirten und tanzten ſie unter der Begleitung beidſeitiger Feldmuſik. Es wären charakteriſtiſche Züge in Menge anzuführen. Aber bald war der Stutzer wieder bei der Hand und bei Verbrennung der Brücken und den Alarmzeichen wurden bei Tag und Nacht kleine Gefechte unterhalten, die manches Opfer forderten, ſo namentlich bei Hütten und an der Schindellegi.

Beim Herannahen der ernſtern Ereigniſſe erließen der General und die Diviſionäre ihre Armeebefehle. Dufour's erſte Anſprache iſt bezeichnend für den Charakter, den der Krieg trug. Es heißt darin u. A.: „Die hohe Behörde hat das vaterländiſche Banner entfaltet, um das ſich alle Eidgenoſſen ſchaaren ſollen. Vergeßt es nie, daß es Eure heiligſte Pflicht iſt, dieſes Banner mit aller Macht und mit Eurem Herzblut zu vertheidigen. Das Vaterland ruft Eure Mitwirkung und die Kraft Eurer Arme an und fordert Euch auf, einem Zuſtande von Mißbehagen und Beunruhigung ein Ende zu machen, der nicht länger andauern darf, wenn die Schweiz nicht ihrer Auflöſung entgegen gehen ſoll. Das Vaterland zählt auf Eure Hingebung und Ihr werdet ſeine

Erwartung nicht täuschen. Wehrmänner! Ihr müßt aber aus diesem Kampfe nicht nur *siegreich*, sondern auch *vorwurfsfrei* hervorgehen. Ich stelle unter Euern besondern Schutz die Kinder, die Greise und die Diener der Kirche. Wer seine Hand an Wehrlose legt, entehrt sich selbst und befleckt seine Fahne. Gefangene und Verwundete verdienen umsomehr Euer Mitgefühl, als Viele von Euch mit denselben zusammen schon in eidgenössischen Diensten gestanden sind. Eure Anführer werden alle Beschwerden mit euch theilen; es liegt oft mehr Verdienst darin, die Mühseligkeiten und Entbehrungen des militärischen Lebens mit Geduld zu ertragen, als seinen Muth auf dem Schlachtfelde zu beweisen. Dann werdet Ihr mit dem schönen Bewußtsein in Eure Heimath zurückkehren, dem Vaterland den wichtigen Dienst geleistet zu haben, daß es sich wieder in einer Stellung befindet, in der es, wenn es noth thut, seine Unabhängigkeit und seine Neutralität mit Nachdruck behaupten kann." In dem gleichen ruhigen, entschiedenen und humanen Tone waren die Tagesbefehle der Divisionskommandanten gehalten. Vergebens würde man in ihnen die geringste Spur politischer Leidenschaftlichkeit suchen; ein edler Contrast gegen die hochtönenden und aufstachelnden Proclamationen der feindlichen Hauptleute. Das Bewußtsein, *die Sache des Vaterlandes* zu tragen, durchdrang Führer und Volk.

Die Häupter des siebenständischen Kriegsrathes hielten es inzwischen für angemessen, immer entschiedener die Offensive zu ergreifen, sowohl um Freiburgs Isolirung zu Hülfe zu kommen, als um das Freiamt zu alarmiren und den Aufstand im Aargau zu organisiren. Dieser war durch Schleuniger's Briefe und geheime Emissäre eingeleitet und schien weitreichende Resultate zu versprechen. Der erste und glückliche Handstreich dieser Art war auf *Klein-Dietwyl* gerichtet. Hier, an der äußersten Spitze des Aargau's, die tief hineinreicht zwischen das Zuger- und Luzernerland, war ein vorgeschobener, wenig wachsamer Compagnieposten des zürcherischen Bataillons Fäsi. Vom dichten Nebel begünstigt, schlich in der Frühe des 10. November ein luzerner Bataillon über die Grenze, entwaffnete die einzige ausgestellte Schildwache und umringte das Pfarrhaus, wo der Compagniechef eben den Situationsrapport vollendet hatte und mit den übrigen Offizieren am Frühstück saß. Den gefällten Bayonnetten gegenüber hatten diese keine Antwort und so wurde auch die übrige Mannschaft, deren Gewehre am Wachthause standen,

glücklich aufgehoben, im Ganzen 4 Offiziere und 38 Mann nebst 2 luzernischen Flüchtlingen, die dem Kriegsgericht überliefert wurden.

Ermuthigt durch diesen Erfolg, wurde eine zweite Promenade in's Aargau beschlossen, die aller Wahrscheinlichkeit nach die Occupation des Bezirks und Klosters Muri zum Zweck hatte und den linken, schwächern Flügel der vierten Division von der fünften trennen sollte. Der Angriff geschah in drei großen Colonnen und wurde durch einen Scheinangriff auf den rechten Flügel der fünften Division von der Zugergrenze aus unterstützt; alles nach einem guten Plane und in bester Verbindung.

Am 12. November in der Frühe und im Schutze des auf dem Reußthale dicht lagernden Nebels zog eine Division von 4 Bataillonen, Scharfschützen und zwei Batterien unter dem Commando des Obersten von Salis, der von Luzern das Generalspatent erhalten hatte, über Sins und Merischwanden gegen die oberhalb Lunnern, Rickenbach gegenüber, geschlagene Schiffbrücke, welche den Kanton Zürich mit dem Aargau verband und von drei in der Nähe liegenden Compagnien eidgenössischer Infanterie, einer Pontonierabtheilung und einer Scharfschützencompagnie gedeckt war. Als diese den Feind entdeckten, wurde eine nahe Batterie schleunig requirirt und der Uebergang über die Brücke auf das vom Feinde schon beherrschte Terrain beschlossen, um die vierte Division zu unterstützen. Das Feuern der zürcherischen Batterie bewog die luzernischen Truppen zum raschen Angriff, worauf die eidgenössischen Compagnien über die Brücke zurückgingen und das linke Ufer von den Feinden besetzt wurde. Unter dem Spiel seiner Batterien und Pelotonsfeuer vollbrachte die Genieabtheilung mit der größten Kaltblütigkeit das schwierige Geschäft, die Schiffbrücke abzubrechen und auf das rechte Ufer zurückzubringen. Sie wurde aber namentlich durch die zürcherische Batterie Scheller, die dem Feinde eine Piece demontirte und viele Infanteristen niederwarf, kräftig unterstützt, während die Centrumcompagnien, ohne vom Terrain geschützt zu sein, weniger kaltblütig schienen. Die luzernischen Truppen suchten nun durch immer heftigeres Feuer den Uebergang zu erzwingen, nachdem sie ihren Scharfschützen gedeckte Stellungen hinter den Häusern von Rickenbach verschafft, aber die zürcherische Abtheilung blieb unbeweglich; die leicht Verwundeten verließen das Glied nicht und die Verbundenen kehrten in dasselbe zurück; so gelang es, diesen wichtigen Posten gegen dreifache Uebermacht zu behaupten, obgleich mit einem

Verluſte von 29 Verwundeten und Todten. Der Feind zog nach halbſtündigem Kampfe mit bedeutender Einbuße ab.

Die zweite Abtheilung, unter dem Commando des Oberſten Elgger, war ebenfalls 4 Bataillone (gegen 2500 Mann) ſtark und mit einer Batterie verſehen. Sie zog um 9 Uhr Vormittags vom Hitzkircherthale nach Müswangen gegen den Lindenberg über die aargauiſchen Grenzen. Hier erklärten 2 Compagnien, zu keiner Invaſion in den Nachbarkanton mitwirken zu wollen und zogen ſich zurück. Die Colonne aber eilte ſtill und raſch den Lindenberg hinunter auf Geltwyl und Butwyl, angeführt von den übergegangenen Freiämtlern, um die beiden einzelnen aargauiſchen Compagnieen Fiſcher und Sandmeier, die eben an dem, auffallend durch die Quartiergeber verzögerten, Mittageſſen waren, aufzuheben und gegen Muri vorzudringen. Aber raſch ſammelten ſich die paar hundert Aargauer und warfen ſich dem Feinde entgegen. Drängend und gedrängt wogte der Kampf hin und her, bis nach einſtündigem Gefechte die Elggerſche Colonne ſich in Unordnung zurückzog. Um 2 Uhr langte ſie entmuthigt und erſchöpft in Hitzkirch wieder an; ſie hatte einen Hauptmann verloren, Elggers Sohn war ſchwer verwundet und der Verluſt im Ganzen nicht unbedeutend. Von aargauiſcher Seite aber war Hauptmann Fiſcher gefallen, deſſen perſönlicher Tapferkeit man es zu danken hatte, daß die Sonderbündiſchen hier nicht durchbrechen konnten. Unter dieſen regte ſich aber große Unzufriedenheit und Erbitterung, namentlich gegen die aargauiſchen Ueberläufer, die ihnen offene Arme im Freiamte verſprochen und die nichtluzerniſchen Truppen voraus die Urner erklärten beſtimmt, daß ſie keinen Fuß weiter über die Grenze ſetzen werden.

Noch geringern Erfolg hatte die dritte Colonne, deren nähere Erlebniſſe noch ziemlich im Dunkeln ſind. Sie war mit Artillerie verſehen und ſollte von Münſter aus über Menzingen und Rynach in das Kulmerthal einfallen und ſo zwiſchen den größern feindlichen Quartieren durch eine Diverſion gegen Aarau zu machen. Auch ſie traf in Menzingen nur auf wenige Landwehrcompagnien. Nachdem ſie aber ein kurzes Haubitzenfeuer auf das Dorf eröffnet und durch Granaten ein Haus in Brand geſteckt hatte, ließ ſie ſich von dem Infanterieſeuer zurückdrängen und kehrte ohne Lorbeeren nach Münſter zurück.

Dieſer dreifache Angriff, von 12—13,000 Mann ausgeführt, war zwar nicht übel berechnet; ſein Erfolg aber mußte zweifelhaft ſein, da auch bei möglicherweiſe augenblicklich günſtigen Reſultaten die angegriffene

vierte Diviſion doch, wenn ſie ſich geſammelt hatte, zu überlegen war, als daß ihr Stand gehalten werden konnte. So aber wirkte er höchſt nachtheilig auf die Angreifenden ſelber, die ohne den geringſten Erfolg manches Leben geopfert und dadurch die eigenen Leute entmuthigt hatten. Die tüchtige Haltung der eidgenöſſiſchen Truppen dagegen, die, viel ſchwächer, dem Ueberfall Stand gehalten, wirkte mit elektriſcher Ermuthigung auf das ganze Heer zurück.

Während dieſer Bewegungen entfaltete der Oberbefehlshaber die Kraft der erſten zwei Diviſionen und der berner Reſerven gegen Freiburg. Obgleich von den Verbündeten getrennt und von dem Murtnerbezirk verlaſſen, war doch dieſer Punkt, durch natürliche und künſtliche Befeſtigungen geſchützt, mit zahlreichem Geſchütz und hinlänglicher Mannſchaft verſehen und von erfahrenen Offizieren befehligt, in den Stand geſetzt, einen hartnäckigen und blutigen Widerſtand zu leiſten. Ein ſolcher ließ ſich auch um ſo mehr erwarten, als man wußte, daß hier die Jeſuiten, deren Einfluß ſich über die ganze Regierung erſtreckte, ſehr viel zu verlieren und das Volk zum heftigſten Kampf entflammt hatten. Die Angriffscolonnen, aus Mannſchaft der weſtlichen Hälfte der Schweiz beſtehend, begannen am 10. November den Einmarſch in den Kanton bei Stäffis und Chatel St. Denis und ſtanden am 12. 25,000 Mann ſtark, von 14 Kanonenbatterien unterſtützt, vor der Stadt, wo ſie im Regen unter freiem Himmel wohlgemuth Beiwacht hielten. Die erſte Diviſion, von Bulle und Romont wegen der Minen, Verhaue und Gräben, die alle Straßen coupirten, langſam vorrückend, vollendete am 13. die enge Einſchließung der Stadt.

Dieſe beſaß 5115 Mann regulärer Truppen und 7 — 8000 Mann buntbewaffneten Landſturms, dazu 31 Piecen, worunter 6 24pfünder Haubitzen und 2 Gebirgsmörſer. Die ganze Vertheidigungslinie war durch Forts und gedeckte Schanzen äußerſt zweckmäßig geſchützt.

Am 13. forderte der General die Regierung von Freiburg auf, freiwillig zu ihren eidgenöſſiſchen Pflichten zurückzukehren. Der Staatsrath befragte die Chefs der verſchiedenen Poſitionen um ihre Anſicht. Die meiſten erklärten, wenn von Wallis und Luzern aus Diverſionen in den Rücken der eidgenöſſiſchen Truppen vorgenommen werden, könne man ſich behaupten; jedenfalls aber ſei es vorzuziehen, auf günſtigen Grundlagen den Frieden anzubahnen. Ohne zu einem eigentlichen Reſultate

darüber zu kommen, wurde vorläufig ein Waffenſtillſtand nachgeſucht. Dufour geſtattete einen ſolchen bis zum 14. früh um 7 Uhr.

Inzwiſchen griff Diviſionär Rilliet, von den Unterhandlungen noch nicht in Kenntniß geſetzt, von den Vorpoſten gereizt, die Forts Bertigny und Ginget an der Südſeite der Linie an, die ihm mit lebhaftem Feuer antworteten, und warf die anderthalb Bataillone vor Daillettes mit Verluſt auf die Stadt zurück, nachdem er ſich ihrer Poſitionen bemächtigt hatte. Amtliche Berichte geben die Einbuße der Waadtländer auf 15 Todte und 50 Verwundete an. Die übrige Linie hielt ſich ruhig. Die Bundesdiviſionen bivouaquirten zum zweiten Male gleich den geübteſten kriegserfahrenſten Truppen, wie der Befehlshaber ſagte, vor der Stadt.

Am Sonntag früh Morgens rüſtete ſich die ganze Linie zum Angriff und Bombardement; die letzten Brigaden waren eingerückt, die Bataillone entfaltet und die Batterien zu einem Flankenangriff aufgeführt. Ernſt und kaltblütig harrten die Truppen auf das Signal. Da erſchienen um halb 7 Uhr die Parlamentäre und, Allen unerwartet, wurde ſofort die Capitulation im Hauptquartier zu Belfaux abgeſchloſſen. Der Staatsrath, in ſich uneinig, hatte ſich in der Nacht aufgelöst und eine Commiſſion ernannt, welche die Unterhandlungen pflegen ſollte. Da aber auch dieſe nicht zuſammenzubringen war, wurden zwei achtbare Männer mit denſelben betraut und die Regierungsmitglieder verſchwanden nun ſpurlos. Oberſt v. Maillardoz, der ſich ſchon vorher mit der Behörde überworfen, hatte keine Kenntniß von den Unterhandlungen und erklärte gekränkt, als er ſie vernahm, daß er ſich als entlaſſen betrachte.

Die Capitulation beſchlug folgende Punkte: 1) Die Regierung von Freiburg übernimmt die förmliche Verpflichtung, auf den ſ. g. Sonderbund zu verzichten. 2) Die eidgenöſſiſchen Truppen werden im Laufe des Tages von der Stadt Freiburg Beſitz nehmen. 3) Die Stadt wird die Quartiere und die nöthigen Subſiſtenzmittel nach den eidgenöſſiſchen Reglementen liefern, und die Regierung von Freiburg wird ihre Truppen unmittelbar entlaſſen. 4) Die Waffen des Landſturms ſollen im Zeughauſe deponirt und ein Inventar darüber zur Abgabe an die eidgenöſſiſche Behörde gefertigt werden. 5) Die eidgenöſſiſchen Truppen werden alle eingenommenen Thore beſetzt halten und den conſtituirten Gewalten zur Handhabung der öffentlichen Ordnung kräftig Hand bieten.

6) Sollten ſich andere Schwierigkeiten erheben als ſolche, welche von der Militärgewalt abhangen, ſo werden ſie von der hohen Tagſatzung entſchieden werden.

Als die auffallend raſche Uebergabe der Stadt bekannt wurde, ſchrieen die freiburgiſchen Truppen über Verrath und lösten ſich, größtentheils bewaffnet, in Verwirrung und unter Drohungen auf. Da die Regierung verſchwunden war, lösten ſich alle Bande der Ordnung in gräuliche Anarchie auf. Nachmittags fand der Einmarſch der Bundesabtheilungen ſtatt, der in doppelten Gliedern an zwei Stunden dauerte, während der General mit dem Stabe ſich, ohne Freiburg zu betreten, nach Bern begab, um ſeine Maßregeln gegen Luzern zu beginnen. Ein Theil der Bevölkerung empfing die Beſatzung mit trunkenem Jubel, ein anderer mit verhaltenem Grimm. Es war eine rührende Scene, als in der großen Verwirrung plötzlich der Ruf ertönte: „Die Gefangenen frei!“ Jubelnd zogen die Maſſen zu dem Thurm, aus dem die politiſchen Verhafteten flehend die Hände ſtreckten. Augenblicklich waren die Thüren erbrochen und die bleichen Geſtalten ſtürzten in wortloſer Freude den Befreiern in die Arme.

Der Landſturm tobte indeſſen durch die Straßen, bald gegen die Regierung, bald gegen die Jeſuiten, bald gegen die Truppen fluchend und wüthend. Mit ihm verübten Letztere vielerlei Exceſſe im Jeſuitenpenſionat und einigen Privatwohnungen der Regierungsräthe. In den Landbezirken, beſonders im deutſchen, dauerten die Unordnungen mehrere Tage fort; eidgenöſſiſche Schildwachen wurden erſchoſſen und Patrouillen angegriffen, bis endlich die völlige Entwaffnung des Landſturms und die Säuberung der Wälder gelang. Diviſionär Rilliet als Commandant der Occupationstruppen erließ die ſchärfſten Tagesbefehle und machte die Chefs verantwortlich für die Haltung der Mannſchaft. So gelang es nach einiger Zeit, die ſchwerverletzte Ordnung wieder herzuſtellen. Auf den Befehl des Generalcommando's wurden ſpäter die Exceſſe durch ein Kriegsgericht beurtheilt und die Bataillone, denen die Schuldigen angehörten, ſofort nach Hauſe geſchickt. Neid und Uebelwollen haben zudem die Exceſſe in's Ungeheure übertrieben, namentlich in franzöſiſchen Blättern; die ſtrengſte Unterſuchung erwies, daß ſie nur einem kleinen Theile der eidgenöſſiſchen Truppen zur Laſt fielen, ein größerer Theil dagegen auf Rechnung der erbitterten eigenen Anhänger der entflohenen Regierung kam.

Mitten im Tumult thaten ſich die Angeſehenſten der Stadt und Umgebung zuſammen und beſchloſſen in einer Volksverſammlung, die aber nach Befehl des Platzcommandanten nicht im Freien gehalten werden durfte, die Einſetzung einer proviſoriſchen Regierung. Wäre die nun aufgelöste ehrenhaft an der Spitze des Volkes geblieben, ſo wäre dieſes Manöver wahrſcheinlich unterblieben, das aber jetzt durch die dringenden Umſtände geboten wurde. Natürlich kamen die Männer der bisherigen Oppoſition an die Spitze, liberale und radicale Elemente. Die ſogleich an das Volk gerichtete Proclamation verſprach: „Unſere Loſung iſt das Princip der Mäßigung und der Gerechtigkeit, die Grundſätze einer wahren Democratie, Achtung vor den religiöſen Gefühlen, welche unſere Vorfahren erfüllten und vor dem Cultus, dem wir angehören.“ Die Eidgenoſſenſchaft wird dieſes Verſprechen nicht vergeſſen.

Am 19. November erließ ſie folgendes Decret: Die proviſoriſche Regierung des Kantons Freiburg — erwägend, daß der Zutritt des Kantons zur antinationalen Verbindung des Sonderbundes hauptſächlich das Werk der Jeſuiten und ihrer Affiliirten iſt, Angeſichts des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 3. September 1847, welcher den Jeſuitenorden für unverträglich mit dem Frieden und der Ruhe der Schweiz erklärt, und den Kanton Freiburg eingeladen hat, denſelben aus ſeinem Gebiete zu entfernen, in Gemäßheit der ausgedehnten Vollmachten, die ihr durch den Beſchluß des Volkes am 15. November übertragen ſind, — beſchließt: die Jeſuiten und ihre affiliirten Körperſchaften (Ligorianer, Marianer, Brüder der chriſtlichen Lehre, Schweſtern vom heiligen Joſeph, Schweſtern des heiligen Vincent von Paula, Schweſtern vom heiligen Herzen) ſind auf ewig aus dem freiburgiſchen Gebiet verbannt. Sie haben binnen 24 Stunden den Kanton zu verlaſſen. Ihre Güter fallen dem Staate für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes zu. — Vor der Reconſtituirung der organiſchen Behörden wird ein ſolches Edikt, das nur der Große Rath auszuſprechen befugt war, als unbefugt oder wenigſtens als höchſt voreilig bezeichnet werden müſſen.

Die Tagſatzung, auf die Depeſche des Oberbefehlshabers von der Capitulation, beſchloß ſogleich, drei eidgenöſſiſche Repräſentanten nach Freiburg abzuordnen, die, mit allgemeinen Inſtruktionen zur Pacification des Kantons verſehen, zugleich die Dispoſition über die Occupationstruppen erhielten.

Wir ſchließen hier vorläufig den erſten Akt des großen militäriſchen Dramas. Freiburg war ruhmlos gefallen, ein Spott der frühern prahleriſchen Provocationen. Die Regierung hatte das Volk erſt getäuſcht und ausgebeutet, dann verrathen und verlaſſen. Der Clerus und die Jeſuiten waren keine Stützen in der Noth; ſie hatten das Volk entflammt, aber nicht gerettet; für ſich ſelber aber ſchlecht gerechnet. Die Truppen wären eines beſſern Schickſals werth geweſen. **Möge die neue Regierung lernen und — vergeſſen!**

Schon an dem Tage der Capitulation Freiburgs*), das mit 8000 Mann beſetzt blieb, floſſen die Truppenmaſſen gegen Luzern ab. Bern bot ein lebhaftes Schauſpiel. Tag und Nacht zogen die Bataillone in Eilmärſchen ihren Standquartieren an der luzerner Grenze zu. Der Generalſtab blieb für einmal in Aarau. Diviſionär Rilliet beobachtete mit einigen Brigaden, zu denen ſich die Maſſe der Flüchtlinge geſellte, die Walliſergrenze. Bei der engen Abſchließung konnte die Nachricht von Freiburgs Fall die Einwohner der übrigen Stände kaum erreichen und wenn die Behörden ſie auch erhalten hatten, ſo nannte man ſie doch nur „eine radicale Lüge."

Zug wurde durch ein paar ſchwyzer Bataillone verſtärkt, hatte aber nur halben Muth; nach Luzern waren unterwaldner, ſchwyzer, urner und walliſer Bataillone gerückt und hatten theilweiſe ſchon die Invaſionen in's Aargau mitgemacht. Durch die Gebirge war Uri natürlich geſchützt; ebenſo Unterwalden, das nur den Brünig gegen Bern zu beſetzen hatte. Schwyz vertheidigte die offene March mit Landwehr, der Schindellegipaß erforderte wenig Beſatzung. Zug dagegen hatte die Albisſtraße coupirt und ſich nebenbei die Convenienz des Friedemachens offen behalten. Luzern hatte alle Kräfte aufgeboten, die Grenzen gegen das Freiamt und Zug zu verſchanzen; die übrigen Straßen aus dem Aargau waren mit ihren

---

*) Herr von Maillardoz gibt als Grund derſelben zunächſt Freiburg's Iſolirung an, und vertheidigt ſich gegen den Vorwurf der Muthloſigkeit, indem er ſagt: „Wenn die Geſchichte mir vorwirft, daß ich nicht in verzweifelter Gegenwehr den Kanton, die Stadt und Bevölkerung geopfert habe, ſo wird ſie vielleicht eher die Regierung anklagen, daß ſie den Kanton in einen Krieg geſtürzt hatte, welchen derſelbe unmöglich aushalten konnte. Ihr Fehler ſo gut als der meinige war: bis zum letzten Augenblick nicht eingeſehen zu haben, daß wir eine Aufgabe unternommen hatten, die gänzlich über unſere Kräfte ging."

Gräben und Verhauen dem Landſturm anvertraut, das Entlibuch dagegen von einigen tüchtigen Bataillonen mit Artillerie und Scharfſchützen wohl vertheidigt. In der Stadt ſelbſt herrſchte ein unheimlicher Geiſt der Langweile, Erwartung, Hoffnung und Furcht. Der Einfall in Dietwyl und der ſpätere vom 12. November wurden als Siege geprieſen, und wer die hungrigen Flüchtlinge aufnahm oder ſpeiſte, verhaftet. Der Terrorismus kannte nun keine Grenzen mehr. Ebenſo die Prahlerei. Die Regierungen von Aarau und Solothurn ſollten geſtürzt werden, belehrte man das Volk, — dann wolle man nach Bern, mit der Tagſatzung ein Wörtlein zu ſprechen.

Indeſſen hatten doch die Truppen, nach der Schlappe von Geltwyl und Lunnern, das Vertrauen auf die Führer verloren; ſo wie dieſe ſelber der Tapferkeit der Mannſchaft nicht mehr recht trauten. Die zuverläßigſten Bataillone waren bisher verwandt worden, aber vor wenigen Compagnien und einer einzigen Batterie waren ſie zurückgewichen. Die Sperre wirkte ebenfalls nachtheilig auf die Stimmung; einzelne Lebensmittel waren dem Ende nah. Das Siegesbülletin über die teſſiniſchen Erfolge vom 16. November wurde mißtrauiſch aufgenommen. Gensdarmen überwachten jedes freie Wort. Verhaftungen folgten auf Verhaftungen. Die Feuerwache, aus bewaffneten Bürgern beſtehend, wurde entwaffnet und ihr Commandant, der Sohn des Alt-Schultheißen Kopp, arretirt, um einer allfälligen Bewegung der liberalen Bürgerſchaft zu begegnen. Die Wirthshäuſer wurden viſitirt, und wo mehr als drei Perſonen auf der Straße beiſammen ſtanden, trieb ſie die Polizei auseinander. Am 21. bot das Commando den Landſturm des ganzen Kantons auf und wies ihm die Poſten an. Luzern war bereit, das eidgenöſſiſche Banner mit ſeinen Kanonen zu empfangen.

Der greiſe Feldherr berechnete indeſſen in ſeinem Generalquartier die nächſten und ſicherſten Züge zum „Schach der Königin.“ Daß ſie fallen mußte, war bei dem Umfang der diſponibeln Kräfte ſicher; er ſuchte aber keine blutigen Lorbeeren, keine überraſchenden Reſultate, ſondern den nothwendigen Sieg mit der äußerſten Schonung von Menſchenopfern, das erzwungene Reſultat auf dem unfehlbarſten Wege und das Vaterland wird nicht aufhören, ihm für ſeine vorſichtige und humane Kriegführung dankbar zu ſein. Welch ein Gegenſatz zu den freibeuteriſchen, invaſionsartigen Operationen der Freiſchaaren und des Sonderbundes, der ſo muthwillig das Blut ſeiner Leute vergeudet hatte!

Der General und der Chef des Generalstabes erließen vor dem Angriff noch einen Tagesbefehl, der den Truppen nachdrücklich Schonung und Achtung der Wehrlosen und der Kirchen empfahl und einen Aufruf an die Luzerner zu den Pflichten der Eidgenossenschaft zurückzukehren und die Armee nicht zu beleidigen und zu reizen.

Der Plan des Feldzuges war in kurzen Zügen folgender: Nachdem die sechste Division (Luvini) von der fünften aus verstärkt worden, sollte die Reservebrigade Keller die March besetzen, die Division Gmür Zug nehmen, und von da mit dem größten Theile ihrer Kräfte Luzern von der Ostseite besetzen, mit einer andern Abtheilung aber den linken Flügel der vierten Division und den Angriff auf Gislikon unterstützen. Der rechte Flügel derselben war vom Freiamte der Reuß nach auf den gleichen Punkt detaschirt. Die beiden Divisionen des Centrums (von Donats und Burkhart) sollten von Sursee und Willisau aus die Nordostseite Luzerns angreifen, während Ochsenbein mit einer unabhängigen berner Reservedivision das Entlibuch und die Südseite der Stadt einzunehmen hatte. Sollte auch eine Division nicht reüssiren, so mußte doch das großartige, gleichzeitige Zusammenwirken der übrigen nothwendig ein sicheres Resultat haben.

Die Truppen, von den äußerst beschwerlichen Vorpostendiensten, dem steten nächtlichen Patrouilliren über Feld und Wald und den mühevollen Beiwachten hart in Anspruch genommen, harrten sehnlich auf den Befehl zum Angriff, als sich plötzlich am 21. November zugersche Parlamentäre bei den Vorposten meldeten und vom Divisionschef Gmür in's Generalquartier gewiesen wurden. Zug bot Capitulation an. Sie wurde am 21. November unterzeichnet und unmittelbar darauf vom Landrath mit 93 gegen 21 Stimmen ratificirt. Sie enthielt außer den Bestimmungen der freiburgischen noch diejenige, unverzüglich die nöthigen Communicationen von Sins und an der Sihlbrücke herzustellen. Grimmig verließen die schwyzer Hülfstruppen den Kanton, als am 22. die festlich geschmückte Bevölkerung mit dem tausendstimmigen Jubelrufe: „Es lebe die Eidgenossenschaft!“ und mit hundertfältigen Schweizerfahnen die einziehenden eidgenössischen Brigaden empfing. Ein zweiter Ring der Siebnerkette war ohne Mühe gesprengt und hatte den Befehlshaber wie Freiburg „nur Märsche gekostet.“ Wo war nun der Gewinn des kleinen verzagten Standes für seine Opfer und seine Hartnäckigkeit? An sich selber ohne Bedeutung bot er doch über Walchwyl

und Cham geſicherte Operationslinien für die eidgenöſſiſche Armee, darum nannte der erbitterte Siegwart die Capitulation einen „Verrath.“ Er hatte auf treuere Hingebung für ſeine Perſon gerechnet!

Nun folgten ſich die Ereigniſſe mit überraſchender Schnelligkeit. Die fünfte Diviſion rückte noch am gleichen Abend der Luzernergrenze zu, die vierte lagerte im Reußthale von Muri bis Dietwyl hin, bivouakirend, die zweite und dritte war ſchon am Morgen in den Kanton einmarſchirt und hatte Reiden, Dagmerſellen, Knutwil, Surſee, Münſter und Hitzkirch faſt ohne Widerſtand eingenommen, faſt überall von einer jubelnden Bevölkerung empfangen, während die berner Reſervecolonne im Entlibuch mühevoll vordrang.

Der 23. November war der entſcheidende Tag. Oberſt Salis hatte ſeine Kräfte an der Reuß und auf dem Rothenberge geſammelt. Dieſer iſt ein maleriſcher, unten mit Fruchtbäumen, oberhalb mit Nadelholz bewachſener Gebirgszug zwiſchen dem Zugerſee und dem Küßnachterarm des Vierwaldſtätterſees einerſeits und dem Reußgebiete anderſeits, in der Mitte bis zu einer Höhe von mehreren tauſend Fuß anſteigend, auf der Nordſeite in ſanften Hängen gegen Buonas und Honau abfallend, — auf der Südſeite bis Luzern zu ſich verzweigend. Von Cham und Hüneberg vereinigten ſich die Straßen in der Nähe von Honau; eine Viertelſtunde ſüdlicher ſtößt über die Gislikonerbrücke diejenige von Muri und Dietwyl dazu und führt nun als Hauptchauſſee in zwei Stunden zwiſchen der Reuß und dem Rothenberg über Roth, Dierikon und Ebikon durch meiſt ebenes, wohl bebautes Land nach Luzern. Auf dem rechten und linken Reußufer ſtanden nun die Bataillone der Luzerner, zwiſchen Honau und Gislikon mit Scharfſchützen und ſtarker Artillerie, ebenſo war der Berg mit Hülfstruppen und zahlreichem Landſturm gedeckt, und die auf der Oſtſeite deſſelben über Buonas führende Straße von einigen Batterien, Scharfſchützen, zwei ſchwyzer Linienbataillonen und Landſturm bewacht.

Die Schwyzer hatten offenbar urſprünglich Ordre gehabt, dieſe Straße mit ſtärkerer Maſſe zu decken; aber die indeß erfolgte Diverſion in der March und die bedrohte Straße auf der Oſtſeite des Zugerſee's veranlaßte den Chef der Schwyzer, Oberſt Abyberg, zunächſt an den eigenen Kanton zu denken. Er zog ſich daher mit einem beträchtlichen Theile ſeiner Macht an dem Rigi hin nach Art, wo er den Paß von Goldau, am Fuße des Roßberges, das weſtliche Thor des Kantons

Schwyz, verlegte. Dieſe Bewegung entzog dem Vertheidigungsplane weſentliche Kräfte und konnte doch nur geringen Nutzen verſprechen. Die ſonderbündiſchen Truppen hatten die Aufgabe, mit aller Macht die Angriffe auf beiden Seiten des Rothenberges zurückzuwerfen; dort waren die Bataillonsmaſſen concentrirt, während die übrigen Theile des Kantons Luzern und Schwyz nicht zu Hauptpoſitionen beſtimmt waren. Schwächte nun der Schwyzeroberſt den ihm anvertrauten Hauptpunkt von Meierskappel, ſo entblößte er den Stellungen von Honau und dem Rothenberge Flanke und Rücken und erleichterte alſo den Durchbruch der wichtigſten Linie. Nachdem aber dieſe genommen war, wie konnte er darauf denken, ſich in Art zu halten, das von Immenſee und Walchwyl angegriffen werden konnte, ohne daß er Succurs von der abgeſchnittenen Hauptmacht zu erwarten hatte? Abybergs Manöver ſieht einer Retirade mit guter Manier zu ähnlich.

Der linke Flügel der fünften Diviſion, beſtehend aus den Brigaden Ritter und Isler, hatte die Aufgabe, den Rothenberg auf der Oſtſeite zu umgehen, die Straße von Küßnacht und Meggen zu gewinnen und die Oſtſeite der Stadt Luzern zu forciren. Die vereinigten beiden Brigaden rückten in der Frühe des 23. Novembers auf der Seitenſtraße von Cham nach Buonas vor. Die Brigade Ritter ſtand im erſten Treffen und beſtand aus vier Bataillonen (Thurgauer, St. Galler, Glarner und Zürcher) nebſt einer graubündner und einer appenzeller Compagnie Scharfſchützen. Die Batterie Scheller, die ſich bei Lunnern ſchon ausgezeichnet, und Heylandt unterſtützten dieſe Abtheilungen. In der Nähe von Meierskappel, dem erſten luzerniſchen Dorfe, trafen ſie auf einen in gedeckter Anhöhe äußerſt glücklich poſtirten Feind. Dieſer warf ſich ſogleich auf die Kniee, mußte fünf Paternoſter beten und empfing vom Feldpater die große Abſolution. Dann erhob er ſich und erwartete mit einer Art Geheul den Angriff. Das Heulen und Lärmen beim Kampfe iſt ein alter Kriegsbrauch der Urkantone und hat ſich auf den verſchiedenen Punkten wiederholt. Im Anfang imponirte es durch ſeine Außerordentlichkeit; als aber die eidgenöſſiſchen Truppen entdeckt hatten, daß es nicht die Aeußerung eines Furor teutonicus ſei, erwiederten ſie es mit freudigem Gejauchze.

Die Brigade Ritter im erſten Treffen formirte den Angriff; ſie ſandte Jäger und Scharfſchützen dem durch Wald, Minen und Schanzen gedeckten Feinde entgegen. Von der ſich entfaltenden Linie wurde das zürcheriſche Bataillon über Ibikon um einen Wald detachirt, um ihn in der linken

Flanke zu faſſen, das glarneriſche griff die Schanze mit dem Bayonnett an, das thurgauiſche ging auf den rechten Flügel der Schwyzer, das ſt. galliſche machte den Frontangriff. Dieſes hatte eine ſchwierige Direktion und rückte im Bereiche der feindlichen Kugeln zwiſchen zwei Felsblöcken über einen Graben vor, formirte die Colonne wieder und griff, nachdem die Sappeurs einen Dornhag aus dem Wege geräumt, im Verein mit den andern Abtheilungen an. Das zürcheriſche Bataillon wurde von dem Feinde zurückgeworfen, verlor einen tapfern Jägerhauptmann und ſammelte ſich mit ſeiner durchlöcherten Fahne hinter den Andern wieder, um ſeine Aufgabe zu vollenden; die St. Gallerbatterie dagegen wirkte den Schwyzern ſo heftig in die Flanke, daß ſie vor dem vereinten Feuern der Jäger und Scharfſchützen die Höhe und die Schanzen räumten. Eine Abtheilung wurde rechts nach der Höhe des Rothenberges getrieben, eine andere links auf den Kiemenberg geworfen und abgeſchnitten. Die Steinminen, die ſie hatten fliegen laſſen, waren ohne Nachtheil für die eidgenöſſiſchen Truppen.

Die nun demaskirte Brigade Isler gewann ſofort den Weg auf Meierskappel, wo ſie unter klingendem Spiele mit dem Stabe um zwei Uhr einrückte und um fünf Uhr an den Bergen hin plänkelnd und die Wälder ſäubernd, gegen die um drei Bataillone verſtärkten Feinde ein heftiges Tirailleurfeuer unterhaltend, Udligenſchwyl erreichte. Die Bataillone unter Oberſt Ritter aber verfolgten die Direktion nach dem Kiemenberge über drei Anhöhen den Schwyzern auf der Ferſe; mit der hingebendſten Ausdauer folgte ihnen über Gräben und Steine und durch geſprengte Verhaue die ſt. galliſche Sechspfünderbatterie. Die Truppen fanden zu ihrer Verwunderung die Befeſtigungen am Fuße des Kiemen unbeſetzt, rückten über einen breiten Bach und kletterten nun raſch den Berg hinan, wo ſich die verſtärkten Feinde geſammelt hatten. Unverdroſſen formirten ſie von neuem die Schlachtordnung. Die Sonderbündiſchen griffen mit der Artillerie an, als nach Ueberwindung der größten Schwierigkeiten auch drei Stücke der Heylandt'ſchen Batterie die Höhe erreichten und zu ihrem Schrecken und Erſtaunen ein ſo heftiges Feuer eröffneten, daß ſie ihre Stücke retten mußten. Zudem hatten zwei Bataillone in gedeckter Bewegung zu Seitenangriffen ſich herangezogen und ſo ließen ſie den Eidgenöſſiſchen bei heranbrechender Nacht die Höhe.

Während nun die Brigade Isler auf dem rechten Flügel Udligenſchwyl beſetzt und einige Gefangene, worunter ein Ammann'ſcher Rächer,

aufgegriffen, ſich dann hungrig und ermüdet an dem aufgetriebenen Proviant erlabt, und ein Carre gebildet, den Stab und die Specialwaffen in die Mitte genommen, und ſich nach den glücklichen Strapazen des Tages zum fröhlichen Bivouak angeſchickt hatte, zog ſich die Ritterſche Brigade auf dem Kiemen zuſammen, ordnete ein Detaſchement nach Udligenſchwyl ab, um die Verbindung mit dem rechten Flügel herzuſtellen und zu dem am folgenden Morgen bezweckten Angriff auf Küßnacht eine Verſtärkung an Artillerie und Truppen zu requiriren. Dann bivouakirte ſie in großer Stille im Dunkeln auf der luftigen Höhe, jeden Augenblick bereit, einem nächtlichen Angriff zu begegnen. In der Frühe nahmen die Waffen ihre Stellung wieder ein und zogen ſich über den Berg gegen Küßnacht hin, den ſich ſammelnden Truppenmaſſen der Sonderbündiſchen entgegen. Mit Ungeduld harrten ſie der Signalſchüſſe ihrer von Isler requirirten Verſtärkung, um in Verbindung mit ihr den Angriff zu beginnen, als eine weiße Fahne erſchien und der Fall Luzern's proclamirt wurde. Dieſe Abtheilung hatte indeß noch einige Tage ihre Poſition auf dem Kiemen einzuhalten und unterzog ſich fröhlich den herben Bivouaks.

Der kaltblütigen Ausdauer dieſer beiden Brigaden war es alſo gelungen, ihre Aufgabe zu erfüllen; Oberſt Abyberg hatte die Satisfaction von Art aus den unaufhaltſamen Rückzug ſeiner Leute mit dem Fernrohr beobachten zu können. Dieß war ſeine weſentlichſte Betheiligung an dem Kampfe für „Ehre, Freiheit und Religion." —

Die vierte Diviſion hatte dagegen mit Tagesanbruch die Verbindung mit dem rechten Flügel der fünften durch zwei Schiffbrücken hergeſtellt. Die von Oberrüti wurde unter den Kanonen des Feindes geſchlagen, nachdem zuerſt 2 Compagnien Scharfſchützen zur Deckung mit Pontons auf das rechte Reußufer übergefahren worden. Ueber die Sinſerbrücke rückte die Brigade Egloff auf Zugergebiet, während die zweite Brigade bei Oberrüti überſetzte und eine dritte die weitläufigen Schanzen auf der Weſtſeite der Gislikonerbrücke zu forciren begann. Egloff griff nun den Rothenberg mit Macht an, eine unvergleichliche Infanterie- und namentlich Scharfſchützenpoſition, während die Batterien von Honau und die Reußbatterien eine furchtbare Canonade unterhielten. Indeſſen gewannen die zürcher Zwölfpfünder die günſtige Höhe und erwiederten das Feuer ſo lebhaft, daß die Bataillone gegen Gislikon vorrücken konnten, während gleichzeitig die Beſetzung des Berges zurückgedrängt wurde. Bei Gislikon aber waren die

Stellungen noch vorzüglicher. Die untern Artillerieſchanzen beherrſchten die Reußufer, die obern die Straße von Honau und den untern Bergzug. Die Graben zogen ſich von hier aus den Berg hinan und waren von unterwalder Scharfſchützen, der ganze Bergrücken aber von zahlreichen Landſturmmaſſen gedeckt.

Gegen die gut geſicherten Poſitionen war im erſten Augenblick wenig auszurichten, um ſo mehr, da die Straße durch ein ſtarkes Verhau von Blöcken und Stämmen geſchützt war. Die anrückenden Bataillonsmaſſen der Eidgenoſſen wurden hier von dem heftigſten Artillerieſeuer empfangen; der Kampf ward zur Schlacht und faſt alle Bataillone kamen in's Feuer. Mit aller Macht warf ſich der Feind vor und ſchoß die Mannſchaft einer Solothurnerkanone zuſammen, daß die drei übrigen, zu weit vorgedrungenen Stücke mit ihrer Bedeckung retirirten; da ſchwankten einen Augenblick auch die Bataillone. In dieſem Momente ſprengte die berner zwölfpfünder Haubitzenbatterie in Carriere vor, protzte ab und warf dem Feinde einen Hagel von Kartätſchen zu, das Bataillon Benz eilte mit ſeinen tapfern Jägern zur Deckung im Geſchwindſchritt heran, Diviſionär Ziegler ſprang vom Pferde, ließ den Sturmmarſch blaſen und commandirte an der Spitze eines Bataillons den Bayonnettangriff. Da wich die Macht der Luzerner unter dem Sturm alteidgenöſſiſcher Tapferkeit plötzlich und verließ die Werke von Gislikon. Die Artillerie zog ſich raſch zurück; noch erreichte eine wohlgezielte Zürcherkugel die Pferde und Bedeckung eines Stückes, das nun von den heranſprengenden Artilleriſten genommen wurde. Das Bataillon Fäſi gewann auf der linken Seite der Reuß den Brückenübergang, die Schützen und Jäger auf dem Berge drangen vor und warfen die Unterwalder bis auf die höchſte Höhe zurück.

Dort ſteht auf der freien Stirne der Nordſeite die St. Michaelskapelle. Lange hielt ſich der Landſturm mit den Bataillonen auf jenem Punkte; die eidgenöſſiſchen Truppen waren durch die Tannenwaldungen, die ſonderbündiſchen durch den Bergrand gedeckt und das lebhafte Feuer hatte wenig Erfolg, bis mit anbrechender Dämmerung auch dieſe Höhe geſtürmt und der Feind in wilder Flucht an den Berg hin und auf die Rothenſtraße gegen Luzern geworfen wurde. — Das ſchwere Geſchütz hatte unter den Luzernern übel gewirkt; eine Zwölfpfünderkugel hatte durch ein doublirtes Bataillon geſchlagen und ein Dutzend Soldaten zuſammengeriſſen, und zu Honau, ſowie am Berge waren Häuſer in Brand gerathen. Indeſſen war auf eidgenöſſiſcher Seite der Verluſt verhältnißmäßig äußerſt gering; die

Artillerie hatte keinen ſichern Spielraum in gedrängte Schlachtordnungen gehabt und die Schützen auf dem Berge ſchoſſen faſt immer zu hoch; ihre Kugeln klirrten in den Bayonnetten der Angreifenden, brachen ſie zuſammen und durchbohrten die Tſchakko, aber verwundeten und tödteten nur ſehr wenige. Abends um halb 5 Uhr langte die Retirade in Luzern wieder an, voran die Wagen mit den Verwundeten, dann die Stücke mit halber Beſpannung, die Gepäckwagen in wirrem Durcheinander. Unmittelbar darauf folgten die Milizen und zerſprengten Landſtürmer von Meggen und Roth her. Die ſiegreichen Brigaden der Eidgenoſſen rückten noch über Roth hinaus dem Feinde nach und hielten 1½ Stunden vor Luzern ein großes Bivouak, immer noch in der Vorausſetzung, am folgenden Tage vor Luzern einen harten Kampf zu beſtehen.

Unterdeſſen war die dritte Diviſion unter unbedeutendem Widerſtande einzelner Landſturmrotten, aber mit mühevoller Wegräumung der vielen Verhaue von Hitzkirch und Münſter bis an die Reuß vorgerückt und folgte der vierten am 24. über die Gislikerbrücke; die zweite zog am 23. in zwei Colonnen über Buttisholz und Menzenau nach Rußwyl an die Emme vor, um am folgenden Tage das von Elgger vertheidigte Plateau von Littau zu nehmen. Nach Herſtellung einer Bockbrücke durch die Sappeurs, als die Colonne Littau zu ſtürmen ſich bereitete, langte am 24. die Nachricht von der Uebergabe von Luzern an, und ſie rückte ohne Widerſtand in die Stadt ein.

Härtern Stand hatte der äußerſte rechte Flügel der Armee, die berner Reſerveabtheilung unter Ochſenbein. Schon an der Grenze bei Eſchholzmatt wurde ſie vom Feind empfangen, rückte aber noch am 22. mühſam nach Erſtellung mehrerer Brücken und Wegſchaffung ſtarker Verhaue bis Schüpfheim vor. Hier kam es zu einem lebhaften Artilleriefeuer; die ſonderbündiſchen Truppen waren durch zahlreichen Landſturm aus dem der Regierung blind anhangenden Thale verſtärkt; eine Kanone wurde ihm demontirt und 14 Todte und 38 Verwundete gemacht. Das Gefecht dauerte bis zum Einbruch der Nacht, worauf ſich die Diviſion verſchanzte. Am 23. Morgens gelang es, durch einen kräftigen Angriff die ſonderbündiſchen Truppen aus Poſition zu drängen. Ochſenbein ging ſeinen Leuten wacker voran und wetzte von dieſer Seite die Freiſchaarenſcharte wieder aus. Obgleich gegneriſcherſeits der Widerſtand nun größtentheils aufgegeben worden, war es doch ein mühſeliges Vordringen auf der alle Augenblicke geſperrten Straße. Am

24. rückten ſie endlich von Entlibuch über Bramegg und Malters mit Umgehung des befeſtigt geglaubten Gütſch, auf dem ſich indeſſen nur eine Lärmkanone befand, bis nach Horw vor die Hauptſtadt.

Der General gab allen Diviſionen das Lob des ausdauerndſten Muthes und der beharrlichen, freudigen Ueberwindung aller Mühſeligkeiten und Hinderniſſe. „Das ganze combinirte Manöver der Einſchließung Luzerns und Forcirung des Uebergangs bei Gislikon gelang vollſtändig und beweist die Intelligenz und den richtigen Takt der Führer, ſowie die Kraft und Ausdauer der Truppen, welche durchaus nothwendig ſind, um ſolche zuſammengeſetzte Armeebewegungen auszuführen. Auch die Artillerie hat ihre hohe Tüchtigkeit bewieſen."

Die Retirade, die von Schwarzenberg commandirt wurde, da Oberſt Salis verwundet worden, ſetzte die Stadt in die größte Verwirrung. Der Kriegsrath beſchloß ſogleich, dem Commandanten allgemeine Vollmachten zu geben und ſchickte ſich zur Flucht an, lange ehe derſelbe wirklich nach der Stadt zurückkam; der Regierungsrath befolgte deſſen Beiſpiel, ohne nur noch eine Sitzung zu halten. Das neue Dampfſchiff wurde ſchleunigſt geheizt, die Kriegs- und Staatscaſſen, die wichtigſten Urkunden und Siegel, die Habſeligkeiten der Führer und eine große Maſſe Getreide in höchſter Eile an Bord gebracht. Dieſen folgten unter Bedeckung von 20 Gensdarmen Siegwart und die übrigen Häupter der Regierung, die Jeſuitenfeldpatres, eine Menge Prieſter, Capuziner und Jeſuiten. Die Kloſterfrauen von Eſchenbach und Mariahilf, die ſeit Jahrzehnden ihre Mauern nicht mehr verlaſſen hatten, erhielten Befehl, binnen einer Viertelſtunde auf dem Verdeck zu ſein — das Volk konnte die Flucht der Herren erfahren und verhindern — die Ordensleute mußten ſie decken. Man ſieht, Herr Siegwart hatte den Kopf nicht verloren! Endlich war der Keſſel geheizt und kurz vor 6 Uhr führte der Dampfer das bunte Gemiſch der Flüchtigen nach dem Geſtade von Uri.

Hier erließen die geflohenen Regierungsräthe ſogleich eine, von Flüelen datirte, Proclamation an das Volk von Luzern, worin es heißt, der Schultheiß und Regierungsrath (von dem übrigens drei der angeſehenſten Mitglieder in Luzern zurückgeblieben waren) habe ſich, um nicht zur Niederlegung der Regierungsgewalt gezwungen zu werden, nach Uri zurückgezogen, da kein Punkt des Kantons Luzern mehr genügende Sicherheit geboten; ſie ſeien aber nichtsdeſtoweniger die rechtmäßige Landesobrigkeit und die Zeit könne wieder kommen, wo ſie in ihre volle

rechtliche Stellung zurückkehren werden! Siegwart hatte gute Luſt, fortregieren zu wollen; allein der Widerſtand der Mitgeflohenen und die guten Räthe der Herren von Uri, die ſich die Ehre einer ſolchen Reſidenz verbaten, vereitelten das Vorhaben, und der ruhmlos gefallene Dictator ſuchte ſogleich, unter Fortſchleppung bedeutender Geldſummen, über die Furka und das Wallis den neutralen Boden des Piemonts zu gewinnen. Der verwundete Salis, über deſſen entſchloſſene Tapferkeit kein Zweifel herrſcht, kam in die Stadt und vernahm die Flucht der Häupter; empört darüber rief er aus: er bereue es, mit ſolchen „Schurken" ſich eingelaſſen zu haben. Er erklärte dem Stadtrath perſönlich, daß ſich der Platz nicht halten könne und floh gegen Mitternacht mit ſeinen Adjutanten und mehrern Chefs auf dem zweiten Dampfer.

Fürſt Friedrich v. Schwarzenberg, Adjutant von Oberſt Salis, hatte ſeine Bravour nicht entwickeln können — er ſchloß ſich mit Oberſt Tſchudi u. A. ſpäter der Flucht der Regierung an. Die Hülfstruppen der kleinen Kantone zogen ſich unmittelbar nach dem Kampf in die Heimat zurück, beherrſcht von dem niederdrückenden Gefühle, einer fremden Sache gedient zu haben, von ſelbſtſüchtigen Prahlern verrathen zu ſein und das eigene Land der mit Macht hereinbrechenden Gefahr ausgeſetzt zu ſehen. Noch in der Nacht raſſelten die Unterwalder mit ihren Kanonen durch die Straßen und ſetzten ſie vom Schreck verfolgt eiligſt über den See.

Die Einwohner von Luzern, von der faktiſchen Auflöſung der Regierung und Commando's noch nicht in Kenntniß geſetzt, verlebten eine bange Nacht. Früh um 3 Uhr war Generalappell; die Soldaten erhielten Befehl, die Waffen abzugeben und aus einander zu gehen. Inbelud löſten ſich die Compagnien auf und ließen theilweiſe noch die Eidgenoſſenſchaft leben. Mit Sehnſucht erwartete die Bevölkerung den Einzug der Bundestruppen und mit ihm den Beginn einer ſchönern Exiſtenz.

In dieſer Lage der Dinge hatte der Stadtrath, auf das dringende Erſuchen der angeſehenſten Einwohner, die Zügel des verwaisten Staates ergriffen und ſich als proviſoriſche Regierung conſtituirt. Er ſandte Parlamentäre in das Hauptquartier der Eidgenoſſen und bot Capitulation an. Der Feldherr aber antwortete, dazu ſei es zu ſpät; er verlange unbedingte Unterwerfung, und dieſe wurde auch alsbald zugeſtanden. Unter dem tauſendſtimmigen Vivat der Bevölkerung, welche

Thürme, Thore und Häuſer mit den eidgenöſſiſchen Farben geſchmückt hatten, rückten in endloſem Zuge am 24. November drei Diviſionen von allen Seiten in die Stadt. In den erſten Stunden unausſprechliche Verwirrung. 40,000 Mann lagen in der Stadt und den nächſten Dörfern.

Wie in Freiburg begannen auch hier, durch die Flüchtlinge und Privatrachſucht der Einwohner geleitet, unverantwortliche Exceſſe. Das Jeſuitenkloſter wurde vor allem arg mitgenommen und die Zellen verwüſtet, der Keſſelthurm erbrochen und vier Criminalgefangene herausgelaſſen, das Verhöramt, wo Ammann die unſeligen Freiſchaarenproceſſe geleitet, beſucht und die Akten umhergeſtreut, die Häuſer von Siegwart und Elgger geſtürmt und das Innere demolirt.

Dieſe Verwüſtungen, verbunden mit denen von Freiburg und den bedauerlichen Exceſſen der berner Reſerve im Entlibuch und Malters, wo die Freiſchaaren ſ. Z. ſo grauſam mißhandelt worden waren, bilden die Schattenſeite der Occupation. Man hat auch das Fortführen von Geiſeln als barbariſch getadelt; doch hat der Erfolg gezeigt, daß dieß eher eine nutzloſe Präventivmaßregel zu nennen iſt. Den Geiſeln ſelber wäre nie etwas Leides geſchehen; ſie ſtanden unter dem Schutze der Chefs. Dieſe haben überall energiſch auf Unterdrückung der Unordnungen hingewirkt und die Haltung der Truppen nach den erſten Stunden des Tumultes ließ nichts zu wünſchen übrig. Es ließen ſich vielmehr manche Züge von Humanität und Edelmuth der Soldaten gegenüber den wehrloſen und hungrigen Landbewohnern anführen. Wenn aber verheimlichter Proviant mit Gewalt genommen, nachdem ſie ſich viele Entbehrungen hatten gefallen laſſen und Häuſer niedergebrannt wurden, aus denen feindliche Kugeln kamen, ſo iſt das allerdings nach dem harten Rechte des Krieges geſchehen. Dagegen thaten die Offiziere namentlich in Uri viel Gutes; ſie wurden hier von den Armen ſo ſehr verfolgt, daß ſie behaupteten, nicht ſie occupiren die Urner, ſondern ſie werden von dieſen occupirt.

In den Straßen der Stadt fand man ein verwaistes Bataillon Walliſer rathlos ſtehen. Es beſtand meiſt aus liberalen Unterwalliſern, die mit Gewalt über die Furka nach Uri getrieben, nach unzähligen Strapazen bei der Invaſion in's Aargau als Kanonenfutter vorangeſtellt, auf dem Rothenberge aber als Reſerve gebraucht worden. Luzern hatte ſie ſtrenge überwacht und zur Strafe ihrer politiſchen Geſinnung auf die ſchmalſten Rationen beſchränkt, dann aber ganz im Stiche gelaſſen. Die Eidgenöſſiſchen

ſchickten ſie als Kriegsgefangene nach Baſel, wo ſie die freundlichſte Pflege fanden und entließen ſie nach der Capitulation von Wallis.

So ſchnell fiel Luzern, mit Nothwendigkeit den herausgeforderten ſchweizeriſchen Waffen erliegend, nach einem kurzen, kaum halben Widerſtande! Freilich war kein Wunder vom Himmel geſchehen, um die fromme Regierung zu retten, wie Tauſende gehofft; die Eidgenoſſen waren nicht blind geworden, nachdem ſie die Grenzen überſchritten hatten, wie die Capuziner verkündet; die Anarchie war im Aargau und St. Gallen nicht losgebrochen, worauf der Kriegsrath mit unumſtößlicher Zuverſicht gezählt, und — die fremden Bayonnette waren nicht erſchienen. Es war bloß ein ehrlicher und natürlicher Kampf geweſen — aber auf einen ſolchen hatten die verbündeten Häupter gerade am wenigſten gerechnet. Ihre Stützen, die Perfidie und der Fanatismus, brachen haltlos — darum war ihre Sache verloren. Das Volk des Luzernergebietes, in deſſen Gemüthe noch die Kanonen von Gisikon und Schüpfheim mit all ihrem Entſetzen nachhallten, ſtreckte ſtumm die Waffen — es brauchte manchen Tag, bis es ſich in die unvermuthete Wendung der Dinge finden konnte, während in der übrigen Schweiz der Jubel über die leichte und glückliche Löſung von Dorf zu Dorf ging.

In der Nacht auf den 25. November capitulirte auch Unterwalden und nahm Truppen auf. Schwyz, deſſen Hauptquartier in Arth war, hatte nun natürlich eine unhaltbare Stellung. Schon am 23. war die March von der Brigade Keiler in drei Colonnen angegriffen worden und hatte faſt ohne Widerſtand capitulirt. Was ſollten die Herren v. Schorno, Düggelin, Hediger thun, was Abybergs „mittelalterliche Geſtalt," die noch kurz vorher zu Rothenthurm bei der „Sonne von Morgarten" geſchworen, mit dem Volke ſiegen oder ſterben zu wollen? Sie wichen ſorgfältig das fatale Dilemma aus und hielten ſich neutral. Abyberg, der die hochtrabendſten Phraſen liebte, hat während der ganzen Zeit auch nicht den geringſten Beweis perſönlichen Muthes gegeben und die Kugeln klüglichſt ausgewichen, um der guten Sache ſeine abſolut nothwendige Perſon zu erhalten. Schwyz, das noch vor wenig Tagen einen gewaltthätigen Sequeſter auf alles eidgenöſſiſche Eigenthum in ſeinem Kanton gelegt hatte, capitulirte am 26. zu den gleichen Bedingungen wie Zug und Unterwalden; der Große Rath ratificirte den Akt am 27. ohne Widerrede. Uri folgte an dieſem Tage ebenfalls und verpflichtete ſich, die ver-

ſchleppten Caſſen, Siegel, Documente und Vorräthe, ſowie die Beute von Airolo zurückzuerſtatten.

Unter dieſen Umſtänden mußte auch Wallis folgen, gegen das ſchon eine beträchtliche Truppenmacht abgegangen war. Am 29. wurde die Capitulation von Wallis vom Diviſionär Rilliet unterzeichnet, und am 30. erfolgte der Einmarſch der Truppen, die jedoch, wenn kein Widerſtand erfolge, 8000 Mann nicht überſteigen ſollten, da der Kanton völlig ausgeſogen war. Voran zog die 1000 Mann ſtarke Colonne der politiſchen Flüchtlinge und Ueberläufer, die ſchon wochenlang in der Waadt auf den Angriff des Kantons geharrt und deſſen politiſcher Umgeſtaltung vorgearbeitet hatten. Die Regierung von Wallis aber folgte kurz darauf denen von Freiburg und Luzern und verſchwand aus dem Kanton. Gibt es ein Zeichen einer unehrlichen Sache und eines böſen Gewiſſens, ſo iſt es gewiß ein ſolches unverantwortliches Auseinanderſtieben von Regierungen. An den meiſten Orten wurde die Beſatzungsmannſchaft mit zuvorkommender Herzlichkeit empfangen und das gegenſeitige Verhältniß blieb ein freundliches; in Einſiedeln zogen ſie als die Gefeierten ein unter dem Geläute aller Glocken, von Triumphbogen und feſtlich geſchmückten Kindern begrüßt; von Unterwalden nahmen ſie die dankbare Anerkennung der Gemeindebehörden über ihre muſterhafte und ächt eidgenöſſiſche Haltung mit.

Auf dieſe überraſchend ſchnellen und freudigen Erfolge der eidgenöſſiſchen Waffen trat eine große Reduction des Armeebeſtandes ein unter Entlaſſung ſämmtlicher Reſerven, der Hälfte der Diviſionsbatterien und eines Theils des Contingentes. Die Tagſatzung ordnete nach jedem der ſieben Stände eidgenöſſiſche Repräſentanten zur Wahrung der Bundesrechte und Beruhigung der Kantone ab. Es konnte nicht fehlen, daß die Auflöſung des Herrenbundes für dieſe das Zeichen politiſcher Reactionen und Reorganiſationen wurde. Auf die Impulſe der zurückgekehrten politiſchen Flüchtlinge und Befreiten, ſowie der liberalen und radicalen Oppoſitionen hin erfolgten überall große Volksbewegungen. Murten ging ſo weit, den Anſchluß an den Kanton Bern zu verlangen, erhielt aber von dieſem die Antwort, die Execution ſei kein Eroberungskrieg.

In Luzern, auf das ſich nun alle Blicke richteten, wurde im Getümmel der Truppenbewegungen nur eine kleine Volksverſammlung zuſammengebracht, welche die proviſoriſche Regierung, die ſich frei ergänzt

hatte, anerkannte und ihr die Ausweiſung der Jeſuiten und allgemeine Amneſtie, d. h. der früher Incriminirten empfahl. Die proviſoriſche Regierung, größtentheils aus Gemäßigten zuſammengeſetzt, kam alsbald mit ihren Decreten jenen Wünſchen nach, leitete neue Großrathswahlen und Verfaſſungsreviſion ein, zugleich aber auch eine Criminalunterſuchung gegen die der Verſchleppung eidgenöſſiſcher und kantonaler Kaſſen ſchuldigen Mitglieder der abgetretenen Regierung und legte Beſchlag auf das vorhandene Vermögen aller Glieder derſelben. In Freiburg verſtieg ſich das neue Regiment ſo weit, ſogar die Mitglieder des alten Großen Rathes, welche für den Sonderbund geſtimmt hatten, für die Kriegskoſten verantwortlich zu machen. Luzern folgte am 4. Dezember nach und ſetzte dieſelben zugleich in Anklagezuſtand, wodurch ſie temporär ihrer politiſchen Rechte beraubt werden. Beides entſchieden gegen die geſunden Grundſätze der Demokratie.

Der traurige Zuſtand des Staatshaushaltes mußte wohl die tiefſte Erbitterung erregen. Die Kaſſen waren leer, in der eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe fehlten 221,773 Franken und dazu kam eine ſchwere Schuldenlaſt von auswärtigen Anleihen. Wir vermuthen nicht ohne Grund, daß dieſe unverantwortliche Wirthſchaft, deren Folgen lange Jahre den ruinirten Kanton drücken müſſen, Siegwart dazu getrieben hat, ſtatt eine ehrenhafte Vermittlung anzunehmen, das verzweifelte »va banque!« des halbruinirten Spielers zu wählen. In den kleinen Kantonen gingen ebenfalls Umwälzungen vor ſich. Die Volksverſammlung von Zug vom 5. Dezember löste die Regierung auf und anerkannte die Competenz der Tagſatzung in der Jeſuitenfrage, in Schwyz arbeiteten die Bezirksgemeinden auf ewige Verbannung der Jeſuiten und Verfaſſungsreviſion hin und die Kantonsgemeinde vom 15. Dezember erneuerte die Regierung und ſtürzte, wenn auch nicht ohne Oppoſition, die alten Beſchlüſſe um; in Unterwalden ähnliche Beſtrebungen auf organiſchem Wege; ſelbſt nach dem ſchwer beweglichen Uri, das ſeit Jahrhunderten den alten ſtabilen Schritt nicht verlaſſen und nur äußerſt wenige liberale Elemente, dieſe beſonders im Urſernthale, zählte, drang der Geiſt der Umwälzung und des Regierungswechſels. Freilich bedarf dieſer Stand in hohem Grade einiger conſtitutioneller Regulative. Uri iſt der einzige Kanton der Schweiz, der gar keine Verfaſſung beſitzt. Als ſ. Z. nach Art. XV der Acte die Tagſatzung die Stände aufforderte, ihre Verfaſſungen zur Niederlegung in's eidgenöſſiſche Archiv einzugeben, erſchien am 7. Mai 1820

von Uri eine Erklärung, daß es keine derartige Urkunde beſitze, ſondern auf jahrhundertlangen, wohlhergebrachten Uebungen beruhe, von denen dann ſechs ungefähre Hauptartikel aufgeführt wurden. Hier ſowohl als in Unterwalden wurde die Regierung mit gemäßigt conſervativen Männern beſetzt. Radicale gibt es dort keine. In Wallis löste die Volksverſammlung vom 2. Dezember Staats- und Großen Rath auf; ordnete Unterſuch über allfällige Kloſteraufhebungen, Ausweiſung der Jeſuiten u. ſ. w. an, übertrug die Kriegskoſten den Klöſtern und allen Denen, die „für den Krieg ſtimmten, riethen und predigten," und beſchloß die Trennung des Kantons, wenn die Tagſatzung ſie nicht verwehre. So ſehen wir auch hier den Radicalismus die Pacification und die ruhige Bahn der politiſchen Entwicklung ſchwer gefährden. Die Nation hofft, daß die Tagſatzung ihre rechtliche Stellung energiſch handhaben und unter ihren Fahnen keine politiſche Gewaltthat dulden werde; ihre Opfer geben ihr aber das Recht, dieſes auch zu fordern.

Mit Beſorgniß ſah man den Beſchlüſſen der Bundesbehörde über die Kriegskoſten entgegen. Sie gehen im weſentlichen dahin: 1) Die Sonderbundskantone tragen dieſe Koſten unter Vorbehalt ihres Regreſſes an die Schuldigen. 2) Sie haften ſolidariſch dafür und bezahlen unter ſich nach der eidgenöſſiſchen Geldſcala. 3) Bis zum 20. Dezember iſt eine Million, 4) der Reſt (von über vier Millionen) ebenfalls baar oder hypothekariſch zu bezahlen. 5) Bis dahin dauert die militäriſche Occupation fort. 6) Sie leiſten Erſatz für die Plünderungen und Verwüſtungen ihrer Truppen. 7) Dieß alles iſt unvorgreiflich den Beſchlüſſen wider die renitenten Kantone von Neuenburg und Appenzell J. R. Die enorme Contribution iſt zwar nicht ungerecht, aber wahrſcheinlich unausführbar und zuverſichtlich werden Erleichterungen der ohnehin erſchöpften Stände eintreten. Man wird es wieder vergeſſen können, daß die armen Democratien Geld genug hatten für Kanonen gegen die Eidgenoſſenſchaft, und das Volk die Schuld ſelbſtſüchtiger Magnaten nicht büßen laſſen. Sie vertheilt ſich nach Beſchluß der Tagſatzung vom 2. Dezember auf Grundlage des oben bezeichneten Maßſtabes folgender Maßen auf die einzelnen Kantone:

Bayerische Staatsbibliothek München

Luzern	2,132,000	Franken.
Uri	96,760	„
Schwyz	246,820	„
Unterwalden ob dem Wald . .	90,610	„
„ nid dem Wald . .	66,010	„
Zug	102,500	„
Freiburg	1,525,200	„
Wallis	787,200	„
Zuſammen . .	5,047,100	Franken.

So groß auch dieſe Summe iſt, ſo darf doch nicht vergeſſen werden, daß ſie bei weitem nicht alle Kriegskoſten umfaßt. Die eidgenöſſiſchen Kantone und die einzelnen Auszüger hatten je für ſich die bedeutendſten Opfer an Ausrüſtungen, Ankäufen, Zeit- und Arbeitsverluſt, was in jener Summe natürlich nicht in Anſchlag gebracht wurde.

Wir haben noch mit wenigen Worten die nachträgliche Betheiligung der fremden Mächte an der Löſung der Sonderbundsfrage zu berühren. Neuenburg hatte bekanntlich, nachdem es beharrlich mit den Sonderbundsſtänden gehalten, bei der Execution eine neutrale Stellung prätendirt und ſowohl Geld- als Mannſchaftsbeiträge verweigert und den Schutz des Fürſten angerufen. Dieß war eine offenbare Nichtachtung der Vereinigungsakte vom 19. Mai 1815, worin mit klaren Worten ausgeſprochen worden, „daß die Aufnahme Neuenburgs in den Bund unter der ausdrücklichen Bedingung ſtattfinde, daß die Ratification und Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung ausſchließlich die in Neuenburg reſidirende Regierung betreffen werde, ohne daß dafür eine weitere Sanction oder Genehmigung erforderlich ſei.“ Am 26. November erließ nun der König eine Note an den Vorort und alle Kantonsregierungen, worin dem Neutralitätsbeſchluß Neuenburgs die allerhöchſte Sanction und Beſtätigung ertheilt wird, und ſich der König zum Vermittler zwiſchen Bund und Sonderbund anbietet und endlich erklärt, er würde eine Verletzung jener Neutralität als Friedensbruch und Feindſeligkeit gegen ſeine Majeſtät betrachten. Die einzelnen Kantone hatten Takt und lehnten die Note ab, als nicht in ihre Competenz gehörig; die Tagſatzung aber in ihrer claſſiſchen Antwort, wies urkundlich die Nichtberechtigung des Königs auf die bundesrechtlichen Verhältniſſe Neuenburgs zur Schweiz einzuwirken nach, und verwahrte ihre Rechte gegen eine derartige Interven-

tion, lehnte die Präſumtion einer Beleidigung beſtens ab, und wies dem Vermittlungsvorſchlage gegenüber auf die bereits erfolgte geſetzmäßige Auflöſung des Sonderbundes hin, zugleich auf dem Rechte beharrend, ihre innern Angelegenheiten ſelber zu ordnen.

Eine neue Intervention förderte Frankreich zu Tage, das ſchon lange die Großmächte hiefür in Bewegung geſetzt, aber Englands Beiſtimmung nicht erlangt hatte. Nach gegenſeitigen Conceſſionen wurde auch dieſe gewonnen und die Noten von Oeſterreich und Frankreich d. d. 30. November liefen nacheinander beim Vorort ein. Ihr Hauptinhalt war das Anerbieten der Mächte zu einer Conferenz zwiſchen den fünf Abgeordneten ihrer Seite, einem Repräſentanten des Vorortes und — einem ſolchen des Sonderbundes, um die obſchwebenden Differenzpunkte — einestheils Jeſuiten und Sonderbund, anderntheils Freiſchaaren und bedrohte Kantonalſouveränetät — zu erledigen.

Es war eine höchſt auffallende Handlungsweiſe, daß die Herren Geſandten es noch gut fanden, mit Noten, die nicht mehr beſtehende Verhältniſſe vorausſetzten, post festum hervorzutreten und es verrieth eine eigenthümliche diplomatiſche Berechnung, wenn der franzöſiſche Geſandte ſein Dupplicat noch an den landesflüchtigen Sonderbundspräſidenten zu bringen ſuchte.

Die Verhandlungen der Tagſatzung ſprachen einſtimmige Mißbilligung einer Intervention aus, die den nationalen Intereſſen und Gefühlen ſo wenig Rechnung trage. In ihrer etwas zu umfangreichen Antwort vom 7. December an den franzöſiſchen Miniſter erklärte ſie zunächſt das Irrthümliche der vorausgeſetzten Thatſachen und wie die angebotene Vermittlung des Objektes ermangle, beleuchtete die illegale Stellung des aufgelöſten Separatbundes, die Rechtmäßigkeit der Execution, das nationale Moment der Organiſation der Eidgenoſſenſchaft, die Relativität der Kantonalſouveränetät und wies es entſchieden ab, mit dem Sonderbunde, der übrigens nicht mehr exiſtire, als von Macht zu Macht zu unterhandeln. Sie erklärte zugleich ihre ſchmerzliche Ueberraſchung, den Präſidenten des ſonderbündiſchen Kriegsrathes auf eine Linie mit dem der Tagſatzung von dem Miniſter geſtellt zu ſehen — „ein Rebell durch eine Regierung der rechtmäßigen Behörde gleichgeſtellt!“ „In der Mehrzahl der eidgenöſſiſchen Stände würden ſich keine Magiſtrate finden, die ſich dazu verſtänden, in einer Conferenz mit ei-

nem Individuum zu ſitzen, welches vor der gerechten Entrüſtung der Bürger der Kantone, die es in das Bündniß traurigen Andenkens getrieben hat, fliehen mußte." Schließlich erklärt die Antwort, daß eine Vermittlung um ſo weniger begründet ſei, als die ſchweizeriſchen Ereigniſſe die Sicherheit der Nachbarſtaaten in keiner Weiſe gefährdet haben. — Der neue Aufſchwung des Nationalgefühls iſt Bürge, daß in dieſer Antwort nicht nur die Tagſatzung, ſondern auch das Volk geſprochen hat. Uebrigens beſtätigt dieſer Ausgang der franzöſiſchen Machination jene Vermuthung, daß der von Dufour glücklich abgehaltene franzöſiſche Attache Auftrag hatte, in Luzern zu rathen, der Sonderbund möge den Krieg in die Länge ziehen, bis die Intervention der fünf Mächte vor ſich gehen könne.

Die öſterreichiſche Note erhielt, wie ſie gleichlautend eingegeben worden, auch eine gleichlautende Antwort. England, das in Sir Stratford-Canning einen ſpeciellen Abgeordneten mit dem Zweck der Vermittlung betraute, hatte den Takt, ſeine übrigens mehr wohlwollend gehaltene Depeſche nach der bereits erfolgten Löſung der Streitfrage nicht einzugeben. Preußen folgte Oeſterreich am 5. November und Rußland ſäumte, während die Continentalmächte Miene machten, die Conferenz in Neuenburg, wenn auch ohne eidgenöſſiſche und ſonderbündiſche Repräſentanten, wirklich zu eröffnen. Es kann derſelben natürlich nicht verwehrt werden, ihre guten Rathſchläge auszuſprechen; doch wäre zu wünſchen, dieſelben würden auf genauer und allſeitiger Kenntniß der wirklichen, ſo ſchwierig zu überblickenden Verhältniſſe unſers Vaterlandes und auf gehöriger Beachtung des ſchweizeriſchen Nationalcharakters beruhen, der wohl kaum in das Procruſtesbett der landesfremden Diplomatie zu bringen ſein wird. Sollte die Conferenz aber weiter gehen, als zu bloßen Rathſchlägen, ſo hat die Schweiz Luſt und Kraft genug, ihre Rechte gehörig zu vertreten.

Es blieb nun der Tagſatzung noch die etwas heikle Differenz von Neuenburg zu löſen übrig. Der König hatte den Standesbeſchluß der Neutralität ſanctionirt und die Regierung vertheidigte in der Allgem. Preuß. Zeitung vom 13. December denſelben damit, daß nach dem Bundesvertrag die Tagſatzung nur mit drei Viertheilen der Standesſtimmen — Krieg erklären könne, daß alſo der Beſchluß von 12½ Stimmen keine Rechtsverbindlichkeit gehabt und Neuenburg das Recht beſeſſen, die durch ſeine Kantonalſouveränetät, ſeine moraliſche und poli-

tiſche Ueberzeugung gerechtfertigte Neutralität zu behaupten. Neuenburg wäre damit gewiß im Rechte geweſen, wenn es ſich um einen Krieg d. h. gegen auswärtige Feinde gehandelt hätte. Aber das war die große petitio principii der preußiſchen Regierung, daß ſie die Executionsmaßregel gegen renitirende Stände einen Krieg zu nennen beliebte, als ob es ſich um einen Kampf von Macht zu Macht gehandelt hätte. Allein die bisherige eidgenöſſiſche Uebung hat eine ſolche Interpretation des Art. VIII der Acte bei frühern ähnlichen Maßregeln nie anerkannt. Der Feldzug geſchah zur Handhabung der innern Ruhe und Ordnung gegen revolutionäre Stände und zu einer ſolchen innern mehr bundespolizeimäßigen Maßregel iſt anerkanntermaßen bloß die abſolute Mehrheit erforderlich nach dem gleichen Artikel und muß es auch ſein, wenn nicht alle Tendenzen der Unordnung durch jene preußiſche Auslegung geſchützt werden ſollen. Uebrigens iſt weder Baſelſtadt noch Neuenburg ſelber auf eine ſolche Interpretation gekommen; ſie iſt das glückliche Kind einer fremden ſtaatsrechtlichen Weisheit, welche weder den Uſus noch die Begriffe unſerer bundesrechtlichen Verhältniſſe kennt. Nicht glücklicher iſt die Vertheidigung der königlichen Sanction; die Tagſatzung hatte dieſe abgelehnt, da die Vereinigungsacte Neuenburgs mit der Schweiz ausdrücklich erkläre, daß die Ratification der Tagſatzungsbeſchlüſſe „ausſchließlich die Regierung von Neuenburg betreffe, ohne daß dafür eine weitere Sanction oder Genehmigung erforderlich ſei.“ Hiegegen erklärt das Organ der Regierung, dieß ſei ſo zu verſtehen, daß eine fortwährende directe Betheiligung einer europäiſchen Großmacht an den innern Angelegenheiten der Schweiz ausgeſchloſſen ſei. Davon iſt aber nach dem einfachen Wortlaut des Vertrages gar keine Rede, ſondern er ſchließt klar und unbedingt jede Weiterziehung der zu ertheilenden Ratification aus. Es wäre auch eine eben ſo thörichte als unnütze Clauſel, wenn ſie bei gleichgültigen Dingen die Betheiligung des Fürſten von Neuenburg abwieſe, dagegen bei Fragen, welche die Exiſtenz des Bundes betreffen, jenem eine Einmiſchung geſtattete! Liegt übrigens in den grundgeſetzlichen Verhältniſſen des Kantons Neuenburg etwas Unbefriedigendes für den Fürſten und möchte derſelbe ſeinen Einfluß weiter erſtrecken, als jene Schranke geſtattet, ſo hat das Verhältniß etwas eben ſo Unbefriedigendes für die Schweiz und ſie wird eher auf dieſen zweideutigen Stand ganz verzichten, als mit ihm und ſeiner uneidgenöſſiſchen Politik noch den Einfluß eines fremden Potentaten ſich

aufladen zu laſſen, wobei ſie freilich jene ächt ſchweizeriſchen Elemente Neuenburgs ſchmerzlich bedauern würde, welche unter der Macht der devoteſten Regierung ein kümmerliches Daſein friſten.

Am 11. December trat die Tagſatzung auf den Conflict ein. Die radicalen Blätter, namentlich die von Bern, welche nun, nachdem ihr angebeteter Protector als Triumphator heimgekehrt war, in ihren ſtürmiſchen Räthen, in ihren Proſcriptionen aller Gemäßigten keine Grenzen mehr kennen, drängten auch hier zu einer bewaffneten Occupation. Daß dieſe durch die Nichterfüllung der Bundespflichten von Seite Neuenburgs motivirt geweſen wäre, kann nicht geläugnet werden, wenn auch in geringerm Grade als die Occupation der ſieben Stände, da jenes mehr einen paſſiven und negativen Widerſtand geleiſtet hatte. Die Tagſatzung ließ ſich nicht terroriſiren, da ſie zudem die Rückſichten auf Preußen und die immer bereite franzöſiſche Intervention nicht außer Acht ließ, und den Winterfeldzug nicht über Gebühr verlängern mochte.

In der Discuſſion machte ſich eine äußerſt gereizte Stimme gegen den fehlbaren Stand geltend; ſeine Umtriebe, ſeine Unterſtützung des Sonderbundes, ſeine hartnäckige Oppoſition gegen die wiederholten Aufforderungen der Tagſatzung, beſonders aber ſeine Schritte, um den König von Preußen in die Angelegenheit zu verflechten, wurden bitter gerügt; er mußte die härteſten Vorwürfe hinnehmen und einzelne Stände luden ihm ſogar noch die lügenhaften Correſpondenzen in das Journal des Debats und die giftigen Artikel des unter den Auſpicien der Regierung erſcheinenden Conſt. Neuſchat. auf, wogegen aber der Geſandte jene für untergeſchoben erklärte und die Verantwortlichkeit für dieſe von ſich ablehnte. Die Abſtimmung brachte eine Majorität von 13½ (mit Baſelſtadt) Stimmen für den Antrag der Siebnercommiſſion: „Der Stand Neuenburg hat zur Sühne der Nichterfüllung ſeiner Bundespflicht der Eidgenoſſenſchaft bis zum 20. December eine Summe von 300,000 Schweizerfranken baar oder in ſichern Schuldtiteln zu entrichten. Dieſe Summe iſt zur Gründung eines Penſionsfondes zu verwenden, aus deſſen Zinſen die im Dienſte der Eidgenoſſenſchaft Verwundeten und die Wittwen und Waiſen der Gefallenen angemeſſene Unterſtützung erhalten ſollen. Die Tagſatzung beſtimmt und beaufſichtigt dieſen Fond und ſie behält ſich für alle Zeit die freie Verfügung über denſelben vor."

Die Erwägungsgründe motivirten den Beſchluß mit der documen-

tirten Verpflichtung Neuenburgs für Leiſtung ſeiner Contingentsdienſte, die nicht erfüllt worden, mit der Verantwortlichkeitserklärung der Tagſatzung für dieſe Weigerung; ſie berührten, daß dadurch und durch die Billigung des bundeswidrigen Benehmens der ſieben Stände dieſe in ihrem Widerſtand beſtärkt, die Eidgenoſſenſchaft dagegen zu größerer Kraftentwicklung, die Kantone und Privaten aber zu größern Opfern veranlaßt worden; daß die pflichtgetreuen Wehrmänner Leib und Leben opfern mußten, während die neuenburger Milizen ruhig ihren Geſchäften nachgingen und endlich, daß ein Nichtahnden ſolcher Widerſetzlichkeit für den Bund höchſt gefährlich werden könnte. Neuenburg wandte gegen die Geldentſchädigung wenig ein und beſchwerte ſich nur über die Größe der Summe (wogegen Aargau nachwies, daß das von ſeinen Milizen gebrachte Opfer an Auslagen und Zeitverluſt 800,000 Schweizerfranken überſteige) und die Kürze der Friſt. Das corps législatif des Kantons aber beſchloß in den folgenden Tagen einſtimmig, die ihm auferlegte Summe zur vorgeſchriebenen Zeit zu leiſten.

Damit war auch dieſer Punkt auf eine äußerſt befriedigende, keine weitere Intervention mehr zulaſſende und der Ehre der Schweiz angemeſſene Weiſe durch die Tagſatzung erledigt. Sie hat von neuem bewieſen, wie würdig ſie der Achtung und des Vertrauens iſt, welches ihr das Volk zollt.

Mit ähnlichen Gründen und Formen wurde die Weigerung Appenzells J. Rh. mit einer Buße von 15,000 Schweizerfranken beſtraft, nachſichtig genug, da, wenn man den Maßſtab von Neuſchatels Strafe angelegt hätte, jener halbe Stand auf die Summe von 50,000 Schweizerfranken geſetzt worden wäre.

Mit dieſen letzten Maßregeln hat die große Angelegenheit der Sonderbundsfrage ihren vorläufigen Abſchluß erreicht. Die Folgen derſelben ſind unabſehbar und begründen ſowohl in den kantonalen als föderativen Verhältniſſen ein neues Entwickelungsſtadium, ähnlich den Einflüſſen der Juliusrevolution, aber, weil aus eigenen Impulſen hervorgegangen, vielleicht umfaſſender und nachhaltiger als jene.

Die Bewegungen und Arbeiten der politiſchen Partheien in der Schweiz haben mit den Schickſalen derſelben im heutigen Europa das Gleichartige, daß die liberalen Elemente ſich mächtig in den Vordergrund drängen und ihre grundſätzlichen Rechte auf Volksleben und Regierungen geltend machen und daß ſie zugleich ſich mit den nationalen Elementen verſchwiſtern, während die Träger einer von ausländiſchen oder ſtarr geſchichtlichen Bedingungen inficirten Politik mit den Influenzen clericaliſchen Urſprunges in den Hintergrund treten müſſen. Der Partheikampf, den unſer Vaterland ſo ſchrankenlos durchkämpft wie kein anderes Volk, hat, jenem großen Zuge der politiſchen Entwickelung folgend, eine großartige liberale und nationale Volksmehrheit herausgebildet, und das iſt ſeine europäiſche Bedeutung, daß ihm das gelungen iſt, was anderwärts mehr oder minder glücklich angeſtrebt wird, daß er das überwunden und ausgeſtoßen hat, was auch von andern Völkern und ſelbſt Regierungen als krankhaft erkannt iſt.

In dieſer Hinſicht iſt der Sieg über den Sonderbund eine That des Volkes, und die tief bedeutungsvolle Stellung, welche die Urſchweiz in dieſem Kampfe eingenommen hat, iſt die vorläufige Löſung eines großen innern Widerſpruchs und Mißverhältniſſes zur Culturſchweiz, das jahrelange Reibungen veranlaßt hat und noch hätte und früher oder ſpäter doch einmal zum Vorſchein und zum Entſcheid hätte kommen müſſen. Weit davon entfernt, zu glauben, daß von jetzt an die Ur- und ehemaligen Jeſuitenkantone dem Syſteme der regenerirten unbedingt folgen werden, — wer könnte einen ſolchen hiſtoriſchen Sprung auch nur für zuträglich halten! — iſt es doch eine Thatſache, daß dort der bisher unbeſchränkte Einfluß, den die Geiſtlichkeit in maßloſer Weiſe auf das Volk ausübte, ohne daß es ſeiner Wohlfahrt zu gute gekommen wäre, ſowie die Omnipotenz der Magnaten mit ihrer ſelbſtſüchtigen Verwaltung im tiefſten Grunde erſchüttert und den geſunden und kräftigen Keimen einer volksthümlichen Entwickelung Raum gegeben iſt. Hat man den Takt, dieſe ihrem von den eigenthümlichen Verhältniſſen vorgeſchriebenen und bedingten Gange zu überlaſſen, ohne ihnen Culturmodelle aufzwingen zu wollen, ſo wird die Urſchweiz gewiß, wenn auch einen Mollton, doch gewiß keine Diſſonanz mehr im eidgenöſſiſchen Nationalleben vernehmen laſſen.

Faſt mehr Gefährde befürchten wir für jene ehemaligen Sonderbundskantone, die eine politiſche Bildung und einen Fortſchritt kannten,

wo dieſe aber in unnatürlichen Reſtaurationen reprimirt wurden. So in Luzern, Wallis und Freiburg. Hier werden die grundſätzlichern und darum heftigern Widerſprüche einen Kampf zu beſtehen haben, den das noch lange nicht nachgekommene Volk kaum ertragen möchte. Die Schweiz verdankt dem Radicalismus im Guten wie im Böſen Manches; ſeinen negirenden und drängenden Tendenzen aber vor Allem den großen Entſcheid des Tages. Damit aber iſt ſeine nächſte Aufgabe vollbracht. Er hat keine konſtitutiven Impulſe, — die Durchbildung der von ihm eroberten Kantone wäre er durchzuführen nicht im Stande, ohne alle Errungenſchaft, an der noch viel mehr andere Elemente mitgewirkt haben, ſchwer zu gefährden. Die Regeneration jener ci-devant Jeſuitenkantone muß den ruhigern und gebildeten conſervativen und liberalen Männern überlaſſen werden; denn ſie fordert Geduld, Billigkeit, hiſtoriſchen Takt und beharrliche Ausdauer. Es ſind ſchwere Wunden geſchlagen worden; ſie müſſen ausbluten und vernarben und der Balſam der politiſchen Humanität wird Größeres thun als der Grundſatz: quod ferrum non sanat, ignis sanat.

Die Tagſatzung hat mit ruhiger Entſchiedenheit die Zügel des Vaterlandes gehalten und eine ehrenvolle Bahn verfolgt. Wir danken ihr mit der ganzen Nation. Dieſe hat in ihr ihre Gefühle und Grundſätze, ihre Hoffnungen, ihre Kraft und ihren Charakter wieder gefunden; darum hat auch das Volk ſeine Behörde mit treuer Liebe und Muth getragen durch die franzöſiſchen Kanonenbatterien von Gislikon und Meierskappel und hat ſich ihrer gefreut in den froſtigen Beiwachten und den einſameren Mühſeligkeiten abgelegener Occupationen. Die Tagſatzung wird die freudigen Opfer der nationalen Erhebung nie vergeſſen, und nicht in den drängenden Partheien, ſondern im eidgenöſſiſchen Volke ihre Stütze ſuchen und finden. Ihre politiſche Weisheit und Mäßigung hat ihr das Vertrauen und die Achtung aller Redlichen und Verſtändigen gewonnen.

Wir wünſchen ihr keinen andern Lorbeer.

Aber Eines können wir nicht verhehlen: in ihrem Koſtenbeſchluſſe, in welchem ſie den contribuirenden Kantonen den unbeſtimmten Regreß auf Schuldige geſtattet, hat ſie der Partheileidenſchaft verführeriſche und gefährliche Möglichkeiten eröffnet. Noch iſt das gährende Volk der ſieben Stände nicht zur Ruhe gekommen. Wie begreiflich war es, daß es Behörden und Corporationen in Mitleidenſchaft zog und Opfer er-

preßt, welche mit der Laſt einer politiſchen Sünde und Schuld das ſchöne Werk der Reconſtituirung beflecken und verunehren müſſen.

Die Inſtructionsbehörden können nach den Grundſätzen des konſtitutionellen Lebens nicht mit einer derartigen Verantwortlichkeit beladen werden; ſie ſind die Vertreter und Stimmen des Volkes; kaum wird ſolche Reſponſabilität der Regierungen, die unter Bevollmächtigung der Großen Räthe ihre Politik einhalten, zu rechtfertigen ſein, am wenigſten aber jener Regierungen, welche die Frage an die Landsgemeinden gebracht haben. Hier hat das Volk gefehlt, — es trage die Schuld. Haben Mitglieder von Regierungen aber ſchlimme Einflüſſe in Bewegung geſetzt, ſo ſtehen ſie unter individueller Verantwortlichkeit.

Wir haben die Folgen jener Eröffnung von Regreſſen vor Allem in Wallis bedauert, wo ohne Gericht und durch eine proviſoriſche Vollziehungsbehörde wohlthätige Inſtitute und kirchliche Behörden und Corporationen in unerhörter Weiſe gebrandſchatzt werden, ein Verfahren, das die, welche ſich für die Träger der Cultur ausgeben, dem verdienten Verdachte der Barbarei ausſetzt. Wir haben vergebens erwartet, daß die eidgenöſſiſchen Repräſentanten dem Unfug der entfeſſelten Leidenſchaft und Willkühr Schranken ſetzen werden.

Die proviſoriſchen Regierungen haben die einflußreiche Wohlthat eines geſetzlichen Urſprunges nicht für ſich; möchten ſie ihn durch ungeſetzliche Handlungen nicht noch tiefer herabſetzen und gewaltſam den wankenden Boden unterwühlen, auf dem ſie ſtehen. Sie dürfen nicht vergeſſen, daß eine weiſe und gerechte Haltung ihre einzigen Creditive bei der Nation ſind, daß ihre Aufgabe in einer redlichen Pacification des Volkes, in einer vorſichtigen Ordnung des zerrütteten Staatshaushaltes liegt, nicht aber in der Wiedervergeltung erlittener Unbilden und in ſchmachvollen Proſcriptionen.

Vor Allem aber dürfen ſie das nie vergeſſen, daß der vertriebene Orden der Jeſuiten bis auf dieſe Stunde ſeine verlaſſenen Provinzen nichts weniger als aufgegeben hat; — er wird die letzten Minen ſpringen laſſen, die tauſend zähen Fäden, die er um das Volk vorſichtig gelegt, in Bewegung ſetzen, um im rechten Augenblicke die Reaction zur Entſcheidung zu bringen; — können die proviſoriſchen Regierungen ihm beſſer in die Hand arbeiten, als wenn ſie den achtbarſten Theil des Volkes erbittern und vor Allem — wenn ſie gewaltthätig die Prieſterſchaft und die Kirchlichen auf ſeine Seite drängen, wenn ſie jene Proclamationen von Religionsgefahr, ſo viel an ihnen iſt, beſtätigen, und durch

leichtfertige Verfügungen die feierlichſten Erklärungen, daß die Kirche, ihre Inſtitute und Lehrer ungekränkt bleiben ſollen, Lügen ſtrafen? Haben ſie es nicht vernommen oder ſchon vergeſſen, daß Pius IX. die Erfolge unſeres Heeres als einen „Sieg des Radicalismus, erfochten auf Unkoſten der allerheiligſten Religion" qualifizirt; können ſie nicht berechnen, daß er mit ſeiner weitreichenden Hand ſeine Kirche vor Gewaltthat ſchützen wird und lauernde Nachbarn an den Grenzen ſtehen, ſein Veto in verhängnißvoller Weiſe zu unterſtützen?

Wir läugnen nicht, daß wir die Gefahr, welche von dieſer Seite ſowohl jenen Kantonen als der Schweiz erwachſen und ihr die Früchte des Sieges entreißen kann, nicht für gering halten. Videant consules, ne detrimentum capiat respublica!

Eine weitere kritiſche Probe aber für Volk und Tagſatzung liegt in der unabweisbaren Forderung der Bundesreform. Der energiſche Aufſchwung, den das Nationalbewußtſein den politiſchen Ereigniſſen dieſer Tage verdankt, fordert mit drängender Nothwendigkeit einen conſtitutionellen Ausdruck, einen bleibenden rechtlichen Niederſchlag, eine poſitive Frucht und Ergänzung der negativen Reſultate unſerer Waffen; er fordert eine Heimath, daß er hinfort nicht mehr, von der Engherzigkeit des Kantonalgeiſtes als revolutionär geächtet, unſtät hin und her woge.

Mit Vertrauen ſehen wir dieſe Aufgabe in den Händen der Geſandten von 1847. Sie haben die Erfahrungen und Rechte der alten Geſchichte mit denen der neuen zu combiniren, die Intereſſen der Familienglieder mit denen der Familie, und einen Neubau zu liefern, der auf den wohlbegründeten Berechnungen der hiſtoriſchen Weisheit ruht.

Die Gegenwart iſt eine providentielle Veranlaßung dazu.

Der bisher ſouveräne Kantonalegoismus iſt zurückgedrängt und die Kantone ſind bereit, Opfer zu bringen, welche von den wohlthätigen Rückwirkungen eines gekräftigten Bundesorganismus aufgewogen werden; nicht aber nur Opfer, um die Machtvollkommenheit der größeren Kantone zu vermehren. Die Kommiſſion, welche für dieſe Frage niedergeſetzt iſt, wird es wohl begreifen, was das Volk unter derſelben verſteht und von ihr erwartet; ſie wird darum weniger auf ein ängſtliches Abwägen des politiſchen Einfluſſes bedacht ſein, denn auf eine Sicherung jener Wohlthaten des innern Staatshaushaltes, welche der Verkehr der Kantone ſo ſchmerzlich vermißt hat, mit der Anerkennung der Nation nach allen ihren Berechtigungen aber gegeben ſind. Und es dünkt uns, dieſe Aufgaben ſeien im Ganzen ſo klar vorgezeichnet, daß es keines lan-

gen Markten s bedürfe. Die rein politiſche Seite der Frage erſcheint als die ſchwierigere; aber auch hier liegen reichliche und belehrende Erfahrungen vor, und die Gerechtigkeit Aller gegen Alle wird den rechten Maßſtab finden laſſen.

Wie ein Geſpenſt ſteht die Konferenz der Continentalmächte an der Grenze, — wir dürfen wenig Förderung von ihr erwarten. Die Nachbarn haben ein Intereſſe daran, das ſchweizeriſche Volk nicht zur Nation erſtarken zu laſſen; daß dieſes für Deutſchland auch im Namen „einer höhern Politik" vorhanden ſei, dürfte kaum bejaht werden. Indeſſen zweifeln wir nicht, daß den diplomatiſchen Einſprachen gegenüber die Schweiz ihre Rechte beharrlich üben werde. Die Heere der Großmächte haben Vieles von ihrem imponirenden Eindrucke verloren, ſeit wir die Erfahrung gemacht, daß wir eine wohlorganiſirte Armee von anderthalbhunderttauſend Mann ohne allzugroße Opfer und Zeitverluſt aufſtellen können.

Die eidgenöſſiſche Armee von 1847 hat den Dank des Vaterlandes erworben. Das iſt ihre ſchönſte Eroberung. Nicht ſowohl ihre Waffenthaten, die gegenüber den erwarteten Anſtrengungen faſt als unbedeutend erſcheinen, ſondern ihre Haltung, ihr Gehorſam, ihre Ausdauer in harten Mühſeligkeiten haben ihr das Vertrauen der Nation gewonnen. Aber auch auf dem Kampfplatz, gegenüber einem oft mächtigern Feind und guten, gefährlichen Waffen hat ſie alteidgenöſſiſche Kraft und Kaltblütigkeit bewährt. Die Tüchtigkeit ihrer Führer, voraus aber die Weisheit ihres Generals, der mit dem kleinen Verluſt von kaum 300 Verwundeten und Todten aus den eidgenöſſiſchen Reihen die blutige Aufgabe gelöst hat, werden die zeitgenöſſiſchen Annalen aufbewahren, und — aere perennius — das dankbare Gemüth des überwindenden wie des überwundenen Volkes.

Sollten die Prätentionen des Auslandes auf die eigene und ruhige Entwickelung unſerer eidgenöſſiſchen Angelegenheiten neue Verwickelungen ernſter Art herbeiführen — wir hoffen es nicht, — aber wir fürchten es auch nicht, — und das Banner des Vaterlandes ſich abermals zu einem blutigen Gange entfalten, ſo werden ſich ſeine Kinder mit Freuden unter ihm ſammeln und die Ehre und heiligen Rechte unſerer wiedergebornen Nationalität nicht ruhmlos verfechten.

Deus providebit.

Bayerische Staatsbibliothek München